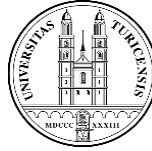




Marie Meierhofer Institut für das Kind
Assoziiertes Institut der Universität Zürich



Chair for Private and
Comparative Law, UZH

BÜRO FÜR ARBEITS- UND
SOZIALPOLITISCHE STUDIEN BASS
BERN

BASS

Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen – Betreuungs- und Erziehungsverantwortung für die Kinder

Auswertungen auf der Basis der repräsentativen gesamtschweizerischen Befragung
im Rahmen des Forschungsprojekts «Kinder in multilokalen Familienarrangements»

Schlussbericht

Im Auftrag des
Bundesamt für Justiz (BJ)

Heidi Stutz, Caroline Heusser, Severin Bischof (BASS)
Prof. Andrea Büchler (Rechtswissenschaftliches Institut der Universität Zürich)
Heidi Simoni, Marie Meierhofer Institut für das Kind (MMI)

Bern, Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	III
1 Ausgangslage und Fragestellungen	1
2 Methodisches Vorgehen	3
2.1 Begriffe	4
2.2 Operationalisierungen für die vorliegende Studie	5
Auswertungen	7
3 Aufteilung der Betreuung	7
3.1 Alternierende Betreuung der Kinder	7
3.2 Aufteilung der Betreuung	10
3.3 Aufteilung der Betreuung vor und nach der Trennung	12
3.4 Hauptgründe für das gelebte Familienarrangement	14
3.5 Shuttle Custody Agreements	16
3.6 Einfluss auf die Wohnortswahl	17
3.7 Ausgestaltung der Besuchsregelungen bei alleiniger Obhut	18
4 Anordnungen bzw. Vereinbarungen bei Trennung oder Scheidung	20
4.1 Regelung und Anordnung von alternierender Obhut	20
4.2 Umsetzung der Wünsche der Kinder	21
4.3 Einfluss des Alters auf die Festlegung der Obhut	23
4.4 Alternierende Betreuung ohne oder mit wenig Kontakt der Eltern	25
4.5 Einfluss von Beratungen oder Mediationen auf die Betreuungslösung	26
4.6 Geografische Distanz zwischen den Elternhaushalten	26
4.7 Zuteilung des Betreuungsanteils	27
5 Funktionieren in der Praxis	27
5.1 Beurteilung der Arrangements durch die Beteiligten	27
5.2 Familienverständnis bei getrenntlebenden Eltern	29
5.3 Zufriedenheit bei angeordneter alternierender Obhut	30
5.4 Umgang von Behörden und Drittpersonen mit beiden sorgeberechtigten Eltern	31
6 Absprachen und Aushandlungen	32
6.1 Umgang mit unterschiedlichen Erziehungsstilen	32
6.2 Absprachen zwischen den Eltern	34
6.3 An Entscheidungen beteiligte Personen und Alleinentscheidungsbefugnisse	35

6.4	Flexibilität der Absprachen und des Arrangements	36
6.5	Rechtliche Absicherung der finanziellen Abmachungen	37
7	Konflikte und Umgang mit Veränderungen	39
7.1	Abweichungen von einem behördlich geregelten Betreuungsmodell	39
7.2	Veränderungen Arrangements und Wohnortswechsel	42
7.3	Umgang mit Konflikten	44
7.4	Gründe für seltene oder nicht bestehende Kontakte zwischen Kindern und dem anderen Elternteil	46
7.5	Veränderung der Häufigkeit persönlicher Treffen der Kinder mit dem anderen Elternteil	48
7.6	Wunsch nach Zugang zu einer schlichtenden Behörde oder einer autoritativen Entscheidung einer Behörde	50
8	Schlussfolgerungen	51
9	Literatur	55
	Anhang	56

Zusammenfassung

Ausgangslage und Auftrag

Mit den am 1. Juli 2014 (Elterliche Sorge) und am 1. Januar 2017 (Kindesunterhalt) in Kraft getretenen revidierten und **neuen Bestimmungen** des Zivilgesetzbuches wurde die **gemeinsame Verantwortung der Eltern für die Betreuung und Erziehung der Kinder** (auch) nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts verstärkt. Mehrere parlamentarische Vorstösse haben die Auswirkungen dieser Revisionen zum Gegenstand, insbesondere die alternierende Obhut, wobei hier die Durchführung einer Evaluation verlangt wird (v.a. Po. 21.4141).

Die vorliegende Studie analysiert Fragestellungen des Bundesamts für Justiz (BJ) zu dieser Thematik und weiteren Aspekten basierend auf den Antworten aus der gesamtschweizerischen **Online-Befragung** «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», die im Rahmen eines breiter angelegten Forschungsprojekts des Marie Meierhofer Instituts für das Kind (MMI), des Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS und des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich (Lehrstuhl Prof. Andrea Büchler) durchgeführt wurde. Diese Befragung ist **repräsentativ** für getrennt wohnende Eltern von Kindern zwischen 1 und 17 Jahren, die in der Schweiz geboren sind, im Haushalt eines Elternteils leben und einen in der Schweiz lebenden zweiten Elternteil in einem anderen Privathaushalt haben.

Weil die Befragung nicht spezifisch auf die Fragestellungen des BJ konzipiert wurde, kann sie nicht in allen Punkten umfassende Antworten auf die Fragen liefern. Die Fragen fokussieren jeweils auf die gelebten Realitäten und erheben erst in einem zweiten Schritt, welche rechtlichen Regelungen hinter dem praktizierten Alltag stehen.

Methodisches Vorgehen

Die **Stichprobe der Befragung** wurde auf der Basis der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) des Bundesamts für Statistik (BFS) aus dem BFS-Stichprobenrahmen für Personen- und Haushaltserhebungen gezogen. Um eine möglichst ausgewogene Sicht von Müttern und Vätern zu erreichen, wurde je zur Hälfte der Elternteil angeschrieben, bei dem das Kind offiziell angemeldet ist, oder aber der Elternteil, bei dem das Kind nicht angemeldet ist.

Die Fragestellungen des BJ betreffen ausschliesslich Situationen von Eltern, die kein Paar sind. Von den insgesamt 2'868 vorhandenen Antworten

der angeschriebenen Eltern betreffen 92% Eltern, die sich getrennt haben, und weitere 3% Eltern, die nie zusammengelebt haben und kein Paar sind. Ihre insgesamt **2'706 Antworten** bilden die Grundgesamtheit der vorliegenden Untersuchung. Ausgeschlossen wurden die 2% der Eltern, die das Modell «living apart together» leben, 3% der Eltern, die aus anderen Gründen nicht zusammenzuwohnen.

Begriffe und Operationalisierung

Als **Eltern** werden vereinfachend die rechtlichen Eltern der Kinder bezeichnet. Als **Kinder** werden alle unter 18-Jährigen bezeichnet. Für die Ermittlung des Familienarrangements jedoch waren nur die «eigenen» Kinder unter 18 Jahren relevant.

In der vorliegenden Studie wird «**alternierende Obhut**» als rechtlicher Begriff verwendet, der jedoch keine gesetzliche Definition kennt und dem keine genau definierte Aufteilung des Wohn- und Betreuungsarrangements des Kindes zugeordnet ist. Um die reale Betreuung bzw. Alltagszuständigkeit abzubilden, wird der Begriff «**alternierende Betreuung**» verwendet. Dieser bedeutet im Rahmen der Studie, dass ein Kind mindestens einen Drittel der Nächte bei beiden Eltern bringt.

Um die unterschiedlichen Verhältnisse in der Betreuung abzubilden, wurden vier **Familienarrangements** differenziert:

■ **1 Alternierende Betreuung:** mindestens ein Drittel der Nächte bei beiden Eltern

■ **2 Betreuung bei beiden Eltern zu stark unterschiedlichen Anteilen:** Gemäss Angaben der Eltern leben die Kinder in beiden Haushalten, verbringen aber mindestens zwei Drittel der Nächte bei der Mutter

■ **3 (fast) immer im gleichen Haushalt mit viel Kontakt zum anderen Elternteil:** persönliche Treffen mindestens alle 2 Wochen

■ **4 (fast) immer im gleichen Haushalt mit wenig Kontakt zum anderen Elternteil:** persönliche Treffen weniger als alle 2 Wochen oder gar kein Kontakt.

Für Vergleiche der Situation **vor und nach der Revision** des Unterhaltsrechts von 2017 ist der **Trennungszeitpunkt** relevant. In der Onlinebefragung wurde erhoben, seit wie vielen Jahren die Eltern nicht mehr zusammenwohnen. Das heisst «Trennung» ist hier kein rechtlicher Begriff, sondern entspricht dem Zeitpunkt, seit welchem die Eltern nicht mehr zusammenwohnen. In die Gruppe «nach der Revision» wurden alle Eltern aufgenommen, deren Trennung zum Befra-

Zusammenfassung

gungszeitpunkt 2021 nicht mehr als 5 Jahre zurückliegt, in die Gruppe «vor der Revision» die übrigen. Beim Vergleich dieser beiden Gruppen stellt sich die Herausforderung, dass die Kinder heute im Durchschnitt älter sind, wenn der Trennungszeitpunkt weiter zurückliegt. Das Alter der Kinder ist jedoch relevant für das Wohn- und Betreuungsarrangement, deshalb wurden folgende Altersgruppen gebildet:

- Jüngstes gemeinsames Kind aktuell 6-11 Jahre, Trennung vor/nach der Revision
- Jüngstes gemeinsames Kind aktuell ab 12 Jahre, Trennung vor/nach der Revision
- Jüngstes gemeinsames Kind aktuell bis 5 Jahre, Trennung nach der Revision

Auswertungen

Aufteilung der Betreuung

Je nach Alter der Kinder und Trennungszeitpunkt **betreuen 15-27% der Eltern die Kinder alternierend**, das heisst **mindestens je zu einem Drittel**. Bei Trennungen nach der Revision werden die Kinder häufiger alternierend betreut, vor allem in der Altersgruppe der 6-11-Jährigen. Allgemein nimmt in der Pubertät der Anteil alternierender Betreuung eher ab. **Wieweit die Unterschiede** nach dem Trennungszeitpunkt **direkt mit der Revision des Unterhaltsrechts zusammenhängen** oder einem generellen **Zeittrend entsprechen, bleibt offen**.

Auf Basis der Zahlen von Ende 2019 werden in der Schweiz geschätzte **35'000 Kinder** mit getrennten Eltern von diesen **alternierend betreut**, wohnen also mindestens einen Drittel der Nächte bei beiden Eltern. Da nicht alle Fälle in der Grundgesamtheit der Befragung erfasst werden konnten, könnten geschätzte 2'500 zusätzliche Kinder hinzukommen, die im Ausland geboren sind und eine ausländische Staatsangehörigkeit haben. Die Zahl ist deutlich höher, wenn ohne Berücksichtigung der Häufigkeit einfach erfasst wird, wie viele Kinder getrennter Eltern **regelmässig bei beiden Eltern übernachten**. Dies ist bei rund **125'000 Kindern** der Fall (plus geschätzte rund 9'100 nicht erfasste, weil im Ausland geborene Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit). Dies entspricht knapp drei Viertel der Kinder mit getrennten Eltern.

78% der befragten Eltern verfügen über ein **gemeinsames Sorgerecht**. Es besteht jedoch **kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Regelung des Sorgerechts und dem gelebten Familienarrangement**. Ein gemeinsames Sorgerecht geht in 22% der Fälle mit einer alternierenden Betreuung einher. Eine Betreuung bei beiden

Eltern zu stark unterschiedlichen Anteilen (Familienarrangement 2) und auch, dass ein Kind (fast) immer beim gleichen Elternteil lebt mit viel Kontakt anderen (Familienarrangement 3) sind häufiger. Bei alleinigem Sorgerecht ist eine alternierende Betreuung jedoch viel seltener und dass ein Kind nur noch wenig Kontakt hat zum anderen Elternteil (Familienarrangement 4) häufiger.

Statistische Verfahren, die den **gleichzeitigen Einfluss verschiedener Faktoren** messen (multivariate Analysen), zeigen, dass Kinder eher alternierend betreut werden, wenn die Trennung der Eltern nach der Revision von 2017 erfolgte, wenn die Kinder weder ganz klein sind noch in der Pubertät stehen, wenn die Beziehungsqualität der Eltern gut ist und wenn die Eltern über einen höheren Bildungsabschluss verfügen. Das Bildungsniveau ist hier ein Schichtindikator, der für bessere Verdienstmöglichkeiten steht.

In der Aufteilung der Betreuung besteht eine **grosse Heterogenität** und die gebräuchliche alleinige Unterscheidung in die beiden Gruppen der alternierenden und der nicht alternierenden Betreuung wird der vielfältigen Realität nicht gerecht. Insgesamt sind die Kinder einen deutlich grösseren Teil der Zeit bei den Müttern als bei den Vätern. Das Wohn- und Betreuungsarrangement hängt aber auch mit dem Alter der Kinder zusammen. Bis 3-Jährige und ab 12-Jährige leben seltener zu ähnlichen Teilen bei beiden Eltern.

Im **Zeitvergleich vor und nach der Revision** hat nicht nur die alternierende Betreuung der 6-11-Jährigen zugenommen. Es hat auch die Wahrscheinlichkeit stark abgenommen, dass ein Vater die Kinder sehr selten oder nur tagsüber sieht. Nur die ab 12-Jährigen übernachteten nach der Revision etwas seltener beim Vater als vorher und sehen ihn etwas öfter nur tagsüber. Gleichzeitig gab es aber auch eine Verschiebung von Jugendlichen mit Betreuung durch beide Eltern mit stark unterschiedlichen Anteilen (Familienarrangement 2) hin zu einem egalitären Wohnarrangement (mit 48-52% bei beiden Eltern).

Die **Aufteilung der Kinderbetreuung vor der Trennung** hat sich im Laufe der Zeit ebenfalls zu einer etwas ausgeglichener Aufteilung zwischen den Elternteilen verändert, wobei die Mütter immer noch grösstenteils mehr Betreuung übernehmen. **Zwischen der Aufteilung der Betreuung vor der Trennung und dem aktuell gelebten Familienarrangement besteht ein starker Zusammenhang**. Werden die Kinder alternierend betreut, war die Arbeitsteilung schon vor der Trennung egalitärer als bei den anderen Familienarrangements. Die Aufteilung der Betreuung vor der Trennung spielt auch eine grosse Rolle für die

Zusammenfassung

Intensität des Kontakts der Kinder zum anderen Elternteil.

Verschiedene **Gründe** beeinflussen die Entscheidung für das gelebte Familienarrangement. Am häufigsten wird von den Eltern angegeben, das Arrangement passe so am besten für alle oder es sei die bestmögliche Lösung mit Blick auf das Kindeswohl.

Die **Distanz zwischen den Haushalten** beeinflusst das Familienarrangement ebenfalls stark (wobei zu Shuttle Arrangements über die Landesgrenzen hinaus auf der Basis der Befragung keine Aussagen möglich sind). Bei insgesamt 76% aller getrennten Eltern ist der andere Elternhaushalt für die Kinder in maximal einer halben Stunde erreichbar. Wenn die Kinder alternierend betreut werden, wohnen zwei Drittel der Eltern maximal 10 Minuten auseinander.

Die Familien- und Betreuungssituation kann auch einen **Einfluss auf die Wohnortwahl** der Eltern haben. Bei den Eltern, deren Kinder regelmässig in beiden Haushalten wohnen, hat zwar knapp die Hälfte schon vorher am gleichen Ort gewohnt, aber viele Eltern, besonders jene mit alternierender Betreuung, haben darauf geachtet, in der Nähe des anderen Haushalts zu bleiben. Immerhin ein Sechstel der alternierend betreuenden Eltern gibt an, dass sie nicht am gleichen Ort wohnen würden, wenn das Betreuungsarrangement nicht wäre.

Wohnen die Kinder (fast) immer beim gleichen Elternteil (Familienarrangements 3 und 4), so hat ein Grossteil von ihnen viel **Kontakt mit dem Elternteil im anderen Haushalt**. Bei einer Trennung nach der Revision bestehen bei den 6-11-Jährigen wie bei den ab 12-Jährigen zudem häufiger mindestens zweiwöchentliche persönliche Treffen als zuvor. Doch nur bei rund einem Drittel der Kinder entspricht die Kontakthäufigkeit der Regelung des Besuchsrechts. Ebenfalls bei je rund einem Drittel sind persönliche Treffen häufiger bzw. seltener. Die Kontakthäufigkeit unterscheidet sich sehr stark je nach Sorgerecht: Bei gemeinsamem Sorgerecht sehen 75% der Kinder den anderen Elternteil mindestens zweiwöchentlich persönlich. Der Anteil ist mit 73% ähnlich hoch, wenn ausdrücklich eine alleinige Obhut geregelt ist. Bei alleinigem Sorgerecht dagegen treffen nur 42% der Kinder den anderen Elternteil mindestens 14-täglich und mehr als ein Viertel sehen ihn weniger als alle drei Monate.

Anordnungen bzw. Vereinbarungen bei Trennung oder Scheidung

Bei 84% der befragten Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht wurde die **Obhut** ausdrücklich im

Rahmen eines Verfahrens von einem Gericht oder der Kindesschutzbehörde (KESB) geregelt. Bei knapp der Hälfte (48%) ist die Obhut beiden Eltern zugeteilt (alternierende Obhut), bei 46% hat ein Elternteil die alleinige Obhut und in den übrigen 6% der Fälle ist die Regelung nicht bei allen Kindern gleich. Bei 0-3-jährigen Kindern entspricht die Regelung nur in 42% der Fälle einer alternierenden Obhut. Bei den 12-17-jährigen Jugendlichen steigt dieser Anteil auf 70%.

Bei insgesamt 15% der Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht hat das **Gericht oder die Kindesschutzbehörde (KESB)** über die Obhut entschieden, weil die Eltern keine einvernehmliche Lösung fanden. Bei rund einem Drittel dieser Fälle wurde eine alternierende Obhut angeordnet, was 5% aller Eltern (inkl. alleiniges Sorgerecht) entspricht. Es finden sich auch angeordnete Regelungen, die nicht für alle Kinder gleich sind (bei 1% aller Eltern). Werden nur die Fälle mit einer Anordnung der Obhut durch die KESB oder das Gericht betrachtet, so sind die Fallzahlen zu tief für detaillierte Auswertungen nach Altersgruppen. Feststellen lässt sich jedoch, dass in der Altersgruppe der bis 3-jährigen jüngsten Kinder zu 31% fast gleich häufig eine alternierende Obhut angeordnet wird wie im Gesamtdurchschnitt über alle Altersgruppen.

Die **Wünsche der Kinder** in Bezug auf ihr Wohn- und Betreuungsarrangement werden nicht immer erfragt. Sind die Kinder ab 8 Jahre alt, tun dies knapp die Hälfte der Eltern, sind sie jünger, rund ein Viertel. Viele Eltern fragen die Kinder nicht, aus Angst, sie in ihren Konflikt hineinzuziehen, weil es so einfacher ist oder weil sie befürchten, das Kind zu überfordern. Nach der Revision wurden die Kinder etwas häufiger nach ihren Wünschen gefragt als zuvor. Eine multivariate Zusammenhangsanalyse zeigt, dass überdies nicht nur das Alter der Kinder einen Einfluss hat, sondern die Mütter dies häufiger angeben als die Väter. Auch eine schlechtere Beziehungsqualität der Eltern führt dazu, dass Kinder weniger nach ihren Wünschen gefragt werden. Zudem ist dies in der Romandie seltener der Fall und häufiger, wenn die Kinder heute alternierend betreut werden, wobei die Kausalität dieses Zusammenhangs unklar bleibt. Sehr selten, nämlich nur bei 10% der Eltern, sind Kinder von einer Fachperson, einer zuständigen Behörde oder dem Gericht angehört worden.

Eltern, die effektiv ein Modell **alternierender Betreuung** leben, stehen meist in **regem Kontakt** und haben eine **(eher) gute Elternbeziehung**. **Alternierende Betreuung mit wenig oder praktisch keinen Elternkontakten ist extrem selten** (3%). Aus psychologischer Sicht ist denn

Zusammenfassung

auch wichtig, dass nicht die Kinder fehlende Elternkontakte überbrücken müssen und dadurch belastet und überfordert werden.

Nur wenige Eltern haben beim Aushandeln des Wohn- und Betreuungsarrangements für ihre Kinder die Hilfe professioneller **Beratung oder Mediation** in Anspruch genommen (8%). Alternierende Betreuung geht etwas häufiger mit einer Beratung einher. Möglich ist sowohl, dass die Beratung eher zu einer alternierenden Betreuung führt, als auch, dass Eltern, die sich eine alternierende Betreuung vorstellen können, eher eine Beratung in Anspruch nehmen, oder aber es gilt beides.

Ähnlich wie bei den effektiv gelebten Familienarrangements liegt auch bei einer angeordneten alternierenden Obhut meistens eine kurze **Distanz** zwischen den Elternhaushalten. Es reicht jedoch nicht, in der Nähe zu wohnen, damit eine alternierende Obhut angeordnet wird.

In seltenen Fällen kommt es vor, dass Behörden einem Elternteil einen grösseren **Betreuungsanteil zuweisen**, als dieser beantragt (1% der Väter, 3% der Mütter). Wer mehr Betreuungszeit als gewünscht übernehmen musste, ist mit dem Wohn- und Betreuungsarrangement weniger zufrieden. Mehr als die Hälfte dieser Eltern melden Änderungsbedarf an. Wie zu zeigen bleibt, entspricht die gelebte Realität generell oft nicht dem behördlich genehmigten oder angeordneten Betreuungsmodell.

Funktionieren in der Praxis

Die **Zufriedenheit mit dem Familienarrangement** gibt einen Hinweis darauf, wie sich eine bestimmte Aufteilung in der Praxis bewährt. Generell lässt sich feststellen: Wenn ein Kind regelmässig bei beiden Eltern wohnt oder zumindest viel Kontakt mit dem anderen Elternteil hat (Familienarrangements 1-3), so ist der grösste Teil der Eltern (eher) zufrieden mit dem Wohn- und Betreuungsarrangement. Dies gilt jedoch für die Mütter (83%) ausgeprägter als für die Väter (67%). Der Anteil der Zufriedenen ist am höchsten, wenn die Kinder alternierend betreut werden, also mindestens einen Drittel der Nächte bei beiden verbringen (91% bei den Müttern, 84% bei den Vätern). Und er ist erheblich tiefer, wenn ein Kind keinen oder wenig Kontakt hat zum anderen Elternteil (Familienarrangement 4). Dass die Väter weniger zufrieden sind, lässt sich bei allen Familienarrangements feststellen. Dies hat sich im Vergleich vor und nach der Revision auch nicht verändert.

Untersucht wurde auch das **Wohlbefinden der Kinder** in den verschiedenen Familienarrange-

ments und im Zeitverlauf vor und nach der Revision. Hier lassen sich keinerlei Unterschiede nachweisen. Den Kindern getrennter Eltern geht es auch nicht schlechter oder besser als dem Durchschnitt aller Kinder in der Schweiz.

Um das **Familienverständnis** der Kinder mit getrennt lebenden Eltern zu untersuchen, wurden ab 12-Jährige direkt befragt, welche maximal 6 Personen ihnen am nächsten stehen. Insgesamt zählten 58% der Kinder beide Eltern zu ihrem engsten Personenkreis. Beide gehören also für die meisten Kinder weiterhin zu den engsten Bezugspersonen. Kinder, die regelmässig bei beiden Eltern wohnen (Familienarrangement 1 und 2), nannten deutlich häufiger beide als solche, die immer im gleichen Haushalt leben (Familienarrangements 3 und 4). Am zweithäufigsten ist nicht, dass nur ein Elternteil genannt wird, sondern dass gar keiner zu den 6 wichtigsten Personen gezählt wird.

Auf die Frage, wo sie sich **am meisten zuhause** fühlen, geben die meisten ab 12-Jährigen den Haushalt an, in dem sich häufiger aufhalten, wobei 12-16-Jährige eher beide Haushalte nennen als die Älteren.

Wenn untersucht wird, wie sich die **behördliche Anordnung einer alternierenden Obhut** auf die Zufriedenheit der Eltern auswirkt, zeigt sich klar, dass diese am höchsten ist bei Eltern, die selber eine alternierende Obhutsregelung gewählt haben: Hier sind 55% sehr und weitere 33% eher zufrieden. Bei angeordneter alternierender Obhut gegen den Willen (mindestens) eines Elternteils sind 48% sehr zufrieden, vermutlich jeweils der Elternteil, der diese Lösung anstrebte. Von der anderen Hälfte sind dagegen nur 23% eher zufrieden und 29% (eher) unzufrieden. Die Zufriedenheitswerte liegen nochmals deutlich tiefer bei angeordneter alleiniger Obhut.

Wenn die Kinder bei beiden Eltern wohnen, können gewisse **Rahmenbedingungen** (Umgang mit Schulen oder Behörden, Steuersystem, Krankenkassenprämienverbilligung etc.) eine Herausforderung darstellen. Insbesondere war für fast die Hälfte der Eltern mit alternierender Betreuung (45%) ein Thema, dass das Kind nur bei einem Elternteil offiziell angemeldet werden kann. Aus dem einseitigen rechtlichen Wohnsitz folgen viele weitere Punkte, die ihrerseits unpassende Regelungen beinhalten können.

Absprachen und Aushandlungen

Die gemeinsame Elternschaft über mehrere Haushalte hinweg bedingt Abmachungen und Aushandlungen zwischen den Eltern. Eltern, die ihre

Zusammenfassung

Kinder effektiv alternierend betreuen, sind seltener in **grundlegenden Erziehungsfragen** nicht miteinander einverstanden als Eltern in anderen Familienarrangements. Es gibt jedoch auch hier eine Minderheit von Eltern, die oft oder fast immer unterschiedlicher Meinung sind in grundlegenden Erziehungsfragen.

Auch ein **Austausch zu erziehungsbezogenen Themen** (Alltagsgestaltung, Erziehung und Umgang mit dem Kind, Schule und Ausbildung) findet generell häufiger statt, wenn beide Eltern im Alltag stärker für die Kinder zuständig sind. Die Kausalität ist dabei nicht klar: Es ist möglich, dass ein egalitäreres Modell zu mehr Austausch führt, oder nur Eltern, welche sich gut verstehen, ein Modell wählen, in dem beide stark involviert sind. Der Austausch zu erziehungsbezogenen Themen wird in den meisten Fällen nicht als schwierig bezeichnet. Am ehesten ist dies der Fall, wenn der andere Elternteil wenig Kontakt zu den Kindern hat (Familienarrangement 4).

Nach Art. 301 Abs. 1 bis ZGB kann der Elternteil, der das Kind betreut, Entscheidungen alleine treffen, wenn die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist, oder der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist. Was unter einer alltäglichen oder dringlichen Entscheidung zu verstehen ist, ist jedoch nicht gesetzlich festgelegt. Deshalb treffen einige Eltern **Absprachen** darüber, welche Entscheide ein Elternteil alleine treffen kann und welche Entscheide grundlegenden Charakter haben und gemeinsamer Zustimmung bedürfen. Allgemein dominieren mündliche Absprachen zu diesem Punkt, insbesondere bei Familienarrangements mit alternierender Betreuung (74%). Rund ein Fünftel der Eltern hat gar keine Absprachen getroffen, bisher war jedoch immer klar, welche Entscheide gemeinsam getroffen werden.

Inwiefern die Eltern über **Alleinentscheidungsbefugnisse** verfügen, konnte nicht direkt ausgewertet werden. Bei den Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht treffen jedoch 75% der Eltern grundlegende Entscheide gemeinsam. Bei alternierender Betreuung ist dieser Anteil höher (90%). Wenn ein Kind (fast) immer bei einem Elternteil lebt mit wenig Kontakt zum anderen (Familienarrangement 4), sind es dagegen nur 27%.

Wenn die Kinder regelmässig in beiden Elternhaushalten wohnen (Familienarrangements 1 und 2), wurde auch gefragt, wie **flexibel** das Arrangement und die Absprachen gehandhabt werden. Es zeigt sich, dass in Arrangements mit alternierender Betreuung die Eltern eher füreinander einspringen, als wenn die Betreuung stark unterschiedlich aufgeteilt ist. Jeweils etwa die Hälfte

der Eltern nimmt Änderungen je nach Programm der Kinder vor oder aber ändert möglichst nichts und hält sich strikt an die Absprachen.

Die **finanziellen Abmachungen** zwischen den Eltern sind bei etwas mehr als der Hälfte der Eltern im Scheidungsurteil geregelt. Bei knapp einem Viertel wurden sie in anderem Kontext gerichtlich verfügt. Bei weiteren Eltern wurden sie von der KESB genehmigt. Seltener gibt es nur eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Eltern oder gar nur eine mündliche Abmachung.

Konflikte und Umgang mit Veränderungen

Abweichungen von einem behördlich geregelten Betreuungsmodell bestehen hauptsächlich in drei Punkten: der Häufigkeit persönlicher Treffen mit dem anderen Elternteil, wenn ein Kind (fast) immer beim gleichen Elternteil wohnt (Familienarrangements 3 und 4), dem gelebten Betreuungsmodell gegenüber der festgelegten Obhutsregelung sowie den realen Zahlungen gegenüber den finanziellen Abmachungen.

Wenn von einer Behörde oder einem Gericht ein Besuchsrecht festgelegt wurde, entspricht die tatsächliche **Häufigkeit persönlicher Treffen** laut den Eltern, die im gleichen Haushalt wie die Kinder wohnen, diesem nur in 34% der Fälle. Laut dem Elternteil im anderen Haushalt ist dies gar nur in 21% der Fälle so. Bei Abweichungen finden meist weniger (um 40%) und selten mehr Kontakte statt. Es kommt auch vor, dass dies nicht bei allen Kindern gleich ist.

Entspricht die Häufigkeit der festgelegten Besuchsregelung, sehen 84% der Kinder den anderen Elternteil mindestens alle zwei Wochen. Sehen Kinder den anderen Elternteil häufiger als in der Besuchsregelung festgelegt, steigt der Anteil mindestens zweiwöchentlich Treffen auf 90%. Sehen Kinder den anderen Elternteil seltener als in der Besuchsregelung festgelegt, treffen dagegen nur 32% der Kinder den anderen Elternteil mindestens 14-täglich und mit 27% sehen fast gleich viele den anderen Elternteil weniger als alle drei Monate.

Die Regelung der Obhut entspricht nur sehr bedingt dem tatsächlich gelebten Familienarrangement. So betreuen nur 37% der Eltern mit dem rechtlichen Status «alternierende Obhut» die Kinder tatsächlich alternierend, das heisst zu mindestens je einem Drittel. Bei einer behördlich angeordneten alternierenden Obhut gegen den Willen (zumindest) eines Elternteils ist dies gar nur bei 26% der Fall.

Die **finanziellen Abmachungen und die tatsächlichen Zahlungen** stimmen bei gut zwei

Zusammenfassung

Dritteln der Eltern überein. Beim Rest kommt es etwa doppelt so häufig vor, dass ein Elternteil weniger bezahlt als abgemacht als dass er mehr bezahlt. Betreuen die Eltern ihre Kinder effektiv alternierend zu mindestens je einem Drittel, so halten sie sich mit 78% am häufigsten an die finanziellen Abmachungen. Je ungleicher das Wohn- und Betreuungsarrangement, desto eher werden die finanziellen Abmachungen nicht eingehalten. Hat der andere Elternteil nur noch wenig Kontakt zu den Kindern (Familienarrangement 4), so erreicht der Anteil, bei dem Realität und Abmachungen übereinstimmen, gerade noch 60%. Bei den ungleicheren Betreuungsarrangements nimmt vor allem der Anteil «Vater müsste mehr bezahlen» zu. Er erreicht beim Familienarrangement mit wenig Kontakt der Kinder mit dem anderen Elternteil mit 19% knapp einen Fünftel.

Im Familienarrangement gibt es bei einigen Eltern über die Zeit hinweg **Veränderungen**. Am häufigsten ist ein Wohnortwechsel der Grund dafür. Das Zusammenziehen eines Elternteils mit einem Partner oder Partnerin und der Eintritt in Kindergarten und Schule werden ebenfalls häufig genannt.

Mit **Konflikten**, die das Kind oder das Familienarrangement betreffen, wird am häufigsten so umgegangen, dass die Eltern letztlich Lösungen finden, die alle einigermaßen zufriedenstellen. Wenn das Kind alternierend betreut wird, suchen die Eltern eher gemeinsam nach einer Lösung, während in Arrangements, in denen das Kind (fast) immer im gleichen Haushalt wohnt und wenig Kontakt zum anderen Elternteil hat (Familienarrangement 4), Konflikte auch öfter von einem Elternteil allein gelöst werden.

Wenn ein Kind nur **selten oder gar keinen Kontakt** mit einem Elternteil hat, werden dafür von den beiden Elternteilen sehr unterschiedliche Gründe angeführt. Eltern, die mit den Kindern zusammenleben, geben fast zur Hälfte an, dass das Kind den Elternteil im anderen Haushalt nicht treffen wolle. Dagegen erklären zwei Drittel der Eltern mit wenig Kontakt zu den Kindern, dass der Elternteil im anderen Haushalt nicht möchte, dass das Kind sie trifft. Daneben bestehen weitere Gründe, die auf schwierige persönliche Verhältnisse verweisen.

Generell bleibt die **Häufigkeit der persönlichen Treffen** der Kinder mit dem anderen Elternteil über die Zeit ähnlich oft gleich (41%) oder sie nimmt ab (39%). Bei 10% der Eltern hat sie über die Zeit zugenommen und bei 10% ist es nicht bei allen Kindern gleich. Die Veränderung wird beeinflusst von der Beziehungsqualität der Eltern

und auch ihren Vorstellungen, wie stark der andere Elternteil ins Leben der Kinder involviert sein sollte.

Die Befragung zeigt auch, dass bei getrennten Eltern, welche die Kinder weiterhin beide betreuen, im Alltag der **Wunsch nach Zugang zu einer niederschwellig zugänglichen, bei Konflikten vermittelnden Stelle besteht und** je nach Situation auch der Wunsch, bei nicht lösbaren Differenzen **einfacher zu einem Entscheid der Behörden zu kommen**. Von den Eltern, deren Kinder regelmässig in beiden Haushalten wohnen, bemängeln mit 18% fast ein Fünftel, dass es keine Stelle gibt, die bei Konflikten zwischen den Eltern unkompliziert vermittelt. Und 13% geben an, dass es schwierig ist, bei nicht lösbaren Differenzen zu einem Entscheid der Behörden zu kommen.

Schlussfolgerungen

Zentrale Resultate der Studie sind:

■ **Der Betreuungsanteil des zweiten Elternteils hat im Laufe der Zeit zugenommen, aber die Aufteilung der Betreuung bleibt ungleich.** Eine alternierende Betreuung zu je mindestens einem Drittel bleibt die Ausnahme.

■ **Es besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen der vereinbarten oder angeordneten Obhutsregelung und der gelebten Realität der Betreuung.** Nur bei 37% der Eltern mit der Regelung «alternierende Obhut» werden die Kinder im Alltag tatsächlich zu je mindestens einem Drittel von beiden Eltern betreut. Der alternierenden Obhut als rechtliches Konzept fehlt also häufig der Realitätsbezug. Die gelebten Familienarrangements sind vielfältig. Die im Gesetz angelegte Dichotomie von alleiniger Obhut mit Besuchsrecht zum einen und alternierender Obhut zum anderen wird ihnen nicht gerecht.

Für die Beurteilung der Belastung beider Eltern und damit etwa für die Regelung des Kindesunterhalts muss jedoch die Realität als Basis dienen und nicht eine von der gelebten Wirklichkeit losgelöste programmatische Begrifflichkeit.

■ **Die Wünsche und Anliegen der Kinder werden oft nicht erfragt.** Die Eltern selber tun dies mehrheitlich nicht und im Rahmen behördlicher Verfahren wurden nur bei 10% der Eltern die Kinder angehört. Es müssen Wege gefunden werden, wie jedes Kind zu seinem Recht kommt, sich im familialen und behördlichen Rahmen gebührend einzubringen.

■ **Professionelle Beratung und Mediation werden bei der Aushandlung des Wohn- und Betreuungsarrangements selten in Anspruch**

genommen. Nur 8% der Eltern taten dies. Dagegen möchten 18% der Eltern, welche die Kinderbetreuung aufteilen, später im Alltag bei Konflikten einfacher eine unkompliziert vermittelnde Stelle finden.

■ **Alternierende Betreuung bedingt Kontakte und Kooperation zwischen den Eltern:**

Bei der grossen Mehrheit der getrennten Eltern sind Kontakte häufig und gut. Bei persönlichen Konflikten und einer weitgehend «parallelen» Elternschaft, in der möglichst vieles a priori detailliert schriftlich geregelt ist, scheint die Fähigkeit und Bereitschaft, im Interesse der Kinder in einem gewissen Mass zu kooperieren, als zentral für das Funktionieren alternierender Betreuungsarrangements. Dies setzt ihrer Anordnung gegen den Willen der Beteiligten gewisse Grenzen. Müssen die Kinder die fehlende Kommunikation zwischen den Eltern aushalten und ersetzen, kann dies sehr belastend und überfordernd sein.

■ **Es bestehen Unterschiede bei der Zufriedenheit der Eltern je nachdem, ob die alternierende Obhut selbstgewählt oder angeordnet ist:** Die Zufriedenheit der Eltern mit dem gelebten Familienarrangement ist bei angeordneter alternierender Obhut deutlich tiefer als wenn diese einvernehmlich gewählt ist.

■ **Die Wohndistanz und die finanzielle Lage prägen das Betreuungsarrangement mit:** Alternierende Betreuung über weitere Distanzen kommen kaum vor. Es zeigt sich aber auch klar ein Zusammenhang zwischen Verdienst(chancen) und alternierender Betreuung. Es spielen also auch finanzielle Voraussetzungen eine Rolle dabei, ein solches Familienarrangement wählen und leben zu können.

■ **Alternierende Betreuungsarrangements werden teilweise durch die Rahmenbedingungen erschwert:** Als häufigsten Stolperstein bezeichnen die Eltern, dass ein Kind nur bei einem Elternteil seinen Wohnsitz haben kann, was ein Ungleichgewicht schaffen und alltagstauglichen Lösungen im Wege stehen kann. Denn an den Wohnsitz knüpfen viele weitere Regelungen wie beispielsweise der Ort der Einschulung an. Zudem ist die Betreuung durch beide Eltern immer nur in dem Masse möglich, wie die Rahmenbedingungen eine Vereinbarkeit der Betreuung mit einer Erwerbstätigkeit erlauben.

■ **Für die meisten Kinder bleiben beide Eltern zentrale Bezugspersonen:** Kinder verlieren über die Zeit den Kontakt zu einem Elternteil, den sie nur selten sehen. Aber ob ein Kind alternierend betreut wird oder ob sonst ein reger Kontakt zum anderen Elternteil besteht, scheint für

dessen Platz im Beziehungsnetz eines Kindes nicht entscheidend zu sein.

■ **Konflikte sind nicht das grösste Problem, sondern fehlende Aushandlungsfähigkeit und Kompromissbereitschaft:**

Eine Minderheit von unversöhnten und streitbaren Eltern existiert auch bei Familienarrangements, in denen beide Eltern substantiell in die Betreuung der Kinder involviert sind. Dies zeigt, dass Konflikte der Eltern ein solches Betreuungsarrangement nicht a priori verhindern, solange die Eltern trotz allem fähig sind, für ihre Kinder Kompromisse einzugehen, gemeinsam Lösungen auszuhandeln und die Kinder aus ihrem Konflikt herauszuhalten. Fehlen solche Aushandlungs- und Kompromissfähigkeiten, ist selbst eine sogenannte «parallele» Elternschaft bei Hochkonfliktpaaren keine vertretbare Lösung. Vielmehr geht eine komplette Verweigerung der Kommunikation und Unfähigkeit zur Kooperation in hohem Masse zu Lasten der Kinder.

■ **Wenn die Realität der Betreuung von der Obhutsregelung abweicht, sind nicht immer Konflikte der Grund:**

Es fällt auf, dass die gelebte Realität getrennter Eltern und ihrer Kinder oft stark von den einmal getroffenen Vereinbarungen oder den behördlich angeordneten Betreuungsmodellen abweicht. Die Gründe dafür liegen bei weitem nicht nur in Elternkonflikten oder der Verweigerung der Kinder. So ist der Wunsch beider Eltern, gleichermassen im Alltag der Kinder Verantwortung zu übernehmen, aufgrund von Schwierigkeiten der Vereinbarkeit und der Finanzierbarkeit nicht immer einfach umsetzbar. Aber auch die Bedürfnisse von Eltern und Kindern können sich im Laufe der Zeit verändern, ohne dass deshalb eine neue rechtliche Regelung gesucht wird.

Es bleibt zu betonen, dass die Erkenntnisse aus der Befragung kein Argument gegen eine geteilte Wahrnehmung der Betreuungsverantwortung getrennter Eltern sind. Vielmehr sollte künftig die gemeinsame und wenn möglich egalitär wahrgenommene Betreuungs- und Erziehungsverantwortung der Eltern als Wert- und Orientierungsrahmen gelten. Abweichungen zugunsten von Lösungen, die für das Kind und die Eltern alltagstauglicher sind, sollten entsprechend begründet werden. Die tatsächliche Lösung muss dabei in den Lasten- und Leistungsausgleich zwischen den Eltern miteinfließen.

1 Ausgangslage und Fragestellungen

Mit den am 1. Juli 2014 (Elterliche Sorge) und am 1. Januar 2017 (Kindesunterhalt) in Kraft getretenen revidierten und neuen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches wurde die gemeinsame Verantwortung der Eltern für die Pflege und Erziehung der Kinder (auch) nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts verstärkt. Zu den Auswirkungen dieser Revisionen wurden mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht, insbesondere mit Blick auf die alternierende Obhut. Dies sind namentlich:

- Parlamentarische Initiative 21.449 Kamerzin «Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern»
- Interpellation 21.4322 Trede «Fair aufgeteilte elterliche Sorge bei Trennungen und Scheidungen»
- Postulat 21.4141 Silberschmidt «Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts mit Fokus auf Obhuts- und Besuchsrechtsregelung»
- Interpellation 21.3895 Widmer «Multilokale Familien»
- Interpellation 20.4467 Silberschmidt «Alternierende Obhut. Wie wird der Wille des Gesetzgebers umgesetzt?»
- Postulat 19.3503 Müller-Altermatt «Weniger Verletzungen beim Kampf ums Kind - Massnahmen für das Wohl von Kind, Mutter und Vater»

Die vorliegende Studie behandelt die Themenkomplexe und gibt Antworten auf die Fragen des Bundesamts für Justiz (BJ) basierend auf den Erkenntnissen, die aus der gesamtschweizerischen Online-Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen» gewonnen wurden. Diese Befragung wurde im Rahmen eines gemeinsamen Forschungsprojekts des Marie Meierhofer Instituts für das Kind (MMI), des Büros für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS und des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich (Lehrstuhl Prof. Andrea Büchler) durchgeführt und von der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen (EKFF) namhaft unterstützt.

Aus der Befragung stehen 2'868 Antworten von Eltern, die nicht zusammenwohnen, zur Verfügung (1'315 Väter, 1'553 Mütter). Die Befragung ist repräsentativ für Eltern von Kindern zwischen 1 und 17 Jahren, die in der Schweiz geboren sind, im Haushalt eines Elternteils leben und einen in der Schweiz lebenden zweiten Elternteil in einem anderen Privathaushalt haben.

Tabelle 1 zeigt die Fragestellungen, welche mit dem BJ im Detail vorabgesprochen wurden. Bei 4 Fragestellungen werden auch Auswertungen des Fragebogens für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren integriert, deren Eltern nicht zusammenwohnen. Hier liegen nur 239 Antworten vor, die entsprechend keine Repräsentativität beanspruchen können, aber dennoch wichtige Hinweise geben.

Die Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen» wurde nicht spezifisch daraufhin konzipiert, die Fragestellungen des BJ zu beantworten. Deshalb kann sie nicht in allen Punkten umfassende Antworten zur Verfügung stellen. Sie geht stark von den gelebten Realitäten aus und fragt jeweils erst in einem zweiten Schritt, welche rechtlichen Regelungen den praktizierten Alltag rahmen. Eine breitere Auswertung der Befragung, die nicht auf die hier interessierenden juristischen Fragestellungen zugeschnitten ist, wird im Rahmen eines EKFF-Berichts im Herbst 2022 publiziert.

1 Ausgangslage und Fragestellungen

Tabelle 1: Fragestellungen

A Aufteilung der Betreuung	
A1	Wie viele Eltern betreuen ihre Kinder "alternierend" (Betreuungsanteil jedes Elternteils von ca. mind. einem Drittel)?
A2	Was sind gängige Betreuungsaufteilungen? Wie viele Anteile fallen Vätern zu, wie viele Müttern?
A3	Wird nach einem Trennungsfall vermehrt alternierende Obhut praktiziert, obwohl das Kind während des Zusammenlebens vor allem von einem Elternteil betreut wurde?
A4	Was sind die Hauptgründe für das gelebte Arrangement? Inwiefern spielen finanzielle Nöte eine Rolle?
A5	Wie häufig sind sog. Shuttle Custody Agreements (Vereinbarungen gemeinsamer Obhut, obwohl die Eltern weit auseinander wohnen und das Kind bspw. im Jahresrhythmus den Wohnort wechselt)?
A6	Inwieweit sind Eltern bereit, ihre Niederlassungsfreiheit dem Kind zu liebe einzuschränken? Wie beeinflusst das Betreuungsmodell ihre Entscheidungen über Umzüge?
A7	Wenn die Obhut einem Elternteil alleine zufällt, wie grosszügig sind dann die Besuchsrechtsregelungen ausgestaltet?
B Anordnungen bzw. Vereinbarungen bei Trennung oder Scheidung	
B1	Wie oft wurde die alternierende Obhut auch angeordnet, wenn nur ein Elternteil sie verlangt hat? Wie oft wurde sie schlussendlich auch gegen den Willen eines Elternteils angeordnet?
B2	Inwieweit wurden die Wünsche des Kindes umgesetzt?
B3	Inwieweit spielt das Alter der Kinder eine Rolle bei der Festlegung der Betreuungslösung, insbesondere der Anordnung der alternierenden Obhut?
B4	Wird alternierende Obhut auch vereinbart, wenn die Eltern wenig miteinander zu tun haben wollen (im Sinne einer parallel ausgeübten Elternschaft)?
B5	Inwiefern beeinflussen in Anspruch genommene oder sogar angeordnete Beratungen/Mediationen den Entscheid zu multilokalen Familienarrangements/zur alternierenden Obhut?
B6	Wird alternierende Obhut auch über weitere Distanzen, auch über die Grenze hinaus, angeordnet bzw. vereinbart?
B7	Kommt es vor, dass Behörden einem Elternteil einen grösseren Betreuungsanteil zugewiesen haben, als dieser beantragt hat? Hat diese Zuteilung im Alltag funktioniert?
C Funktionieren in der Praxis	
C1	Funktionieren die Arrangements für alle Beteiligten, insb. das Kind?
C2	Unter welchen Umständen betrachten sich getrennte Eltern und Kinder (definitive Trennung) noch als Familie?
C3	Funktioniert alternierende Obhut, wenn sie gegen den Willen eines oder gar beider Eltern von einer Behörde angeordnet wurde? Wie oft kommt das vor?
C4	Wie gehen Dritte mit alternierender Obhut um? Wie mit einem Besuchsrecht, aber gemeinsamer elterlicher Sorge? Wenden sich etwa Lehrpersonen in schulischen Fragen nur oder hauptsächlich an den betreuenden Elternteil, obwohl der besuchsberechtigte Elternteil mit elterlicher Sorge mitentscheidungsberechtigt wäre?
D Absprachen, Verhandlungen	
D1	Wie gehen die Eltern bei gemeinsamer Betreuung mit unterschiedlichen Erziehungsstilen um (bspw. betreffend Freizeit, Ernährung etc.)?
D2	Treffen die Eltern mündliche oder schriftliche Absprachen über ihre Kompetenzen in der Erziehung des Kindes bzw. die Betreuung des Kindes (z.B. konkrete Aufteilung)? Regeln die Eltern bspw. ausdrücklich, welche Entscheidungen von welchem Elternteil alleine getroffen werden können und welche der gemeinsamen Zustimmung bedürfen?
D3	Übertragen die Eltern einem Elternteil häufig Alleinentscheidungsbefugnisse in grundlegenden Angelegenheiten? Erklären sie gewisse Alltagsbelange für zustimmungsbedürftig?
D8	Wie flexibel handhaben die Eltern ihre Absprachen? Kommt es spontan zu Abweichungen?
D9	Wie sichern Eltern Vereinbarungen über den Unterhalt rechtlich ab?
E Konflikte, Veränderungen	
E1	Wie oft und auf welche Weise weichen die Eltern von einem behördlich geregelten Betreuungsmodell ab? Was sind die Gründe dafür?
E2	Vereinbaren gewisse Eltern einen Wechsel der Obhutsregelung, wenn ein Elternteil an einen bestimmten Ort zieht (z.B. alternierende Obhut, sobald die Eltern nahe genug voneinander wohnen)?
E3	Wie gehen die Eltern konkret mit Konflikten oder veränderten Umständen um? Wie oft wenden sich die Eltern bei Konflikten/Veränderungen an die Behörden (Gericht/KESB)? Wie oft ziehen Eltern bei Absprachen Mediatoren, Familienberatungsstellen oder andere vermittelnde Personen bei? Wie häufig wird ein Anwalt beigezogen? Wie oft sind Behörden involviert?
E4	Was sind die Hauptgründe für die Ablehnung persönlichen Kontakts aller Beteiligten?
E5	Motivieren Eltern Kinder, die Kontakte zum anderen zunehmend abzulehnen, weil sie bspw. lieber Freunde treffen? Wie loyal verhalten sich Eltern diesbezüglich?
E7	Wünschen sich die Eltern im Falle eines Konflikts über eine wichtige Entscheidung in der Kindererziehung unter leichteren Voraussetzungen Zugang zu einer schlichtenden Behörde oder einer autoritativen Entscheidung einer Behörde?

Für die Interpretation und Einordnung der Ergebnisse stellen das Team des Büro BASS sowie Heidi Simoni und Andrea Büchler Bezüge zu Erkenntnissen aus ausgewählten anderen Studien, zur Rechtspraxis und zum aktuellen gesellschaftlichen Diskurs her. Diese Einordnung fokussiert auf die abgesprochenen Fragestellungen. Sie diskutiert die angesprochenen Themen nicht umfassend und basiert nicht auf systematischen Reviews.

2 Methodisches Vorgehen

Die **Stichprobe** der Befragten wurde auf der Basis der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STAT-POP) des Bundesamts für Statistik (BFS) aus dem BFS-Stichprobenrahmen für Personen- und Haushaltserhebungen gezogen. Mittels der anonymen Haushalts-ID konnten getrennt wohnende rechtliche Eltern identifiziert werden. Es wurde jeweils nur ein Elternteil angeschrieben. Die Befragung ist **repräsentativ für Kinder von 1 bis 17 Jahren, die in der Schweiz geboren sind, im Haushalt eines Elternteils leben und einen in der Schweiz lebenden zweiten Elternteil in einem anderen Privathaushalt haben**. Aus technischen Gründen konnten Kinder mit einem Elternteil im Ausland nicht miterfasst werden. Um eine möglichst ausgewogene Sicht von Müttern und Vätern zu erreichen, wurde **je zur Hälfte der Elternteil** berücksichtigt, **bei dem das Kind seinen offiziellen Wohnsitz hat, oder** aber der Elternteil, bei dem das Kind **nicht seinen Wohnsitz hat**. Da jüngere Kinder in der Grundgesamtheit untervertreten sind, wurden sie stärker berücksichtigt, die Stichprobe also nach dem Alter der Kinder geschichtet.

Die Befragung wurde wahlweise in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch angeboten. Sie war zwischen Ende April und Mitte Juni 2021 im Feld. Das BJ interessiert sich ausschliesslich für Situationen von Eltern, die kein Paar sind. Von den 2'868 Antworten von angeschriebenen Eltern betreffen 92% Eltern, die sich getrennt haben. Weitere 3% haben nie zusammengelebt und sind kein Paar.¹ Für diese beiden Situationen liegen insgesamt **2'706 Antworten** vor.

Aufgrund der Schichtung der Stichprobe sowie der Ergebnisse der Response-Analyse werden die Antworten der angeschriebenen Eltern bei den Auswertungen gewichtet. Die **Gewichtung** sorgt dafür, dass die Anteile der Antworten beim Alter der Kinder, dem Wohnsitz und der Staatsangehörigkeit der angeschriebenen Eltern den Anteilen in der Grundgesamtheit entspricht.

Je nach Fragetyp und entsprechenden Anforderungen werden verschiedene Auswertungen durchgeführt. Für die Aufschlüsselung (Disaggregation) nach den relevanten Dimensionen werden für die erhobenen Ergebnisvariablen je nach Fragestellungen teilweise multivariate Zusammenhangsanalysen (Regressionsanalysen) durchgeführt. Die multivariaten Analysen ermöglichen herauszuarbeiten, welche einzelnen Einflussfaktoren unter Berücksichtigung aller anderen Dimensionen – hinsichtlich einer untersuchten Variable – einen (statistisch signifikanten) Unterschied ausmachen. Im Rahmen von Sensitivitätsanalysen wird geprüft, ob die berechneten Ergebnisse robust und statistisch signifikant sind. Dies beinhaltet einerseits die Auswertung der ungewichteten Antworten und andererseits die Berechnung von Konfidenzintervallen und weitere statistische Signifikanztests.

Es werden jeweils nur statistisch signifikante Unterschiede aufgeführt und nur Gruppen einzeln ausgewiesen, die mindestens 50 Fälle umfassen.

¹ Die übrigen 5% sind nach wie vor Paare: 2% leben das Modell «living apart together» und 3% sind Paare mit anderen Gründen, nicht zusammenzuwohnen.

2.1 Begriffe

Kinder und Eltern

Aus dem Fragebogen der Eltern verfügen wir über Informationen zu den Kindern. Es werden dabei grundsätzlich nur Kinder unter 18 Jahren berücksichtigt. Für die Bestimmung des Familienarrangements sind nur die «eigenen Kinder» relevant, deren zweiter rechtlicher Elternteil in einem anderen Haushalt wohnt. Die weiteren Kinder (z.B. mit dem aktuellen Partner, der aktuellen Partnerin) werden nur als Geschwister berücksichtigt. Als «Eltern» werden vereinfachend die rechtlichen Eltern der Kinder bezeichnet.

Aus erhebungstechnischen Gründen liegen nicht alle Detailinformationen für alle Kinder vor. Gewisse Auswertungen beschränken sich auf ein ausgewähltes Kind, das bei beiden Eltern lebt und am häufigsten zwischen den Haushalten hin und her wechselt. Falls dies bei mehreren Kindern gleich ist, beschränkt sich die Auswertung auf das jüngste unter ihnen. Solche Auswertungen sind entsprechend gekennzeichnet.

Alternierende Obhut und alternierende Betreuung

Unter dem Schlagwort «**alternierende Obhut**» wird Unterschiedliches verstanden. «Obhut» ist zunächst ein rechtlicher Begriff, der jedoch keine gesetzliche Definition kennt. Allerdings ist nicht geklärt, ab welchem Betreuungsverhältnis im rechtlichen Sinne von «alternierender Obhut» gesprochen werden muss. Alternierende Obhut erfordert aus rechtlicher Sicht, dass beide Elternteile das Kind in zeitlich grösserem Ausmass betreuen als bei einem üblichen Besuchsrecht (vgl. die Verweise in Bächler/Clausen 2022, Art. 298 ZGB N 6a). Das Bundesgericht definiert die alternierende Obhut mit der «mehr oder weniger gleichmässigen Betreuung» des Kindes durch beide Elternteile (statt Vieler BGer, 2.2.2021, 5A_557/2020, E. 3.1); diese setze allerdings nicht voraus, dass beide Elternteile gleich viel Betreuungszeit übernehmen (BGE 147 III 121, 124, E. 3.4). Wird die alternierende Obhut angeordnet, so sind die Betreuungsanteile zu regeln, wird hingegen die Obhut einem Elternteil alleine eingeräumt, hat der andere Elternteil ein Besuchsrecht (das Gesetz verwendet den Begriff des «persönlichen Verkehrs»).

Im rechtswissenschaftlichen Schrifttum findet sich deutliche Kritik am Begriff und Konzept der Obhut in Abgrenzung zum Besuchsrecht. Tatsächlich ist die Realität vielfältig und kann mit den dichotom angeordneten Kategorien alternierende Obhut/Betreuungsanteile einerseits und alleinige Obhut/Besuchsrecht andererseits nicht gut abgebildet werden. Zudem ist unklar, welche rechtlichen Folgen mit der Zuweisung eines bestimmten Betreuungsarrangements zu der einen oder der anderen Kategorie einhergehen. Nicht selten wird in diesem Zusammenhang um eine bestimmte «Stellung» gestritten, darum, nicht ein besuchsberechtigter, sondern auch ein betreuender und damit dem anderen gleichgestellten Elternteil zu sein. Die Lehre plädiert zugunsten von tragfähigen, differenzierten und einzelfall- bzw. alltagsbezogenen Lösungen gemeinsamer Elternschaft für den einheitlichen Begriff der **Betreuungsverantwortung**, um die Rechtsbeziehung und die alltägliche Präsenz der Eltern im Leben ihrer Kinder in ihrer Vielfalt und Ausgestaltung zum Ausdruck zu bringen (Bächler/Clausen 2020; Raveane 2021).

In der Befragung wurde nicht von diesem rechtlichen Begriff ausgegangen, sondern die reale Betreuung bzw. die Alltagszuständigkeit für die Kinder ins Zentrum gestellt. Mit dem Begriff «**alternierende Betreuung**» ist im vorliegenden Kontext in Absprache mit dem BJ gemeint, dass ein Kind regelmässig **mindestens einen Drittel der Nächte** bei beiden Eltern verbringt. Das Forschungsprojekt, in dessen Rahmen die Befragung realisiert wurde, interessiert sich aber nicht nur für die Situation bei alternierender Betreuung. Im Fokus der Online-Befragung steht vielmehr die Frage, ob ein Kind regelmässig in beiden Elternhaushalten und mithin «multilokal» lebt. «Regelmässigkeit» wurde angenommen, wenn ein Kind im Alltag mindestens ein Wochenende alle zwei Wochen oder einen Tag pro Woche beim anderen Elternteil verbringt.

Familienarrangements

Es zeigte sich in der Online-Befragung, dass Mütter und Väter Lösungen an dieser Grenze recht unterschiedlich interpretieren: Die Mütter geben häufiger an, das Kind lebe (fast) immer in ihrem Haushalt. Die Väter erklären eher, das Kind wohne einen Teil der Zeit bei ihnen. In den Auswertungen wurde dieser subjektiven Einschätzung Rechnung getragen, indem systematisch vier Familienarrangements unterschieden wurden:

- **1 Alternierende Betreuung:** mindestens ein Drittel der Nächte bei beiden Eltern
- **2 Betreuung bei beiden Eltern zu stark unterschiedlichen Anteilen:** Gemäss Angaben der Eltern leben die Kinder in beiden Haushalten, verbringen aber mindestens zwei Drittel der Nächte bei der Mutter
- **3 (fast) immer im gleichen Haushalt mit viel Kontakt zum anderen Elternteil:** persönliche Treffen mindestens alle 2 Wochen
- **4 (fast) immer im gleichen Haushalt mit wenig Kontakt zum anderen Elternteil:** persönliche Treffen weniger als alle 2 Wochen oder gar kein Kontakt.

Trennungszeitpunkt

Für die Online-Befragung ist der Trennungszeitpunkt wichtig, also die faktische Trennung und nicht etwa eine allfällige gerichtliche Trennung oder die Scheidung. Gefragt wurde: «Seit wann wohnen Sie nicht mehr mit dem anderen Elternteil zusammen?». Die Antwortkategorie sind Jahre. Haben die Eltern nie zusammengelebt und sind kein Paar, so wird das Alter des Kindes als Trennungszeitpunkt eingesetzt.

2.2 Operationalisierungen für die vorliegende Studie

Im Fokus der vorliegenden Studie steht die Frage, wie sich die Revision des Kindesunterhaltsrechts, die per 2017 in Kraft getreten ist, und die damit einhergehenden neuen Regelungen auf die von Eltern nach einer Trennung gelebten Wohn- und Betreuungsarrangements für die Kinder auswirkte. Im Rahmen dieser Revision wurde Art. 298 ZGB um zwei Absätze erweitert:

«Abs. 2^{bis}: Es [das Gericht] berücksichtigt beim Entscheid über die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile das Recht des Kindes, regelmässige persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen zu pflegen.

Abs. 2^{ter}: Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft es [das Gericht] im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt.»

Die gemeinsame elterliche Sorge hat der Gesetzgeber mit der Revision 2014 als Regelfall ausgestaltet. Gerichte und Behörden beschränken sich dann auf die Regelung der Obhut und des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile. Die gemeinsame elterliche Sorge hat jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf die tatsächliche Betreuung. Sie bedeutet nicht zwingend, dass sich die Eltern auch die Betreuungsaufgaben teilen, wobei eine gemeinsame Verantwortung beider Elternteile und damit auch ihre Präsenz im Leben der Kinder darin angelegt ist. Die Forderung, auch den Grundsatz der alternierenden Obhut ausdrücklich im Gesetz zu verankern, wurde zwar abgelehnt (Botschaft Kindesunterhalt, BBl 2014, 564 f.), anerkannt wurde allerdings, dass partnerschaftliche Aufteilungen der Aufgaben und lebendige Beziehungen zu beiden Elternteilen für das Kind bei günstigen Bedingungen vorteilhaft sind. Ob eine alternierende Obhut in Betracht zu ziehen ist, hängt stets von den konkreten Umständen ab. Sie ist auf Wunsch eines Elternteils oder des Kindes jedenfalls zu prüfen und kann auch gegen den Willen einer beteiligten Person angeordnet werden, sofern sie im Wohl des Kindes liegt. Die Stossrichtung der Revision war klar: Den Einbezug beider Elternteile in die Betreuung des Kindes zu fördern.

Unsere Befragung umfasst keine Längsschnittdaten, die einen direkten Vergleich der Situation zu unterschiedlichen Zeitpunkten erlauben würden. Es stellt sich daher die Herausforderung, wie dennoch auf Unterschiede in der Situation vor und nach der Revision des Unterhaltsrechts geschlossen werden kann. Dafür galt es erstens die zeitliche Trennlinie zu definieren, und zweitens damit umzugehen, dass die Kinder heute unterschiedlich alt sind, je nachdem, ob sich ihre Eltern bereits vor 2017 trennten oder erst vor kürzerer Zeit:

Zeitliche Trennlinie zur Bestimmung von Situationen vor und nach der Revision des Unterhaltsrechts

Für den Vergleich der Wohn- und Betreuungsarrangements nach elterlichen Trennungen vor und nach der Revision werden die Vergleichsgruppen wie folgt gebildet: In die Gruppe «nach der Revision» werden alle Eltern aufgenommen, deren Trennung zum Befragungszeitpunkt 2021 nicht mehr als 5 Jahre zurückliegt, in die Gruppe «vor der Revision» die übrigen. Dass die Grenze bei 5 und nicht bei 4 Jahren gesetzt wird, hat folgende Gründe:

- In der Regel vergeht einige Zeit zwischen dem Zeitpunkt der faktischen Trennung und der juristischen Regelung der Situation.
- Die Revision des Unterhaltsrechts wurde deutlich vor deren Inkrafttreten beschlossen, und es ist davon auszugehen, dass sie Vorwirkung zeitigte. Die Übergangsbestimmungen zum neuen Unterhaltsrecht lauten unter anderem: «Unterhaltsbeiträge an das Kind, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 20. März 2015 [Inkrafttreten 2017] in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Entscheid festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes neu festgelegt. Sofern sie gleichzeitig mit Unterhaltsbeiträgen an den Elternteil festgelegt worden sind, ist ihre Anpassung nur bei einer erheblichen Veränderung der Verhältnisse zulässig.» (Art. 13c SchIT ZGB)
- Auf am 1.1.2017 beim Gericht hängige Verfahren fand das neue Recht Anwendung (Art. 13cbis Abs. 1 SchIT ZGB).

Alter der Kinder beim Vergleich vor und nach der Revision des Unterhaltsrechts

Beim Vergleich stellt sich die Herausforderung, dass die Kinder heute im Durchschnitt älter sind, wenn der Trennungszeitpunkt weiter zurückliegt. Sowohl das Alter der Kinder bei der Trennung ihrer Eltern wie auch ihr aktuelles Alter im Jahr 2021 sind jedoch für das Wohn- und Betreuungsarrangement relevant. Wird der Zeitdimension nicht Rechnung getragen, führt ein direkter Vergleich daher zu verzerrten Resultaten. Um den Effekt des neuen Unterhaltsrechts beurteilen zu können, werden daher folgende Altersgruppen gebildet:

- Jüngstes gemeinsames Kind aktuell 6-11 Jahre, Trennung vor/nach der Revision
- Jüngstes gemeinsames Kind aktuell ab 12 Jahre, Trennung vor/nach der Revision
- Jüngstes gemeinsames Kind aktuell bis 5 Jahre, Trennung nach der Revision

Verglichen werden die Gruppen 1 und 3 der Kinder im Alter von 6-11 Jahren sowie die Gruppen 2 und 4 der Kinder ab 12 Jahren. Für die Gruppe 5 existiert keine Vergleichsgruppe für die Zeit vor der Revision. Diese dokumentiert vielmehr die Praxis, die sich nach der Revision bei kleinen Kindern im Alter bis 5 Jahre etabliert hat.

Auswertungen

Die Auswertungen werden im Folgenden entlang der Fragestellungen ausgeführt, die in Tabelle 1 in Abschnitt 1 ersichtlich sind.

3 Aufteilung der Betreuung

3.1 Alternierende Betreuung der Kinder

Als Erstes interessiert, wie gross der Anteil der getrennten Eltern ist, die ihre gemeinsamen Kinder alternierend, das heisst im Alltag regelmässig je zu mindestens einem Drittel betreuen, und wie gross die Zahl dieser Fälle insgesamt ist. In der Befragung war dafür, wie in der internationalen Literatur üblich, die Anzahl Nächte massgebend, die ein Kind beim einen oder anderen Elternteil verbringt. In **Abbildung 1** sind die Anteile der unterschiedlichen Familienarrangements für die verschiedenen Altersgruppen der Kinder, deren Eltern sich vor oder nach der Revision trennten, aufgeführt. Die dunkelroten Balken entsprechen dem Anteil der getrennten Eltern, deren Kinder alternierend betreut werden, die also mindestens einen Drittel der Nächte bei beiden Eltern verbringen.

Ist das jüngste Kind zum Befragungszeitpunkt 2021 6-11 Jahre alt, so lag dieser Anteil bei elterlichen Trennungen vor der Revision bei 15% und nach der Revision bei 27%. Bei dieser Altersgruppe ist also ein klarer Anstieg alternierender Betreuungsarrangements auszumachen. Ist das jüngste Kind aktuell ab 12 Jahre alt, so lag der Anteil vor der Revision bei 13% und nach der Revision bei 19%. Es zeigt sich also auch hier eine Zunahme, wenngleich sie weniger ausgeprägt ist. Dies entspricht den übrigen Resultaten der Befragung, die zeigen, dass Kinder ab der Pubertät generell weniger oft bei beiden Eltern leben. Sind die Kinder im Jahr 2021 bis 5 Jahre alt, liegt die Trennung der Eltern immer nach der Revision. Ihre Eltern praktizieren zu 19% eine alternierende Betreuung. Der Anteil ist also tiefer als bei den 6-11-Jährigen. Dieses Resultat legt nahe, dass insbesondere bei bis 3-Jährigen eine grosse Zurückhaltung gegenüber alternierenden Betreuungslösungen besteht.

Die Ursachen der beobachteten Veränderungen sind damit nicht geklärt. Denkbar wäre auch, dass sie einem Zeitrend entsprechen, der auch ohne Gesetzesänderung eingetreten wäre.

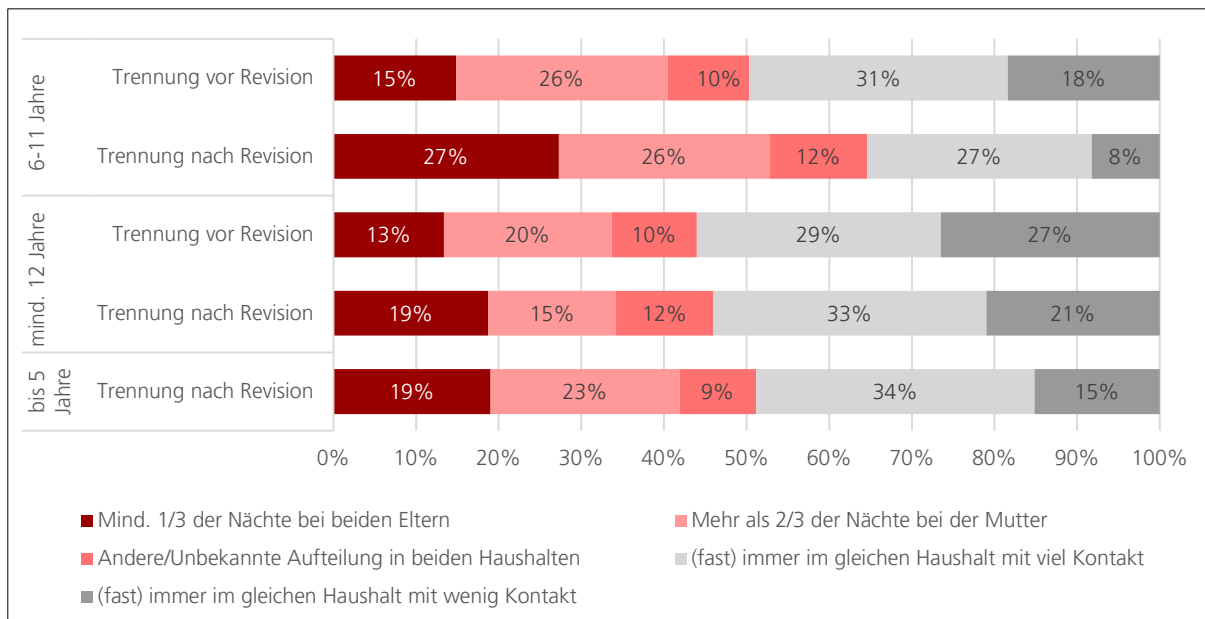
Auf Basis der Zahlen von Ende 2019 werden in der Schweiz **35'000 Kinder** mit getrennten Eltern von diesen **alternierend betreut**, wohnen also **mindestens einen Drittel der Nächte bei beiden Eltern**.² Gemäss Schätzungen könnten rund 2'500 zusätzliche Kinder hinzukommen, die in der Grundgesamtheit der Befragung nicht enthalten waren, weil sie im Ausland geboren sind und eine ausländische Staatsangehörigkeit haben.³ Ohne Berücksichtigung der Häufigkeit sind es rund **125'000 Kinder** getrennter Eltern (plus geschätzte rund 9'100 nicht erfasste, weil im Ausland geborene Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit), die **regelmässig bei beiden Eltern übernachten**, was rund drei Vierteln aller Kinder in dieser Situation entspricht.

² Gemäss Strukturerhebung leben in der Schweiz rund 250'000 Kinder, deren Eltern getrennt leben oder ein Elternteil verstorben ist. 28'000, die im Ausland geboren sind und eine ausländische Staatsangehörigkeit haben, konnten bei der Befragung nicht berücksichtigt werden. Von den verbleibenden 222'000 Kindern lebt gemäss Schätzungen mit Statpop bei rund 175'000 Kindern der andere Elternteil in der Schweiz. Kinder unter 1¼ Jahren konnten bei der Befragung ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Dies betrifft gemäss den Schätzungen mit Statpop rund 7'100 Kinder. Diese wurden mit dem tieferen Prozentanteil derselben Gruppe unter den 1-3-Jährigen berücksichtigt (12%). Daraus ergibt sich folgende Berechnung: $7'100 * 12\% + (175'000 - 7'100) * 20\% = 35'000$.

³ Bei den im Ausland geborenen Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit dürfte der andere Elternteil häufiger im Ausland leben. Wir schätzen konservativ, dass in der Hälfte der Fälle beide Elternteile in der Schweiz leben. Es wird zudem der tiefere Anteil von Haushalten bei angeschriebenen Elternteilen mit ausländischer Staatsangehörigkeit verwendet: $18\% * \frac{1}{2} * 28'000 = 2'500$.

3 Aufteilung der Betreuung

Abbildung 1: Familienarrangements nach dem Zeitpunkt der Trennung vor oder nach der Revision des Unterhaltsrechts (nach Alter des jüngsten Kindes im Jahr 2021)



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Antworten der Eltern (n=2'706, davon 23 mit fehlenden Angaben), Berechnungen BASS

Alternierende Obhut in der Rechtsprechung

Das Bundesgericht erachtet eine gelebte alternierende Obhut insofern als im Interesse des Kindes liegend, als es eine Beziehung zu beiden Elternteilen leben und pflegen darf (BGer, 20.4.2018, 5A_888/2016, E. 3.3.2). Auch wenn in der Literatur immer wieder betont wird, dass die alternierende Obhut nicht als das per se zu bevorzugende Betreuungsmodell bezeichnet werden kann, zumal es hohe Anforderungen an die Beteiligten stellt (vgl. die Hinweise in Böhler/Clausen 2022, Art. 298 ZGB N 5a), finden Formen der gleichwertigen Betreuung, das heisst die alternierende Obhut, in der Rechtsprechung mehr und mehr Anklang. Entscheidend ist das Wohl des Kindes, die Zustimmung beider Elternteile ist aber nicht länger notwendig (BGE 142 III 612, 615, E. 4.3). Das Alter des Kindes spielt insofern eine Rolle, als die Möglichkeit zur persönlichen Betreuung und die Stabilität der Verhältnisse bei Säuglingen und Kleinkindern für die Anordnung der alternierenden Obhut in der Rechtsprechung von grösserer Relevanz ist als bei älteren Kindern.

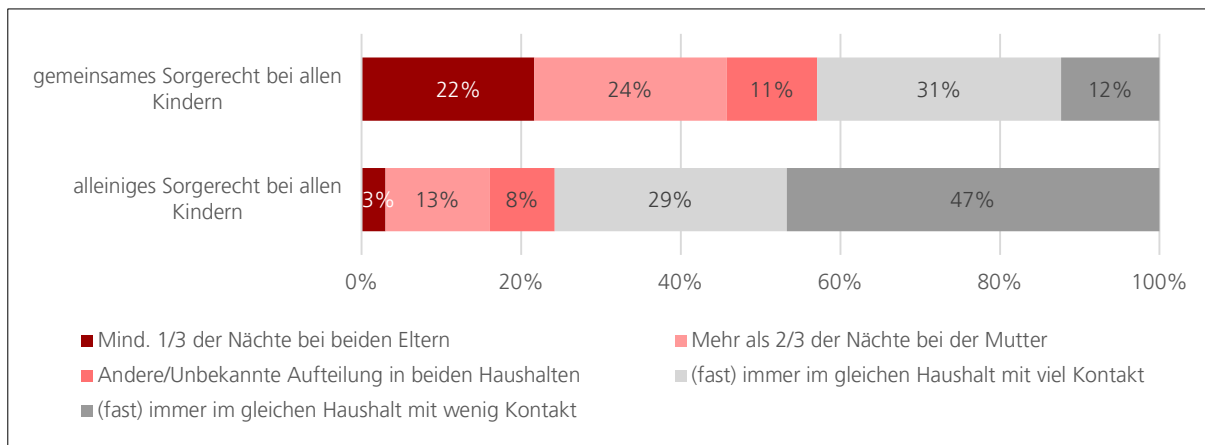
Wie **Abbildung 2** zeigt, besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Sorgerecht und dem Familienarrangement. Insgesamt verfügen 78% der befragten getrennten Eltern über ein gemeinsames **Sorgerecht**. Wie der obere Balken deutlich macht, hat ein gemeinsames Sorgerecht nur in 22% der Fälle eine alternierende Betreuung zur Folge. Dies entspricht der rechtlichen Ausgangslage, dass die gemeinsame elterliche Sorge keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Betreuung hat bzw. dass kein Elternteil aus dem gemeinsamen Sorgerecht einen Anspruch ableiten kann, das Kind auch tatsächlich zu betreuen.

Häufiger sind die Betreuung durch beide Eltern zu stark unterschiedlichen Anteilen oder dass ein Kind (fast) immer im gleichen Haushalt lebt mit viel Kontakt zum anderen Elternteil (Familienarrangements 2 und 3). Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, sind alternierende Betreuungslösungen mit 3% sehr selten und es kommt viel häufiger vor, dass die Kinder nur wenig oder keinen Kontakt haben zum anderen

3 Aufteilung der Betreuung

Elternteil. Auch hier ist die Kausalität in beide Richtungen denkbar: Schwierigere Familienverhältnisse dürften öfter zu einem alleinigen Sorgerecht führen. Denkbar ist aber auch ein positiver Einfluss eines gemeinsamen Sorgerechts in Richtung einer egalitäreren Betreuungslösung. Tatsächlich setzt die Obhut auch die elterliche Sorge voraus (das ergibt sich implizit auch aus Art. 298 Abs. 2^{ter} ZGB), zudem steht ein hohes Konfliktpotenzial zwischen den Eltern, dass ein möglicher Grund für die alleinige elterliche Sorge sein kann, der alternierenden Obhut entgegen.

Abbildung 2: Familienarrangements nach Sorgerecht



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Antworten der Eltern (n=2'706. 67 Antworten von Eltern, bei denen das Sorgerecht nicht bei allen Kindern gleich ist, werden nicht dargestellt), Berechnungen BASS

Alternierende Betreuung aus psychologischer Sicht

Die psychologische Perspektive betont in der Diskussion um Familienarrangements mit getrennten Eltern deren Alltagstauglichkeit und rückt damit auch in den Blick, was Kinder bewältigen können. In diesem Kontext wird zum einen insbesondere für junge Kinder auf deren entwicklungsabhängige, teils existentielle Bedürfnisse und auf deren sich erst entwickelnde Fähigkeiten verwiesen. Zum anderen ist die Variabilität des Entwicklungsverlaufs recht gross, so dass das Alter eines Kindes keine verlässliche Einschätzung seiner Fähigkeiten erlaubt. Weiter wird diskutiert, dass belastende Vorerfahrungen und die Kumulation von Veränderungen das Bedürfnis von Kindern nach Stabilität erhöhen sowie ihre Kapazität, anspruchsvolle Situationen zu bewältigen, schmälern können (Brunner /Hardegger/ von Salis 2019). Erlittene Traumata und ihre Folgen beeinflussen die Kompetenzen Betroffener erheblich und senken ihre Belastbarkeit. Beides ist nicht immer offensichtlich. Die Einschätzung ist so oder so anspruchsvoll, weshalb sie in die Hände dafür ausgebildeter und erfahrener Personen gehört (Landolt, 2021). Ganz besonders wenn ein Kind oder ein/e Jugendliche/r möglicherweise traumatisierenden Erlebnissen ausgesetzt war oder ist, sind eine kinderpsychiatrische Einschätzung seiner Bedürfnisse und auch im Falle getrennter Eltern darauf basierende Lösungen und gegebenenfalls Entscheidungen nötig.

Werden die unterschiedlichen **Einflussfaktoren auf die Wahrscheinlichkeit**, dass eine **alternierende Betreuung** für ein Kind effektiv gelebt wird, in einem statistischen Verfahren untersucht, dass unterschiedliche Einflussfaktoren gleichzeitig berücksichtigt (multivariaten Zusammenhangsanalyse) (vgl. **Abbildung 36 im Anhang**), so zeigt sich, dass bei Trennungen nach der Revision das Kind eher alternierend betreut wird. Die genauen Ursachen dafür bleiben offen, insbesondere bleibt unklar, in welchem Masse die neuen Bestimmungen darauf Einfluss nehmen. Der Anstieg der alternierenden Betreuung ist jedoch nicht auf folgende Einflussvariablen zurückzuführen:

- Mit zunehmendem Alter der Kinder steigt die Wahrscheinlichkeit einer alternierenden Betreuung zuerst an und nimmt bei Jugendlichen wieder ab.
- Zudem geben die Mütter seltener eine alternierende Betreuung an als Väter.
- Bei einer schlechteren Beziehungsqualität der Eltern wird ein Kind seltener alternierend betreut.
- Dagegen haben neue Partnerinnen oder Partner im Haushalt keinen signifikanten Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit eines alternierenden Arrangements.
- Ein höheres Ausbildungsniveau der Eltern geht eher mit alternierender Betreuung einher. Dies kann mit der besseren finanziellen Situation dieser Eltern zusammenhängen.
- In der französischen Schweiz ist die Wahrscheinlichkeit alternierender Betreuung grösser als in der Deutschschweiz und im Tessin.

3.2 Aufteilung der Betreuung

Erste Hinweise zur Häufigkeit der verschiedenen Familienarrangements von getrennten Eltern und ihren Kindern lieferte bereits die obige Abbildung 1. Die detaillierte Auswertung in **Tabelle 2** dokumentiert die aktuelle Situation aus der Sicht der Kinder und zeigt gleichzeitig die Betreuungsanteile von Müttern und Vätern auf. Die Betreuungsanteile entsprechen wiederum dem Anteil der Nächte, die ein Kind im Alltag (ohne Ferien) bei einem Elternteil verbringt. Übernachten die Kinder nicht im Haushalt des anderen Elternteils, so sind sie der Kategorie «nur tagsüber» zugeordnet. Grau eingefärbt sind die Zeilen, welche dem Kriterium der alternierenden Betreuung entsprechen (mindestens ein Drittel der Nächte bei beiden Eltern).

Deutlich wird, dass die Alltagsregelungen sehr heterogen sind und eine Zweiteilung in alternierende oder nicht alternierende Betreuung dieser Heterogenität nicht gerecht wird. Insgesamt sind die Kinder deutlich häufiger bei den Müttern als bei den Vätern. 71% verbringen mehr als zwei Drittel der Nächte bei der Mutter und nur 10% mehr als zwei Drittel der Nächte beim Vater. Das Wohn- und Betreuungsarrangement hängt auch mit dem Alter der Kinder zusammen. Besonders deutlich ist dies bei den 1-3-Jährigen im Vergleich zu den anderen Altersgruppen. Von ihnen sehen 38% den Vater nur tagsüber, während dieser Anteil bei den 8-11-Jährigen auf 15% sinkt. Umgekehrt leben in den Altersgruppen der 4-11-Jährigen mehr Kinder als unter den Jüngeren, aber auch als unter den Älteren mindestens einen Drittel der Nächte bei beiden Eltern.

3 Aufteilung der Betreuung

Tabelle 2: Kinder mit getrennten Eltern nach Alter, Betreuungsanteilen und Kontakthäufigkeit

	1-3-jährig	4-7-jährig	8-11-jährig	12-17-jährig	Total
Vater sieht Kind nie oder weniger als alle 3 Monate	5%	4%	4%	7%	5%
Vater sieht Kind nur tagsüber	38%	17%	15%	20%	19%
87-99% bei Mutter (1-13% bei Vater)	24%	25%	23%	24%	24%
66-86% bei Mutter (14-34% bei Vater)	15%	24%	27%	20%	23%
53-65% bei Mutter (35-47% bei Vater)	7%	11%	11%	8%	9%
48-52% bei jedem Elternteil	4%	9%	8%	7%	7%
53-65% bei Vater (35-47% bei Mutter)	1%	3%	3%	3%	3%
66-86% bei Vater (14-34% bei Mutter)	1%	1%	3%	1%	2%
87-99% bei Vater (1-13% bei Mutter)	2%	4%	5%	5%	5%
Mutter sieht Kind nur tagsüber	2%	1%	2%	4%	3%
Mutter sieht Kind nie oder weniger als alle 3 Monate	0%	0%	0%	1%	0%
Total	100%	100%	100%	100%	100%
Anzahl Beobachtungen (Kinder)	310	736	980	1985	4011

Anmerkung: Angaben pro Kind⁴, ohne Ferien

Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Antworten der Eltern (n=2'706) zu 4'011 eigenen Kindern, Berechnungen BASS

Wird dieselbe Auswertung nach dem Zeitpunkt der elterlichen Trennung vor oder nach der Revision verglichen (**Tabelle 3**), sind vor allem in der Altersgruppe der 6-11-Jährigen Veränderungen ersichtlich. So hat die Wahrscheinlichkeit mit dem neuen Recht stark abgenommen, dass der Vater die Kinder sehr selten oder nur tagsüber sieht. Und Lösungen mit alternierender Betreuung werden mit insgesamt 28% besonders häufig gewählt, wobei die Hälfte der Kinder auch dann häufiger bei der Mutter sind als beim Vater. Kaum zugenommen hat der Anteil der Kinder, die häufiger beim Vater leben als bei der Mutter.

Tabelle 3: Kinder mit getrennten Eltern nach dem Zeitpunkt der Trennung vor/nach Revision des Unterhaltsrechts und nach Alter, Betreuungsanteilen und Kontakthäufigkeit

	Trennung vor Revision, 6-11 J	Trennung nach Revision, 6-11 J	Trennung vor Revision, ab 12 J	Trennung nach Revision, ab 12 J	Trennung nach Revision, bis 5 J
Vater sieht Kind nie oder weniger als alle 3 Monate	6%	2%	7%	6%	4%
Vater sieht Kind nur tagsüber	19%	12%	19%	22%	26%
87-99% bei Mutter (1-13% bei Vater)	26%	22%	25%	21%	23%
66-86% bei Mutter (14-34% bei Vater)	25%	27%	22%	18%	21%
53-65% bei Mutter (35-47% bei Vater)	7%	14%	8%	9%	10%
48-52% bei jedem Elternteil	6%	10%	5%	10%	7%
53-65% bei Vater (35-47% bei Mutter)	3%	4%	3%	4%	3%
66-86% bei Vater (14-34% bei Mutter)	3%	2%	1%	1%	1%
87-99% bei Vater (1-13% bei Mutter)	4%	6%	5%	6%	3%
Mutter sieht Kind nur tagsüber	1%	2%	4%	3%	1%
Mutter sieht Kind nie oder weniger als alle 3 Monate	0%	0%	1%	1%	0%
Total	100%	100%	100%	100%	100%
Anzahl Beobachtungen (Kinder)	563	1275	853	698	592

Anmerkung: Angaben pro Kind, ohne Ferien

Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Antworten der Eltern (n=2'706) zu 4'011 eigenen Kindern (30 mit fehlenden Werten), Berechnungen BASS

⁴ Bei multilokal lebenden Kindern wurde die Angabe des ausgewählten Kindes auf ebenfalls multilokal lebende Geschwister im Haushalt übertragen. Multilokal lebende Kinder mit keinen oder ungenauen Angaben zum Betreuungsmuster wurden proportional zu den Kindern mit Angaben zum Betreuungsmuster gewichtet.

In der Altersgruppe der ab 12-Jährigen zeigen sich andere Veränderungen vor und nach der Revision des Unterhaltsrechts. Statt selten beim Vater zu übernachten, sehen ihn etwas mehr Jugendliche nur tagsüber. Gleichzeitig gibt es aber auch eine Verschiebung von Arrangements bei Jugendlichen, die regelmäßig 14-34%, also 1 bis 2 Nächte pro Woche beim Vater verbrachten, hin zu einem streng egalitären Wohnarrangement (48-52% bei beiden Eltern). Bei der Gruppe der bis 5-Jährigen zeigt sich nur die Alltagspraxis seit der Revision bei kleineren Kindern.

Die **Betreuung in den (Schul-)Ferien** wurde für Kinder, die regelmässig bei beiden Eltern leben, in der Befragung separat erhoben. Die Hälfte der Väter (51%) übernimmt dann mehr Betreuungszeit als im Alltag. Bei einem guten Drittel ist der Anteil unverändert. Nur wenige (9%) geben an, dass sie in den Ferien weniger betreuen. Gleichzeitig übernehmen aber auch 23% der Mütter in den Ferien mehr Betreuungszeit und für fast die Hälfte bleibt der Betreuungsanteil unverändert. 21% der Mütter geben an, dass ihr Betreuungsanteil dann tiefer ist. Der in den Ferien erhöhte Betreuungsanteil der Väter entlastet also die Mütter etwas, aber nicht im ganzen Umfang. Vielmehr kompensieren beide Elternteile Betreuungszeiten, die an der Schule und bei den Tagesbetreuungsstrukturen ausfallen. Zudem zeigen vertieftere Analysen, dass der Betreuungsanteil der Väter in den Ferien vor allem dann steigt, wenn er im Alltag beschränkt ist und das Kind mindestens zwei Drittel der Nächte bei der Mutter verbringt (63%).

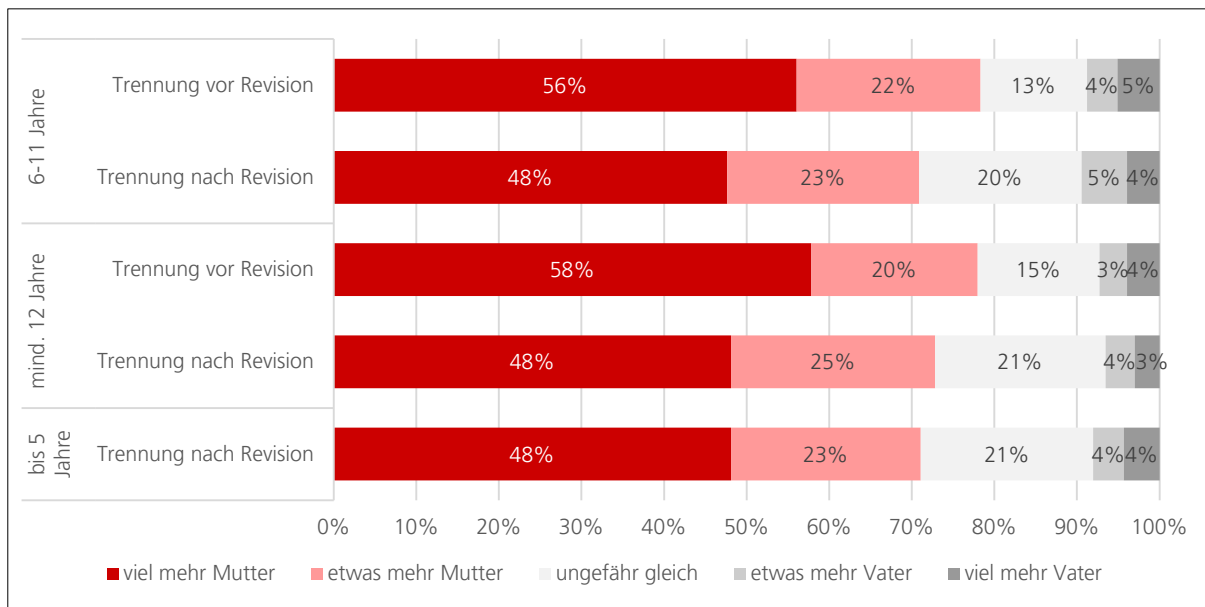
3.3 Aufteilung der Betreuung vor und nach der Trennung

Hier interessiert, wie weit die Aufteilung der Kinderbetreuung vor der Trennung das nach der Trennung resultierende Familienarrangement prägt und wie häufig es vorkommt, dass getrennte Eltern eine alternierende Betreuung praktizieren, obwohl zuvor vor allem ein Elternteil für die Kinder zuständig war.

Zunächst ist festzuhalten, dass sich die **Aufteilung der Kinderbetreuung während des Zusammenlebens** im Laufe der Zeit verändert hat. Dies zeigt ein Vergleich der Eltern, die sich vor und solchen die sich nach der Revision des Unterhaltsrechts getrennt haben (**Abbildung 4**). Während vor der Revision eine Mehrheit von 56% bis 58% der Mütter die Betreuung während des Zusammenlebens bzw. vor der Trennung weit überwiegend übernahm, sinkt dieser Anteil nach der Revision auf 48%. Zugenommen haben bei der Arbeitsteilung während des Zusammenlebens im Gegenzug vor allem Lösungen mit einer ungefähr gleichen Betreuung durch beide Eltern (Anstieg von 13% bzw. 15% je nach Altersgruppe auf 20% bzw. 21%). Es handelt sich bei dieser Veränderung um einen allgemeinen gesellschaftlichen Trend.

3 Aufteilung der Betreuung

Abbildung 3: Aufteilung der Betreuung während des Zusammenlebens nach dem Zeitpunkt der Trennung vor/nach Revision des Unterhaltsrecht und Alter des jüngsten Kindes

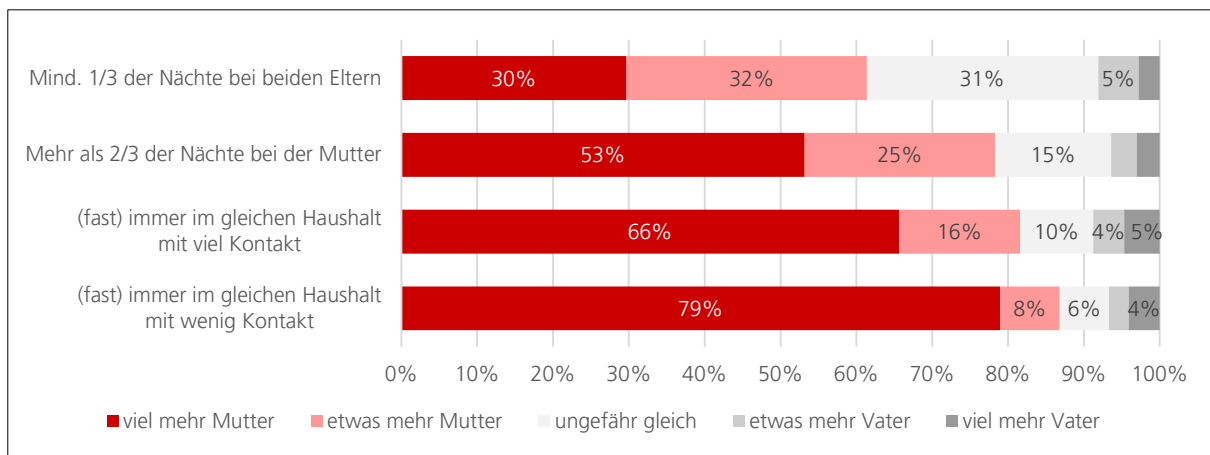


Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage: «Wie haben Sie [vor der Trennung] die Kinderbetreuung aufgeteilt? War Ihr Betreuungsanteil im Vergleich zum anderen Elternteil viel grösser / etwas grösser / ungefähr gleich / etwas kleiner / viel kleiner». Antworten der Eltern, die aufgrund einer Trennung nicht mehr zusammenwohnen (n=2'290, davon 81 ohne Angabe).

Wie aber wirkt sich die Aufteilung der Betreuung vor der Trennung auf das Familienarrangement danach aus? **Abbildung 4** macht deutlich, dass ein starker Zusammenhang besteht zwischen der Aufgabenteilung während der Beziehung und dem Betreuungsarrangement nach der Trennung. Werden die Kinder alternierend betreut, verbringen also mindestens einen Drittel der Nächte bei beiden Eltern, so war die Arbeitsteilung schon vor der Trennung egalitärer als bei den anderen Familienarrangements. Zu etwa gleichen Teilen haben beide Eltern die Kinder ungefähr gleich oft betreut oder die Mutter etwas mehr oder aber die Mutter war weit überwiegend zuständig. Letzteres betrifft 30% der Fälle und dokumentiert, dass eine Veränderung der Betreuungsanteile nach einer Trennung durchaus vorkommt, auch wenn sie weniger wahrscheinlich ist als eine Fortsetzung der vor der Trennung gelebten Aufteilung.

Dass der Vater vor der Trennung mehr betreut hat als die Mutter, ist in allen Familienarrangements ähnlich selten. Was sich aber auch zeigt ist, dass die Aufteilung der Betreuung vor der Trennung für den Kontakt der Kinder zum anderen Elternteil nach der Trennung eine grosse Rolle spielt. Haben die Kinder nach der Trennung nur noch wenig Kontakt, so war in 79% der Fälle die Mutter weit überwiegend für die Betreuung zuständig, als die Eltern noch zusammenlebten.

Abbildung 4: Aufteilung der Betreuung vor der Trennung und derzeitiges Familienarrangement



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Antworten der Eltern, die aufgrund einer Trennung nicht mehr zusammenwohnen (n=2'290, davon 68 ohne Angabe. 258 Antworten von Eltern mit einer anderen/unbekannten Aufteilung werden nicht dargestellt.)

Vertiefende Analysen zeigen, dass sich dieser Zusammenhang zwischen dem Familienarrangement nach der Trennung und der Arbeitsteilung vor der Trennung in der Zeit vor und nach der Revision nicht stark verändert hat. Allerdings ist es etwas häufiger geworden, dass alternierende Betreuung auch dann resultiert, wenn vorher die Betreuung weit überwiegend bei der Mutter lag (Anstieg von 23% auf 34%).

Dies entspricht auch der Tendenz in der **Rechtsprechung**: Eine egalitäre Rollenteilung während der Beziehung war unter dem Gesichtspunkt der Stabilität und Kontinuität zunächst die wichtigste Voraussetzung für die Anordnung der alternierenden Obhut der Kinder nach der Trennung. Zwar spielt die Betreuungssituation vor der Trennung nach wie vor eine bedeutende Rolle für die Frage, ob die alternierende Obhut nach der Trennung praktikabel und im Kindeswohl liegt, vermehrt wird aber das Augenmerk vor allem darauf gerichtet, in welchem Ausmass die beiden Eltern in Zukunft für die Kinderbetreuung verfügbar sein werden (BGer, 20.4.2018, 5A_888/2016, E. 3.3.2). Rollen, wie sie im gleichen Haushalt gelebt wurden, lassen sich nach der Trennung nicht in gleicher Weise fortsetzen, der Reorganisationsprozess ist in vielfältiger Weise herausfordernd und ist Aufforderung zur Gestaltung.

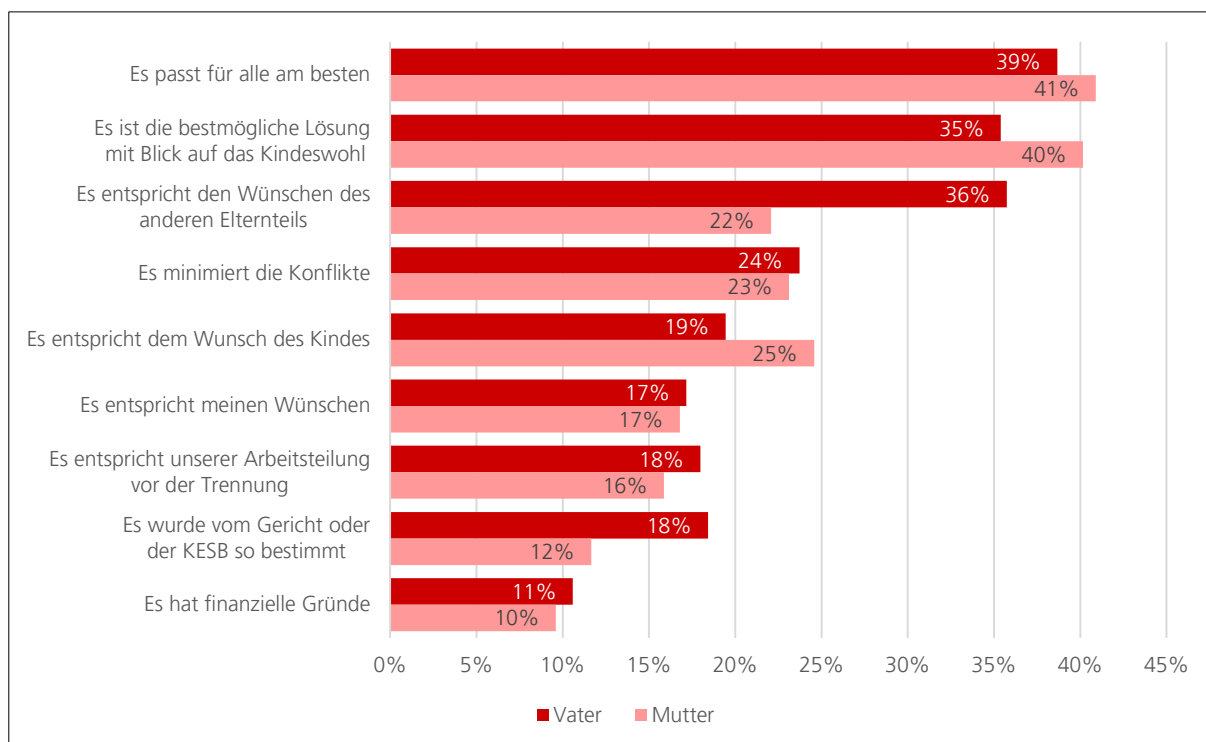
3.4 Hauptgründe für das gelebte Familienarrangement

Die getrennten Eltern wurden nach den Gründen für ihr heutiges Familienarrangement gefragt (vgl. **Abbildung 5**). Es konnten mehrere Gründe angegeben werden, und die Gründe wurden nicht priorisiert. Weitaus am häufigsten wird von beiden Eltern angegeben, das Arrangement passe so für alle am besten (41% der Mütter, 39% der Väter) oder es sei die bestmögliche Lösung mit Blick auf das Kindeswohl (40% der Mütter, 35% der Väter). Die Väter geben mit 36% deutlich häufiger als die Mütter (22%) an, das heutige Familienarrangement entspreche den Wünschen des anderen Elternteils. Die Mütter machen öfter geltend, es entspreche dem Wunsch des Kindes (25% der Mütter, 19% der Väter). Um die 17% der Eltern geben an, die Lösung entspreche ihren eigenen Wünschen oder das aktuelle Arrangement entspreche ihrer Arbeitsteilung vor der Trennung. Väter nennen mit 18% deutlich häufiger als Mütter (12%) einen Gerichts- oder KESB-Entscheid als Grund. Finanzielle Gründe werden demgegenüber seltener angegeben, nämlich nur von 11% der Väter und 10% der Mütter. In rund jedem 10. Fall prägen die Finanzen das Familienarrangement also mit, die finanzielle Lage erscheint demnach nicht als prioritärer Faktor bei der

3 Aufteilung der Betreuung

Festlegung des Arrangements. Dies bedeutet allerdings nicht, dass sie nicht auch darüber hinaus den Raum der Möglichkeiten einschränkt und das Arrangement selber nicht finanzielle Folgen hat.

Abbildung 5: Gründe für das derzeitige Familienarrangement nach Geschlecht (Mehrfachnennungen)



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage: «Wenn Eltern nicht zusammenwohnen, können sie die Betreuung und Beaufsichtigung ihrer Kinder unterschiedlich regeln. Was sind die Gründe für Ihr heutiges Familienarrangement?». Antworten der Eltern (n=2'706, davon 31 mit fehlenden Angaben), Berechnungen BASS

Das Betreuungsarrangement hat auch eine **Auswirkung auf** die Aufteilung des **Kindesunterhalts**. Der Kindesunterhalt beinhaltet den **Naturalunterhalt**, den **Barunterhalt** und den **Betreuungsunterhalt**. Der Betreuungsunterhalt umfasst die indirekten Kosten der Betreuung der Kinder, das heisst die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Elternteil in der Betreuungszeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann (Art. 285 Abs. 2 ZGB). Die Höhe bemisst sich nach der Differenz zwischen den Lebenshaltungskosten im Sinne des familienrechtlichen Existenzminimums des betreuenden Elternteils und dessen Einkommen; diese Differenz hat der andere Elternteil zu leisten. Nach dem «Schulstufenmodell» ist dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit im Umfang von 50 Prozent zuzumuten, wenn das jüngste Kind obligatorisch eingeschult wird, eine solche im Umfang von 80 Prozent, wenn das jüngste Kind in die Sekundarstufe Eintritt und eine volle Erwerbstätigkeit ab dem 16. Geburtstag des Kindes (BGer, 5A_384/2018 vom 21.10.2018).

Der Barunterhalt ist grundsätzlich von beiden Elternteilen zu leisten, und zwar nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit (Art. 285 Abs. 1 ZGB). Naturalunterhalt in der Form der tatsächlichen Pflege und Erziehung der Kinder und Barunterhalt sind gleichwertige Beiträge. Das heisst, dass dann, wenn der eine Elternteil alleine oder grossmehrheitlich (mehr als drei Viertel der Zeit) das Kind betreut, der andere Elternteil seinen Beitrag grundsätzlich durch die Übernahme des gesamten Barunterhalts zu leisten hat. Jedenfalls ist der tatsächlichen Pflege und Erziehung (Naturalunterhalt) bei der Verteilung der Kinderunterhaltskosten Rechnung zu tragen. Leisten beide Eltern einen erheblichen Teil der Betreuung der Kinder, so haben auch beide entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit den Barunterhalt mitzutragen. Entscheidend ist die

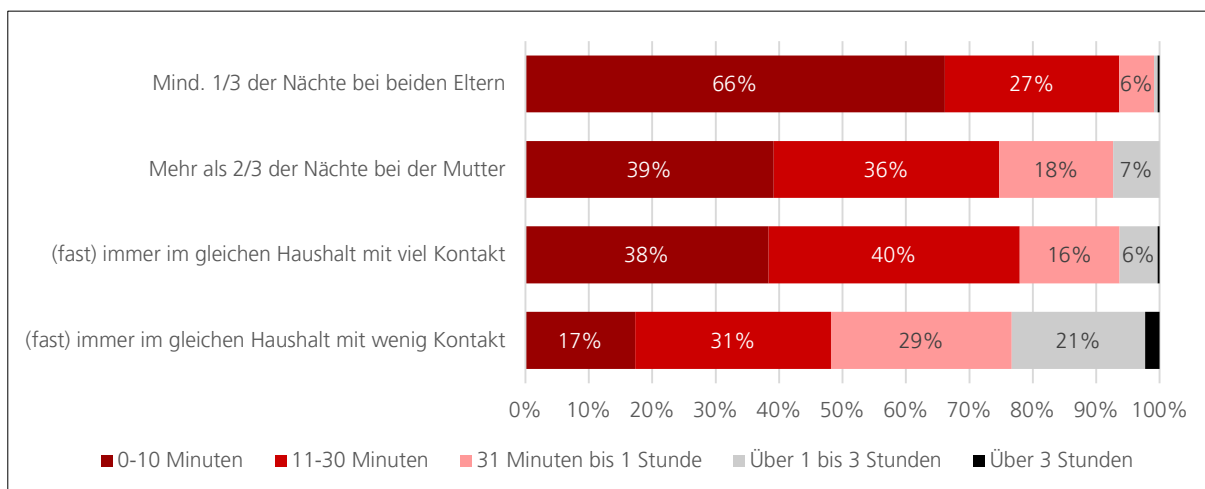
effektive Betreuungssituation und nicht etwa, ob das Arrangement rechtlich als «alternierende Obhut» bezeichnet wurde oder nicht (Jungo/Arndt 2019).

3.5 Shuttle Custody Agreements

Die Frage, wie häufig sogenannte Shuttle Custody Agreements sind, also Vereinbarungen gemeinsamer Obhut, obwohl die Eltern weit auseinander (und allenfalls in verschiedenen Ländern) wohnen, und wie weit die Kinder in diesen Fällen in grösseren Zeitabständen den Wohnort wechseln, lässt sich auf der Basis unserer Befragung nicht umfassend beantworten. Bei der Stichprobenziehung auf der Grundlage des Haushalts- und Personenregisters des Bundesamts für Statistik (BFS) konnten Eltern, die im Ausland wohnen, nicht erfasst werden, weil ihre Adressen nicht vorliegen. Mithin lässt sich über grenzüberschreitende Arrangements nichts aussagen.

Dagegen zeigt sich, dass **Wohndistanz und Familienarrangement** durchaus zusammenhängen (vgl. **Abbildung 6**). Verbringen die Kinder mindestens einen Drittel der Nächte bei beiden Eltern, so liegt die Wegzeit zwischen ihren Haushalten mit dem vom Kind üblicherweise genutzten Verkehrsmittel in 66% der Fälle bei maximal 10 Minuten, in weiteren 27% der Fälle zwischen 10 und 30 Minuten. Längere Wegzeiten sind sehr selten, solche von über 1 Stunde kommen praktisch nicht vor. Leben die Kinder umgekehrt (fast) immer im gleichen Haushalt und haben wenig Kontakt zum anderen Elternteil, sind oft auch die Wegzeiten zwischen den Haushalten der Eltern länger.

Abbildung 6: Wegzeit zwischen den Haushalten der getrennten Eltern nach Familienarrangement



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage: «Wie weit weg wohnt der Elternteil im anderen Haushalt? Geben Sie die Zeit mit dem üblicherweise vom Kind genutzten Verkehrsmittel an.»
 Antworten der Eltern mit mindestens einem Kind im Haushalt (n=2'270, davon 342 mit fehlenden Angaben. 272 Antworten von Eltern mit einer anderen/unbekannten Aufteilung werden nicht dargestellt.), Berechnungen BASS

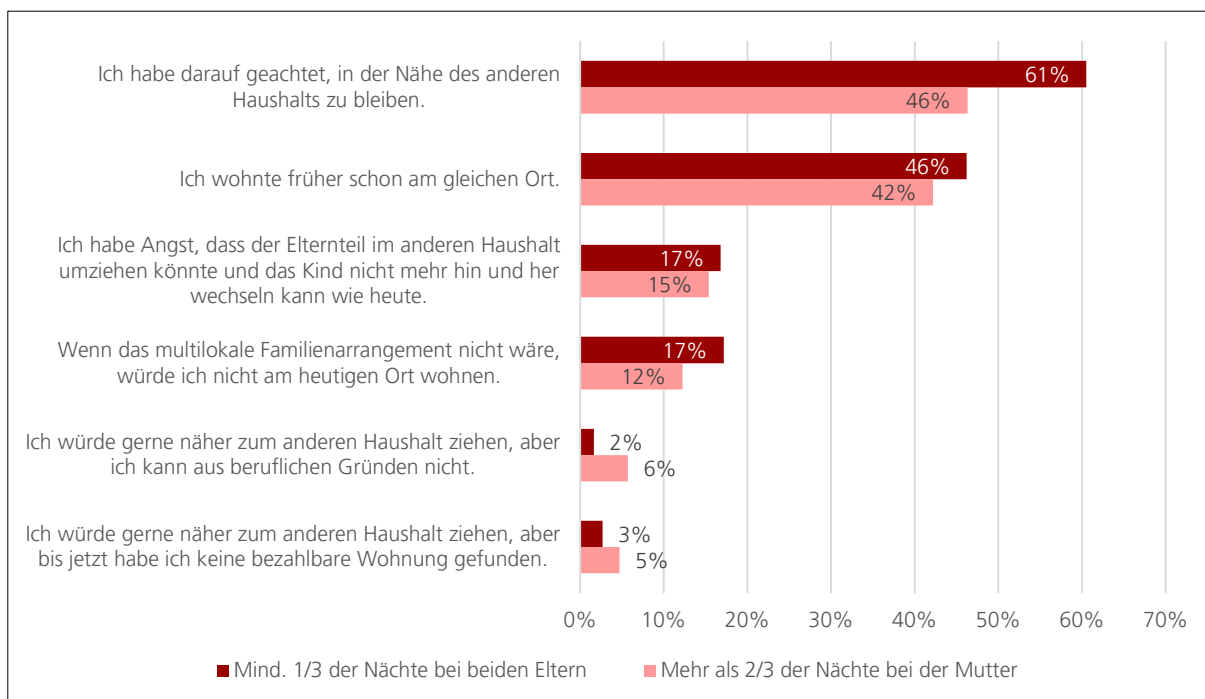
Leben die Kinder regelmässig einen Teil der Zeit beim anderen Elternteil, so ist das **wiederkehrende Muster der Wechsel** in gut der Hälfte der Fälle alle zwei Wochen gleich (52%, vgl. auch Abbildung 39 im Anhang). In weiteren 38% der Fälle besteht ein wöchentlich wiederkehrendes Betreuungsmuster. Andere Lösungen wie längere Zeitabschnitte oder gar kein fester Rhythmus bestehen nur in 10% der Fälle. Die Wegzeit zwischen den Elternhaushalten ist bei wöchentlich wiederkehrenden Betreuungsmustern besonders tief und der Anteil alternierender Betreuung besonders hoch. Ansonsten lassen sich zwischen dem Rhythmus der Betreuungsmuster und der Wegzeit zwischen den Haushalten keine Zusammenhänge ausmachen. Insbesondere werden über grössere Distanzen nicht längere Zeitabschnitte gewählt. Eher

scheint eine grosse Distanz regelmässige Wechsel der Kinder im Alltag gänzlich zu verhindern. Es bestehen kaum Fälle, in denen die Wegzeit über drei Stunden liegt.

3.6 Einfluss auf die Wohnortwahl

In Abschnitt 3.5 wurde bereits gezeigt, dass die Haushalte getrennter Eltern häufig nur eine relativ kurze Wegzeit auseinanderliegen. In insgesamt 76% der Fälle ist der andere Haushalt für die Kinder in maximal einer halben Stunde erreichbar. Liegt die Distanz darüber, ist der Kontakt zwischen den Kindern und dem anderen Elternteil häufiger beschränkt. Der Zusammenhang zwischen dem Betreuungsmodell und der Wohnortwahl ist also offensichtlich. Inwieweit die Eltern bereit sind, ihre Niederlassungsfreiheit dem Kind zuliebe einzuschränken und wie das Betreuungsmodell ihre Entscheidungen über Umzüge beeinflusst, lässt sich daraus jedoch nicht direkt ableiten. Eltern, die angaben, dass die Kinder regelmässig einen Teil der Zeit in ihrem Haushalt leben, wurden daher direkt nach dem Einfluss der Wechsel der Kinder zwischen den Elternhaushalten auf ihre Wohnortwahl gefragt (vgl. **Abbildung 7**). Knapp die Hälfte von ihnen hat schon früher am gleichen Ort gewohnt. Besonders Eltern mit alternierender Betreuung achten oft darauf, in der Nähe des anderen Haushalts zu bleiben (61%). 17% der Eltern mit diesem Betreuungsarrangement geben auch an, dass sie ohne alternierende Betreuung nicht am heutigen Ort wohnen würden. Ebenfalls 17% äussern die Furcht, der andere Elternteil könnte umziehen, sodass das Kind nicht mehr zwischen den Haushalten hin und her wechseln könnte. Hindernisse wie, dass es aus beruflichen Gründen nicht möglich ist, in die Nähe des anderen Elternteils zu ziehen, oder dass keine bezahlbare Wohnung in der Nähe gefunden wurde, führen eher Eltern mit stark unterschiedlichen Betreuungsanteilen an.

Abbildung 7: Einfluss der Wechsel der multilokal lebenden Kinder auf die Wohnortwahl der Eltern nach Familienarrangement (Mehrfachantworten möglich)



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage: «Wie beeinflusst das Wechseln des Kindes zwischen den Haushalten Ihre Wohnortwahl?». Antworten der Eltern mit Kindern, die bei beiden Eltern leben (n=1'339, davon 93 mit fehlenden Angaben. 244 Antworten von Eltern mit einer anderen/unbekannten Aufteilung werden nicht dargestellt.), Berechnungen BASS

Die Bedeutung der Wohnorte spiegelt sich in der Rechtsprechung zur alternierenden Obhut wider. Zu den Kriterien, die bei der Anordnung einer alternierenden Obhut Berücksichtigung finden, zählt die geographische Distanz zwischen den Wohnorten der Eltern. Aus rein praktischen Überlegungen muss die alternierende Obhut als undurchführbar ausscheiden, wenn die Entfernung zwischen den Elternwohnorten zu gross ist (zum Beispiel BGer, 16.12.2020, 5A_1037/2020, E. 3). Hingegen spricht für eine alternierende Obhut, wenn das Kind seinen Alltag bzw. seine bisherige Lebensweise möglichst weiterführen und insbesondere das soziale Umfeld beibehalten kann (zum Beispiel BGer, 15.12.2021, 5A_222/2021, E. 3.1.1). Allgemeine und absolut gültige Aussagen dazu, welche Distanz zwischen den Wohnorten der alternierenden Obhut entgegensteht, lassen sich der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht entnehmen, vielmehr sind die konkreten Umstände massgebend, wobei das Alter und die sozialen Begebenheiten eine wichtige Rolle spielen.

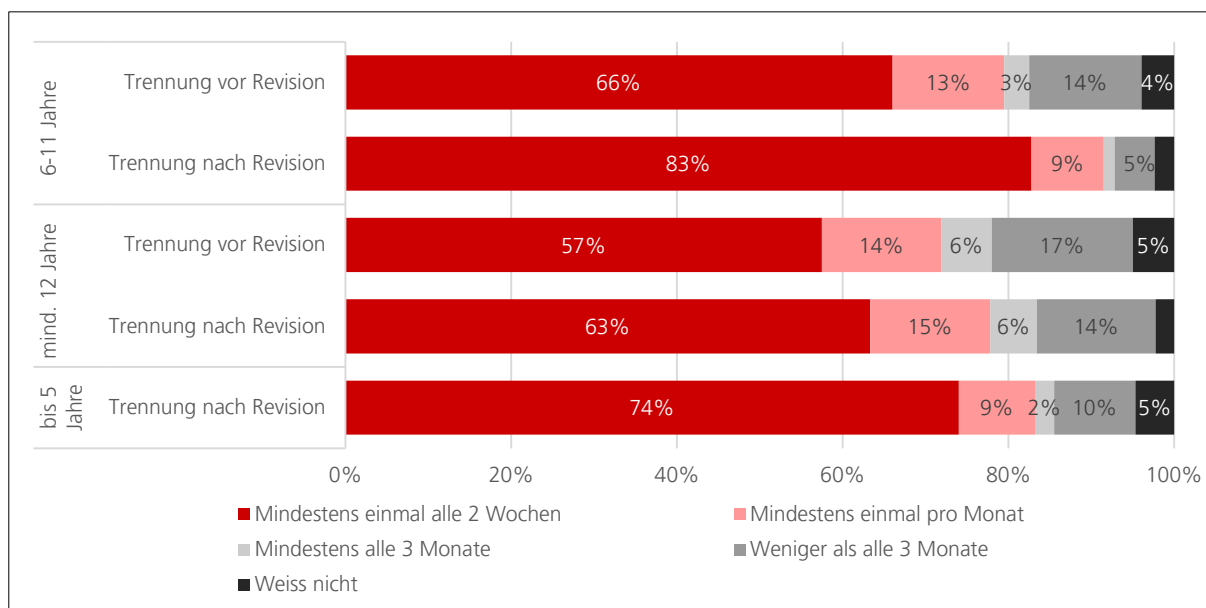
3.7 Ausgestaltung der Besuchsregelungen bei alleiniger Obhut

In der Befragung wurde nicht der rechtliche Begriff der alleinigen Obhut als Kriterium für die Frage nach der Besuchsregelung gewählt, sondern die Angabe der Eltern, dass ein Kind (fast) immer beim gleichen Elternteil wohnt (Familienarrangements 3 und 4). Entsprechende Informationen bestehen sowohl aus der Sicht des Elternteils, bei dem ein Kind lebt, als auch aus der Sicht des Elternteils im anderen Haushalt. Es ist darauf hinzuweisen, dass Väter den Kontakt zu Kindern an jedem zweiten Wochenende häufiger bereits als «wohnt einen Teil der Zeit im Haushalt» eingeordnet haben als Mütter, obwohl die Anweisung für beide Geschlechter dieselbe war. Die Antworten dieser Väter sind in die folgende Auswertung nicht eingeflossen, weil sie bei den Eltern, welche ihre Kinder zu stark unterschiedlichen Anteilen gemeinsam betreuen, ausgewertet wurden.

Gefragt wurde zunächst nach der effektiven Häufigkeit persönlicher Treffen zwischen dem anderen Elternteil und dem Kind. In einem zweiten Schritt wurde überprüft, ob die tatsächliche Häufigkeit der eigentlichen Regelung des Besuchsrechts entspricht. **Abbildung 8** zeigt die Häufigkeit persönlicher Treffen für Kinder, deren Eltern sich vor oder nach der Revision trennten. Sowohl bei der Altersgruppe der 6-11-Jährigen als auch der 12-17-Jährigen sind Kontakte häufiger bei elterlichen Trennungen in der Zeit nach der Revision. Bei Letzteren treffen 83% Kinder unter 12 Jahren den anderen Elternteil mindestens alle zwei Wochen, unter den Jugendlichen ab 12 Jahren sind es knapp zwei Drittel. Gleichzeitig ging der Anteil der Kinder, die den anderen Elternteil weniger als alle 3 Monate sehen, deutlich zurück.

3 Aufteilung der Betreuung

Abbildung 8: Persönliche Treffen der Kinder, die (fast) immer bei einem Elternteil eben, mit dem anderen Elternteil (vor und nach der Revision und nach Alter der Kinder 2021)



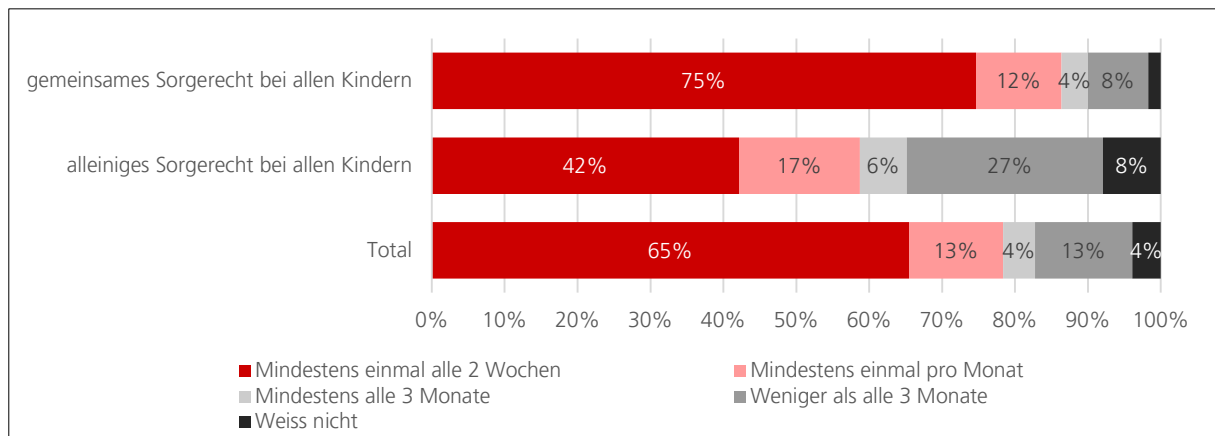
Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen». Antworten der Eltern (n=2'706) zu 2'036 Kindern, die (fast) immer im gleichen Haushalt leben (353 mit fehlenden Werten), Berechnungen BASS

Die Häufigkeit der tatsächlichen Treffen entspricht nur bei rund einem Drittel der Kinder genau der Besuchsregelung. Bei 29% sind die Treffen häufiger und bei 32% seltener als in der Regelung vorgesehen (vgl. Abschnitt 7.1).

Eine vertiefende Analyse zum Zusammenhang von **Kontakthäufigkeit und Sorgerecht (Abbildung 9)** zeigt, dass die persönlichen Treffen der Kinder mit dem anderen Elternteil dort seltener sind, wo ein Elternteil (in der Regel die Mutter) über ein alleiniges Sorgerecht verfügt. 27% dieser Kinder sehen den anderen Elternteil weniger als alle drei Monate. Dieses Ergebnis überrascht nicht, ist doch die alleinige elterliche Sorge gemäss etablierter Rechtsprechung seit 2014 die eng begrenzte Ausnahme. Sie kommt nur dann in Frage, wenn das Kindeswohl sie erfordert, zum Beispiel wenn ein Elternteil dauerhaft erziehungsunfähig ist oder der Konflikt zwischen den Eltern derart gravierend und umfassend ist, dass nur die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge das Wohl des Kindes effektiv zu schützen vermag.

4 Anordnungen bzw. Vereinbarungen bei Trennung oder Scheidung

Abbildung 9: Persönliche Treffen der Kinder, die (fast) immer im gleichen Haushalt leben, mit dem anderen Elternteil nach Sorgerecht



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Antworten der Eltern die sich getrennt haben oder nie zusammengelebt haben (n=2'706) zu 2'036 eigenen Kindern die (fast) immer im gleichen Haushalt leben (Davon 252 mit fehlenden Werten. Antworten zu 90 Kindern von Eltern, bei denen das Sorgerecht nicht bei allen Kindern gleich ist werden nicht dargestellt.), Berechnungen BASS

Vertiefend ausgewertet wurde auch, ob beim gemeinsamen Sorgerecht andere Anteile resultieren, wenn explizit eine **alleinige Obhut** geregelt ist. Dies ist kaum der Fall. So sinkt der Anteil der Kinder, welche den anderen Elternteil mindestens 14-täglich persönlich treffen, nur sehr geringfügig von 75% auf 73%.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Anteil der Kinder getrennter Eltern, die effektiv alternierend betreut werden, also mindestens einen Drittel der Nächte bei beiden Eltern verbringen, zwar bei Trennungen nach der Revision 2017 gestiegen ist, aber mit maximal 27% in der Altersklasse der 6-11-Jährigen immer noch einen kleinen Teil der gelebten Familienarrangements ausmacht. Und wirklich egalitäre Betreuungsaufteilungen sind mit 7% eine Seltenheit. Alternierende Betreuungsmodelle sind voraussetzungsreich. Sie bedingen in der Realität unter anderem den Willen und die Möglichkeit, nahe beim anderen Elternteil wohnen zu bleiben. Gleichzeitig zeigt sich, dass auch bei anderen Wohn- und Betreuungsarrangements die Häufigkeit der Kontakte der Kinder zum anderen Elternteil tendenziell zugenommen hat.

4 Anordnungen bzw. Vereinbarungen bei Trennung oder Scheidung

4.1 Regelung und Anordnung von alternierender Obhut

Bei 84% der befragten Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht besteht eine ausdrückliche rechtliche Regelung der Obhut. Diese Eltern wurden zur effektiven Regelung befragt. Bei knapp der Hälfte von ihnen (48%) ist die Obhut beiden Eltern zugeteilt (alternierende Obhut), bei 46% hat ein Elternteil die alleinige Obhut und in den übrigen 6% der Fälle ist die Regelung nicht bei allen Kindern gleich. Auf alle Eltern inklusive jener mit alleinigem Sorgerecht bezogen, macht der Anteil mit der behördlichen Regelung «alternierende Obhut» demnach 40% aus. Wie in Abschnitt 7.1 zu zeigen bleibt, bedeutet dies noch nicht, dass die Kinder effektiv alternierend zu mindestens je einem Drittel betreut werden.

Bei insgesamt 15% der Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht hat das Gericht oder die Kindesschutzbehörde (KESB) die Obhut geregelt, weil die Eltern sich nicht einig waren. Bei einem Drittel dieser strittigen Fälle wurde eine alternierende Obhut angeordnet. Wiederum auf alle Eltern inklusive jener mit alleinigem Sorgerecht bezogen, läuft sich der Anteil mit angeordneter alternierender Obhut auf 5%.

4.2 Umsetzung der Wünsche der Kinder

In der Online-Befragung wurde differenziert erhoben, wie sich die Kinder beim Finden des aktuellen Familienarrangements beteiligen konnten (**Tabelle 4**). Zentral erscheint, ob die Kinder **von den Eltern nach ihren Wünschen gefragt** wurden. Dies ist bei rund der Hälfte der Kinder der Fall, die bei der Trennung mindestens 8 Jahre alt waren, bei den Jüngeren dagegen nur bei einem Viertel. Die Gründe für Lösungen ohne Einbezug der Kinder, welche von den Eltern genannt werden, sind am häufigsten, dass sie das Kind aus dem Elternkonflikt heraushalten wollten (27%) oder dass sie als Eltern entschieden, weil es so am einfachsten war (25%). Beide Gründe werden häufiger genannt, wenn die Kinder aktuell bei beiden Eltern leben. Vor allem bei kleineren Kindern fürchteten die Eltern auch, dass diese überfordert wären. Insgesamt 13% der Eltern geben an, das aktuell gelebte Familienarrangement sei stark vom Kind geprägt worden. Dies ist häufiger der Fall, wenn die Kinder (fast) immer beim gleichen Elternteil leben.

Tabelle 4: Mitsprache des Kindes/der Kinder beim Finden des heutigen Familienarrangements nach Alter des jüngsten Kindes bei der Trennung (Mehrfachnennungen)*

	0-7 Jahre		8-17 Jahre		Total
	In beiden Haushalten**	(fast) immer im gleichen Haushalt	In beiden Haushalten	(fast) immer im gleichen Haushalt	
Wir haben das Kind nach seinen Wünschen gefragt.	23%	25%	48%	50%	28%
Wir haben als Eltern entschieden, weil wir das Kind aus unserem Konflikt heraushalten wollten.	31%	23%	28%	22%	27%
Wir haben als Eltern entschieden, weil es so am einfachsten war.	29%	22%	28%	18%	25%
Wir haben als Eltern entschieden, weil das Kind überfordert gewesen wäre.	22%	14%	10%	7%	17%
Das heutige Familienarrangement ist stark vom Kind geprägt worden.	9%	15%	15%	23%	13%
Der Elternkonflikt verunmöglichte jede Wahlmöglichkeit.	12%	16%	8%	4%	13%
Das Kind wurde von einer Fachperson, der KESB oder dem Gericht angehört.	8%	11%	11%	17%	10%
Das heutige Arrangement ist stark durch Sachzwänge geprägt.	9%	9%	4%	6%	9%

*Nur bei den fett ausgezeichneten Werten ist der Unterschied nach Familienarrangement statistisch signifikant.

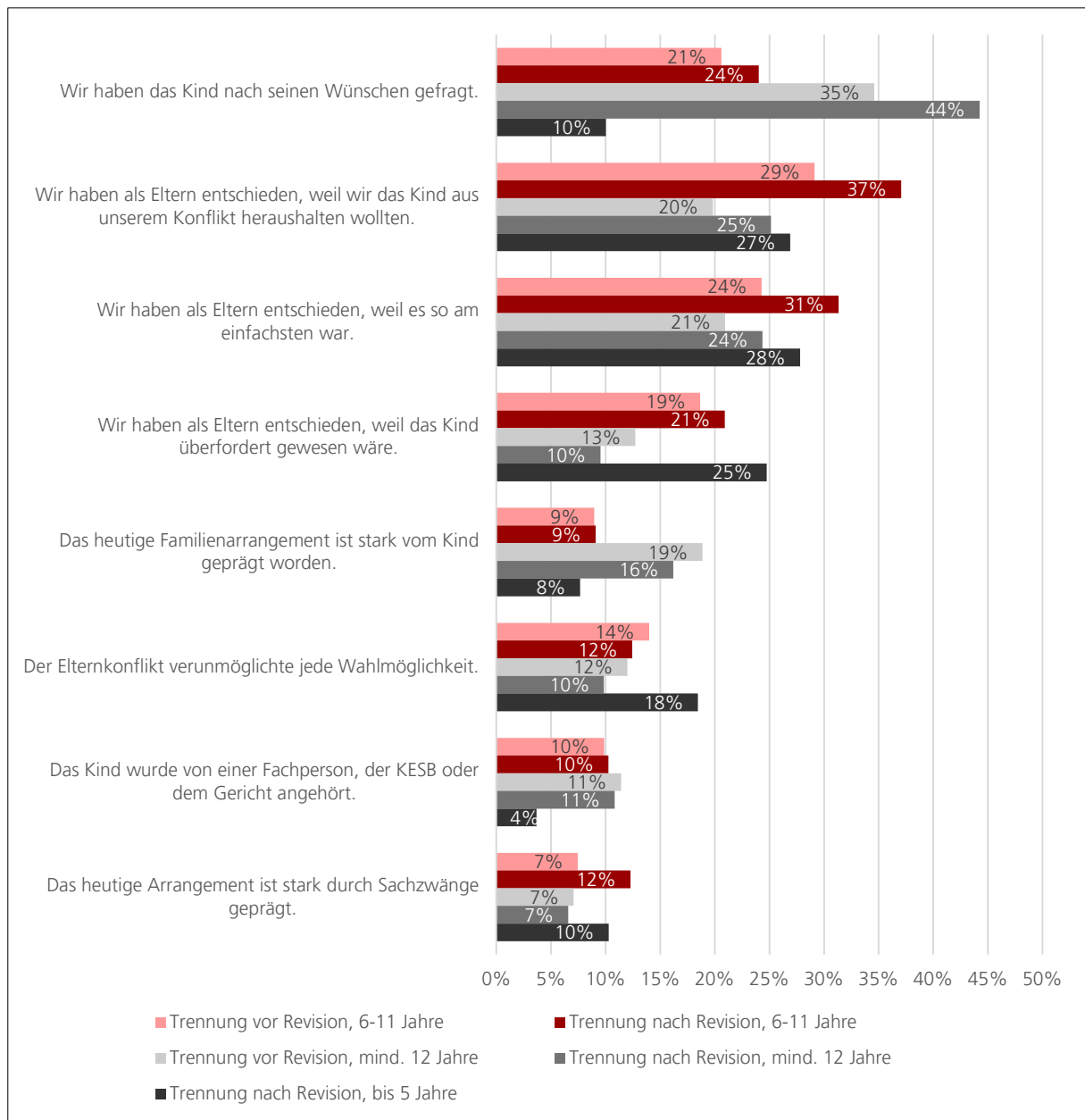
**Die Kategorie «in beiden Haushalten» umfasst neben alternierender Betreuung auch Kinder, die regelmässig bei beiden Eltern leben, aber mindestens 2/3 der Nächte bei der Mutter verbringen.

Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage «Wieweit redete das Kind mit beim Finden des heutigen Familienarrangements?». Antworten der Eltern (n=2'706, davon 111 ohne Angabe), Berechnungen BASS

Im Zeitvergleich zeigt sich, dass Kinder in den letzten Jahren häufiger von den Eltern nach ihren Wünschen gefragt wurden als vor der Revision des Kindesunterhaltsrechts (**Abbildung 10**). Für diesen Vergleich wird nicht mehr das Alter bei der Trennung, sondern das aktuelle Alter der Kinder betrachtet. In der Altersklasse der Kinder, die im Jahr 2021 ab 12 Jahre alt waren, wurden auch nach der Revision jedoch nur 44% nach ihren Wünschen gefragt. Zudem ist der Zuwachs weniger markant bei den Kindern von aktuell 6-11 Jahren und erreicht dort auch nach der Revision nur 24%, also knapp ein Viertel.

4 Anordnungen bzw. Vereinbarungen bei Trennung oder Scheidung

Abbildung 10: Mitsprache der Kinder beim Finden des heutigen Familienarrangements nach dem Zeitpunkt der Trennung und dem Alter des jüngsten Kindes 2021



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Antworten der Eltern (n=2'706, davon 130 ohne Angabe), Berechnungen BASS

Von was hängt es ab, ob die Kinder nach ihren Wünschen gefragt werden? Dies wurde in einem statistischen Verfahren untersucht, dass unterschiedliche Einflussfaktoren gleichzeitig berücksichtigt (multivariaten Zusammenhangsanalyse vgl. **Abbildung 38 im Anhang**). Auch wenn andere Einflussfaktoren mitberücksichtigt werden, bleibt der zeitliche Effekt bestehen: Kinder werden heute etwas häufiger nach ihren Wünschen gefragt als früher. Daneben spielen folgende Faktoren ebenfalls eine Rolle:

- Mit steigendem Alter werden Kinder eher nach ihren Wünschen gefragt.
- Mütter geben häufiger an, dass das Kind nach seinem Wunsch gefragt wurde.
- Eine schlechtere Beziehungsqualität der Eltern führt dazu, dass Kinder weniger nach ihren Wünschen gefragt werden.

- In der Romandie werden die Kinder seltener nach ihren Wünschen gefragt als in der Deutschschweiz.
- Kinder, die heute alternierend betreut werden, also mindestens einen Drittel der Nächte bei beiden Eltern verbringen, wurden eher nach ihren Wünschen gefragt. Die Kausalität dieses Zusammenhangs ist unklar.
- Keinen Einfluss hat das Bildungsniveau der Eltern, ob ein neuer Partner oder eine neue Partnerin vorhanden ist und ob Geschwister existieren.

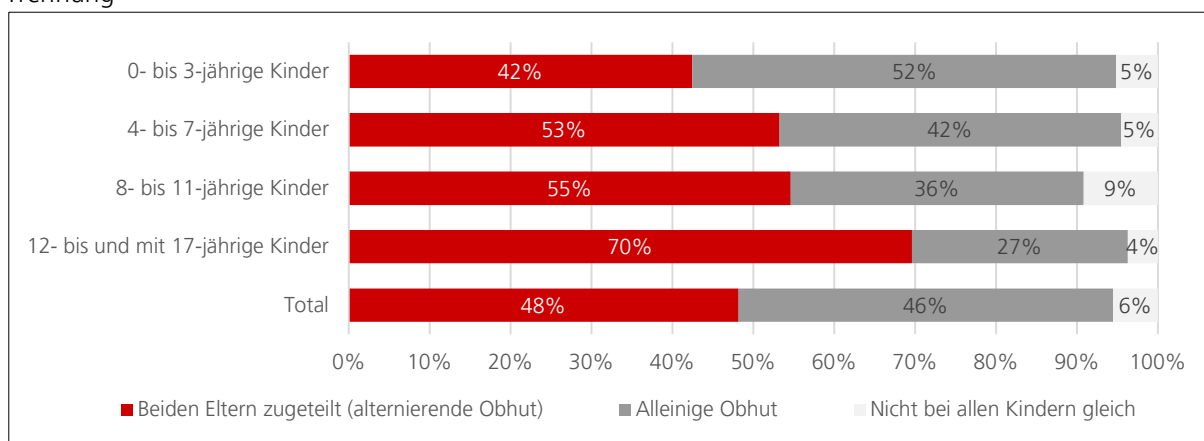
Auch dass die Kinder **von einer Fachperson, der KESB oder dem Gericht angehört** wurden, ist selten (10%). Am häufigsten ist dies mit 17% bei Kindern der Fall, die bei der Trennung mindestens 8 Jahre alt waren und aktuell (fast) immer beim gleichen Elternteil leben. Der Anteil ist etwas höher, wenn die Eltern früher verheiratet waren, als wenn dies nicht der Fall ist (11% gegenüber 7%).

Die Umsetzung des Anhörungsrechts von Kindern scheint 20 Jahre nach dessen Einführung im Jahr 2000 mehr oder weniger zu stagnieren. So zeigte bereits eine Analyse von zufällig ausgewählten Scheidungsakten der Jahre 2002/2003 in den Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Zürich ein ganz ähnliches Bild wie die vorliegende Untersuchung: Nur insgesamt 11% der betroffenen Kinder waren vom Gericht angehört worden, nämlich 1% der bis 6-Jährigen, 8% der 7-12-Jährigen und 19% der 13-17-Jährigen (Büchler/Simoni, 2009).⁵

4.3 Einfluss des Alters auf die Festlegung der Obhut

Wird die Obhut ausdrücklich rechtlich geregelt, wie dies bei 84% der Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht der Fall ist, so hat das Alter des jüngsten Kindes bei der Trennung einen Einfluss auf die gefundene Lösung (**Abbildung 11**). Bei 0-3-jährigen Kindern ist dies nur in 42% der Fälle eine alternierende Obhut. Bei den 12-17-jährigen Jugendlichen steigt dieser Anteil auf 70%. Wie in Abschnitt 7.1 zu zeigen bleibt, sagt die zugeteilte Obhut ihrerseits noch wenig aus über das effektive Wohn- und Betreuungsarrangement.

Abbildung 11: Regelung der Obhut bei gemeinsamem Sorgerecht nach Alter des jüngsten Kindes bei der Trennung



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Fragen: «Ist auch die Obhut ausdrücklich rechtlich geregelt?» Falls ja: «Wie ist die elterliche Obhut zugeteilt?». Antworten der Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht (n=1'817, davon 76 ohne Angabe), Berechnungen BASS

Werden nur die Fälle mit einer Regelung der Obhut durch die KESB oder das Gericht betrachtet, so sind die Fallzahlen zu tief für detaillierte Auswertungen nach Altersgruppen. Feststellen lässt sich jedoch, dass

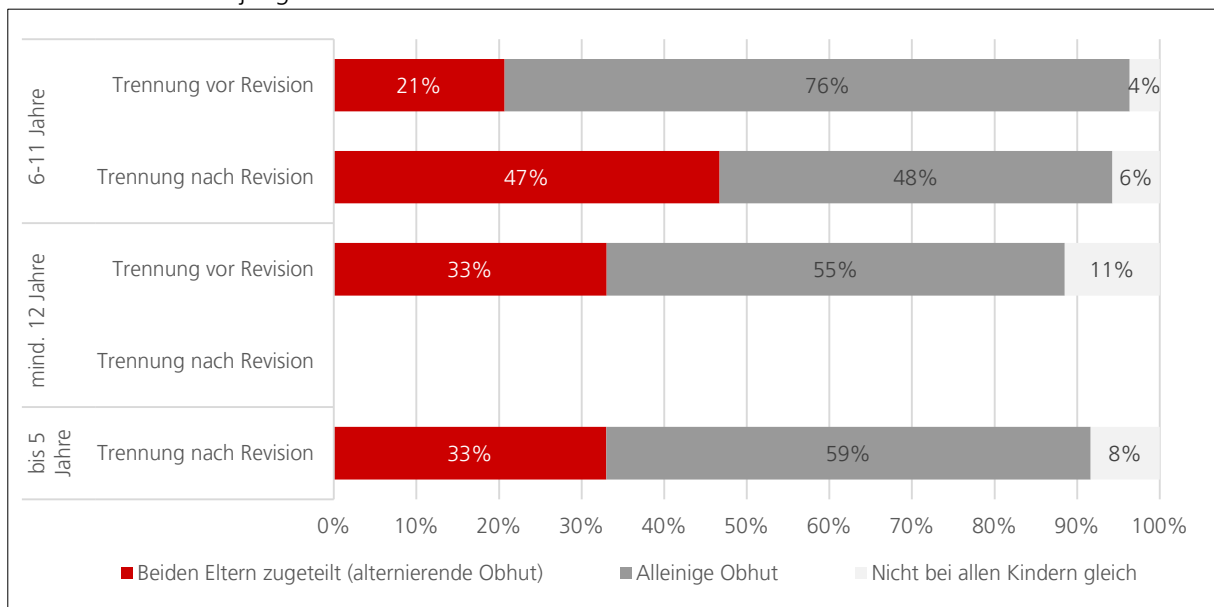
⁵ Die untersuchte Grundgesamtheit ist nicht ganz identisch, da in der aktuellen Befragung vereinzelt auch Fälle enthalten sein können, in denen nie eine Behörde involviert war.

4 Anordnungen bzw. Vereinbarungen bei Trennung oder Scheidung

in der Altersgruppe der bis 3-jährigen jüngsten Kinder zu 31% eine alternierende Obhut angeordnet wird, was fast dem bereits genannten Gesamtdurchschnitt von 32% entspricht. Dies überrascht. Es steht in einem gewissen Spannungsfeld dazu, dass für die Anordnung der alternierenden Obhut für Säuglinge und Kleinkinder sowohl die Möglichkeit zur persönlichen Betreuung durch die Eltern wie auch die Stabilität im Sinne der Weiterführung der bisherigen Betreuungsarrangements von besonderer Bedeutung sind (vgl. zum Beispiel BGer, 31.1.2020, 5A_534/2019, E. 3.1). Sind ältere Geschwister da, kann eine Rolle spielen, dass eine gleiche Lösung für alle Kinder angestrebt wird. Vermutlich wird auch – das bestätigen Einblicke in die Beratungspraxis - teilweise bereits bei Eltern von jungen Kindern rechtlich die Obhut beiden Eltern zugeteilt und gleichzeitig ein Aufbau bzw. Ausbau der Betreuung beim zweiten Elternteil vorgesehen. Dass die Regelung der Obhut und die gelebten Betreuungslösungen nicht deckungsgleich sind, dokumentierte bereits (Kapitel 3.2). Zudem beobachten wir, dass die Aufteilung der Betreuung mit Eintritt in den Kindergarten nochmals neu gemischt wird.

Wird nicht auf das Alter bei der Trennung, sondern auf das aktuelle Alter der Kinder im Jahr 2021 abgestellt (**Abbildung 12**), bleiben die Fallzahlen tief und die Analyse nicht hochpräzise, aber es zeigt sich dennoch, dass vor allem in der Altersgruppe der 6-11-Jährigen ein Wandel stattgefunden hat. Wurde vor der Revision in rund einem Fünftel der Fälle eine alternierende Obhut angeordnet (21%), so stieg dieser Anteil nach der Revision auf knapp die Hälfte (47%). Aussagen zu den ab 12-Jährigen, für die nach der Revision eine alternierende Obhut angeordnet wurde, sind aufgrund der tiefen Fallzahl nicht möglich. Bei den bis 5-Jährigen, deren Eltern sich alle nach der Revision trennten, ist dagegen ersichtlich, dass Behörden und Gerichte zurückhaltender sind, was die Anordnung einer alternierenden Obhut betrifft. Eine solche Anordnung erfolgt nur in einem Drittel der Fälle, in denen die Obhutsregelung umstritten war.

Abbildung 12: Anordnung der Obhut nach dem Zeitpunkt der Trennung vor/nach Revision des Unterhaltsrechts und Alter des jüngsten Kindes 2021



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Fragen: «Ist auch die Obhut ausdrücklich rechtlich geregelt?» «Wie ist die elterliche Obhut zugeteilt?». Antworten der Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht und vom Gericht oder der KESB angeordneter Obhutsregelung (n=332, davon 7 ohne Angabe. 26 Antworten von Eltern, bei denen die Obhut nicht bei allen Kindern gleich ist, werden nicht dargestellt), Berechnungen BASS

4.4 Alternierende Betreuung ohne oder mit wenig Kontakt der Eltern

Es gibt zwei Wege sich der Frage zu nähern, ob alternierende Obhut auch vereinbart wird, wenn die Eltern wenig miteinander zu tun haben wollen (im Sinne einer parallel ausgeübten Elternschaft): der eine knüpft bei der rechtlichen Vereinbarung an und der andere bei der gelebten Realität. Zunächst werden nur die Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht betrachtet, die eine ausdrückliche rechtliche Regelung **alternierender Obhut** haben. Von ihnen haben nur 4% keinen Kontakt zum anderen Elternteil und weitere 4% haben weniger als monatliche Kontakte. Bei Regelungen mit **alleiniger Obhut** liegen diese Anteile deutlich höher.

Wird das **gelebte Betreuungsarrangement** zum Ausgangspunkt genommen, akzentuieren sich die Unterschiede (**Tabelle 5**). Verbringen die Kinder mindestens einen Drittel der Nächte bei beiden Eltern, so haben nur 2% der Eltern gar keinen Kontakt und 1% seltener als monatlich. Mit anderen Worten: Es kommt vor, dass ein solches Betreuungsmodell fast ohne Elternkontakte gelebt wird, aber es ist extrem selten. In aller Regel gehen fehlende oder spärliche Elternkontakte auch mit wenig Kontakt zwischen den Kindern und dem anderen Elternteil einher.

Tabelle 5: Eltern mit seltenen oder ohne Kontakte (in % aller Eltern mit jeweiligem Familienarrangement)

	ohne Kontakt	Seltener als monatlich Kontakt	Total
Mind. 1/3 der Nächte bei beiden Eltern	2%	1%	3%
Bei beiden Eltern, aber mehr als 2/3 Nächte bei Mutter	5%	5%	10%
Andere/unbekannte Aufteilung in beiden Haushalten	5%	7%	12%
(fast) immer im gleichen Haushalt mit viel Kontakt	8%	4%	12%
(fast) immer im gleichen Haushalt mit wenig Kontakt	36%	17%	53%

Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Fragen «Wie verstehen Sie sich heute mit dem Elternteil ausserhalb des Haushalts?», «Wie oft haben Sie im letzten Jahr persönlich oder auf anderen Wegen (Telefon, elektronische Medien etc.) Kontakt gehabt mit dem Elternteil ausserhalb des Haushalts?». Antworten der Eltern (n=2'706, davon 94 mit fehlenden Werten), Berechnungen BASS

Aus **psychologischer Sicht** erscheint es auch nicht wünschenswert, dass Eltern bei alternierender Betreuung weitgehend auf Kontakte verzichten. Es besteht sonst die Gefahr, dass die Kinder als Boten fungieren müssen und ihre eigenen Anliegen aufgrund der fehlenden Kommunikation zwischen den Eltern zwischen Stuhl und Bank fallen. Beides kann für sie ausgesprochen belastend und überfordernd sein. Die **Rechtsprechung** betont daher regelmässig, dass die alternierende Obhut die Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern voraussetzt, laufend miteinander zu kommunizieren und im Hinblick auf die Kinderbelange zu kooperieren (BGE 142 III 612, 615 f., E. 4.3).

Im Beratungs- und Mediationskontext wird thematisiert, dass Elternschaft getrennter Eltern auf einem Kontinuum von «kooperativ» zu «parallel» gelingen kann. Die Begriffe beziehen sich auf die Intensität und die Qualität der angestrebten bzw. nötigen Kooperation und Kommunikation, also nicht per se auf die Aufteilung der Betreuung oder die Zuteilung der Obhut. Das Konzept «paralleler Elternschaft» geht ebenfalls davon aus, dass dafür eine gewisse Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit und die entsprechende Bereitschaft beidseits vorhanden sein müssen. Angenommen wird basierend auf Erfahrung, dass klare, möglichst eindeutige Absprachen den Kommunikationsbedarf zwischen den Eltern reduzieren, was im Falle emotional verstrickter Eltern den Familienalltag entlasten und zumindest bis zu einem gewissen Grad trotzdem ein beidseitiges Übernehmen von grundsätzlicher und alltäglicher Verantwortung für die Kinder ermöglichen kann. Diese Annahmen liegen bspw. dem Beratungsangebot «Kinder im Blick» zugrunde. Die Eltern absolvieren in separaten Gruppen einen thematisch strukturierten Kurs, der das Finden pragmatischer Lösungen im Interesse der Kinder sowie die je individuelle Fähigkeit zur Perspektivenübernahme und Reflexion fördern will (<https://kinderimblick.ch>; Weber, 2015).

4.5 Einfluss von Beratungen oder Mediationen auf die Betreuungslösung

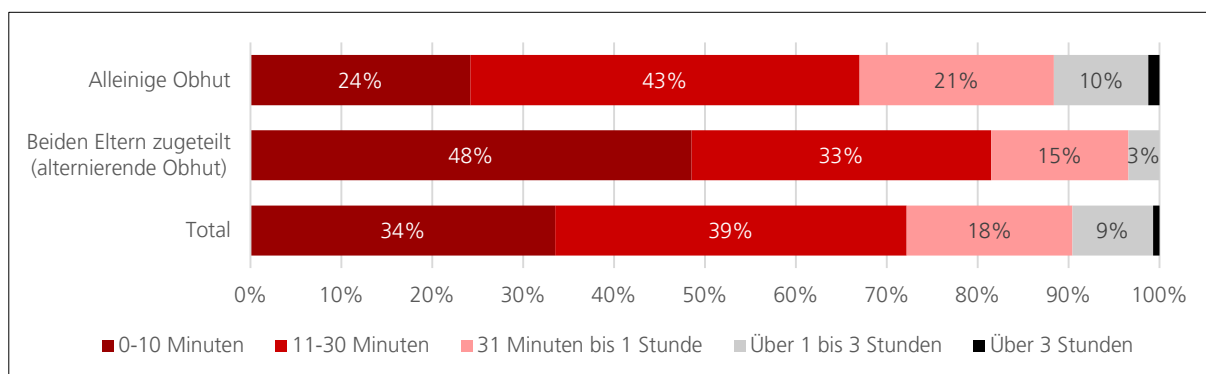
Eine Beratung oder Mediation wird nur selten als Teil des Vorgehens bei der Aushandlung des Familienarrangements angegeben (8% der Eltern). Dies ist etwas häufiger (um 10%), wenn die Kinder nun regelmässig bei beiden Eltern leben, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich um eine alternierende Betreuung mit einem Drittel der Nächte bei beiden handelt oder um stark unterschiedliche Wohn- und Betreuungsanteile.

In einer **multivariaten Zusammenhangsanalyse** (vgl. **Abbildung 39 im Anhang**) wird geprüft, ob sich ein positiver Effekt von Beratung oder Mediation auf die Wahrscheinlichkeit einer alternierenden Betreuung auch feststellen lässt, wenn gleichzeitig andere Einflussfaktoren wie das Bildungsniveau der Eltern, die Sprachregion, das Alter der Kinder und der Zeitpunkt der Trennung berücksichtigt werden. Es zeigt sich, dass die Einigung mit Hilfe einer professionellen Beratung oder Mediation einen positiven Einfluss darauf hat, dass ein Kind regelmässig bei beiden Eltern lebt (auf dem 90%-Niveau signifikant). Doch die Kausalität bleibt unklar: Möglich ist sowohl, dass die Beratung eher zu einer alternierenden Betreuung führt, als auch, dass Eltern, die sich eine alternierende Betreuung vorstellen können, eher eine Beratung in Anspruch nehmen, oder aber es gilt beides.

4.6 Geografische Distanz zwischen den Elternhaushalten

Wie in Abschnitt 3.5 gezeigt, kommt alternierende Betreuung in der Realität praktisch nicht vor, wenn die Wegzeit zwischen den Elternhaushalten bei über einer Stunde liegt. Derselbe Zusammenhang kann auch festgestellt werden, wenn nur die angeordneten Obhutsregelungen betrachtet werden (**Abbildung 13**). In der Hälfte der Fälle, in denen eine alternierende Obhut verfügt wird, wohnen die Eltern nicht mehr als 10 Minuten auseinander. Und nur in 3% der Fälle beträgt die Wegzeit mehr als eine Stunde. Nahe zusammenzuwohnen, bedeutet aber noch nicht, dass eine alternierende Betreuung angeordnet wird. Auch wenn eine alleinige Obhut angeordnet wird, wohnen drei Viertel der Eltern nicht mehr als eine halbe Stunde auseinander.

Abbildung 13: Wegzeit zwischen den Elternhaushalten bei durch das Gericht/KESB angeordneter Obhut



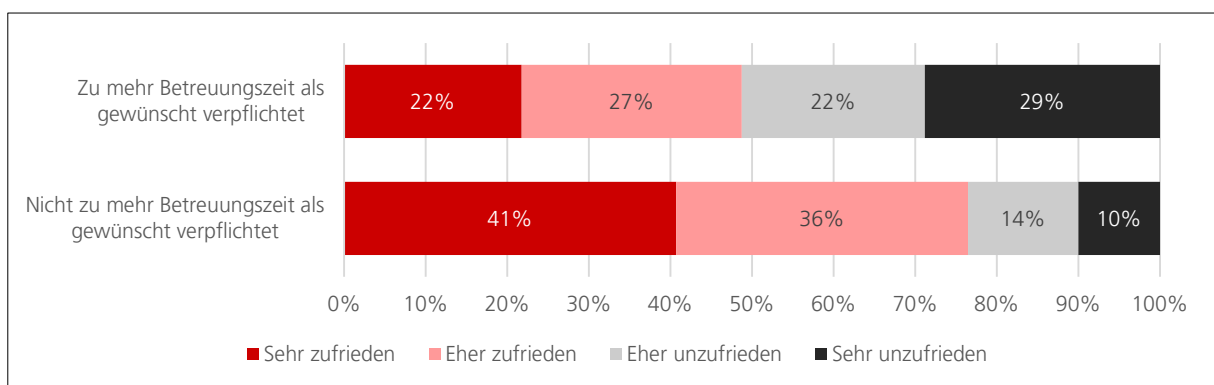
Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage: «Wie weit weg wohnt bei Ihren eigenen Kindern der Elternteil im anderen Haushalt? Geben Sie die Zeit mit dem üblicherweise vom Kind/von den Kindern genutzten Verkehrsmittel an.» Antworten der Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht, bei denen das Gericht oder die KESB die Obhut geregelt hat (n=332, davon 54 ohne Angabe. 26 Antworten von Eltern bei denen die Obhut nicht bei allen Kindern gleich ist, werden nicht dargestellt.), Berechnungen BASS

4.7 Zuteilung des Betreuungsanteils

1% der Väter und 3% der Mütter geben an, dass sie zu mehr Betreuungszeit verpflichtet wurden, als sie wollten. Es kommt also vor, dass Behörden einem Elternteil einen grösseren Betreuungsanteil zuweisen, als dieser beantragt, aber es ist selten. Einen Hinweis darauf, wie solche angeordneten Betreuungszeiten in der Realität funktionieren, gibt die Zufriedenheit der betreffenden Eltern mit dem aktuellen Wohn- und Betreuungsarrangement. Die Gegenüberstellung der zu mehr Betreuungszeit Verpflichteten mit den übrigen Eltern zeigt, dass jene, die mehr Betreuungszeit als gewünscht übernehmen mussten, mit dem Wohn- und Betreuungsarrangement zu gut der Hälfte (53%) sehr oder eher unzufrieden sind (**sonstigen Fällen**.

Abbildung 14). Der Anteil der sehr Zufriedenen ist unter ihnen mit 22% rund halb so hoch wie in den sonstigen Fällen.

Abbildung 14: Zufriedenheit mit dem Wohn- und Betreuungsarrangement



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage «Wie zufrieden sind Sie mit der heute praktizierten Aufteilung von Wohnanteil und Betreuung Ihrer Kinder mit dem anderen Elternteil?». Antworten der Eltern (n=2'706) zu 4'011 eigenen Kindern (92 mit fehlenden Werten), Berechnungen BASS

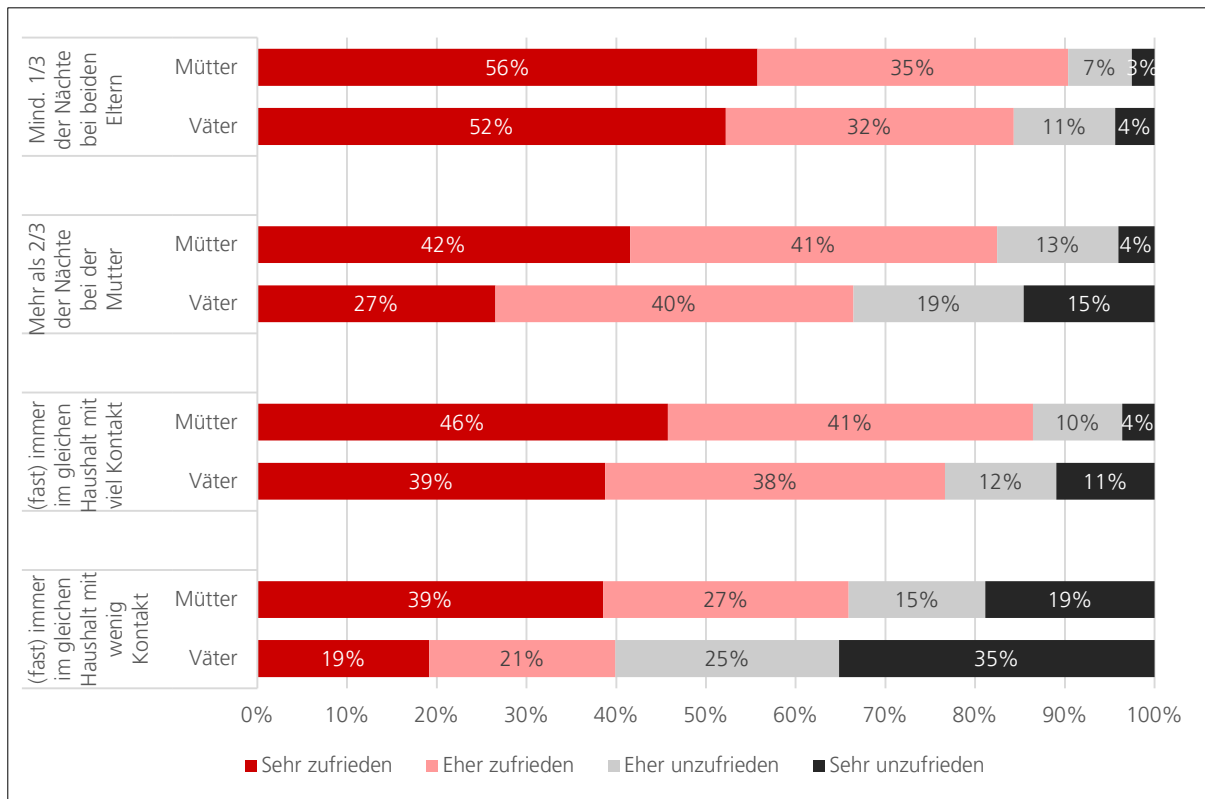
61% der zu mehr Betreuungszeit verpflichteten Eltern melden auch **Änderungsbedarf** an, wobei die Änderungswünsche in alle Richtungen gehen. Es kommt sowohl vor, dass sie im Nachhinein einen grösseren Anteil oder einen kleineren an der Betreuung übernehmen möchten, als auch, dass sie sich eine egalitäre Lösung wünschen.

5 Funktionieren in der Praxis

5.1 Beurteilung der Arrangements durch die Beteiligten

Ein plausibler Hinweis, dass ein Familienarrangement in der Praxis funktioniert, ist die Zufriedenheit der Beteiligten. Der Anteil der (eher) Zufriedenen unter den Eltern unterscheidet sich je nach dem aktuell gelebten Wohn- und Betreuungsarrangement und zwischen Müttern und Vätern (**Abbildung 15**). Generell lässt sich feststellen: Wenn ein Kind regelmässig bei beiden Eltern wohnt oder zumindest viel Kontakt mit dem anderen Elternteil hat, so sind jeweils mindestens 83% der Mütter und 67% der Väter (eher) zufrieden mit dem Wohn- und Betreuungsarrangement. Der Anteil der Zufriedenen ist deutlich tiefer, wenn ein Kind keinen oder wenig Kontakt zum anderen Elternteil hat (66% der Mütter, 40% der Väter).

Abbildung 15: Zufriedenheit mit dem Wohn- und Betreuungsarrangement (alle Eltern)



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage «Wie zufrieden sind Sie mit der heute praktizierten Aufteilung von Wohnanteil und Betreuung Ihrer Kinder mit dem anderen Elternteil?». Antworten der Eltern (n=2'706) zu 4'011 eigenen Kindern (92 mit fehlenden Werten. Antworten von Eltern zu 408 Kindern mit einer anderen/unbekannten Aufteilung werden nicht dargestellt.), Berechnungen BASS

Gleichzeitig ist der Anteil der Zufriedenen am höchsten, wenn die Kinder alternierend betreut werden, also mindestens einen Drittel der Nächte bei beiden verbringen (91% bei den Müttern, 84% bei den Vätern). Dass die Väter weniger zufrieden sind, lässt sich bei allen Familienarrangements feststellen. Allerdings ist der Unterschied zwischen den Geschlechtern grösser, wenn die Kinder bei beiden Eltern wohnen, die Anteile aber stark unterschiedlich sind. Die Zufriedenheit ist hier bei beiden Elternteilen etwas tiefer, als wenn die Kinder bei einem Elternteil wohnen, aber viel Kontakt zum anderen Elternteil haben. Und wie erwähnt ist die Differenz in der Zufriedenheit zwischen den Geschlechtern besonders gross, wenn die Väter nur noch wenig Kontakt zu den Kindern haben.

Werden Familienarrangement und Geschlecht berücksichtigt, besteht kein Unterschied vor und nach der Revision. Das heisst: Wenn die Zufriedenheit sich insgesamt geringfügig verbessert hat, so ist dies darauf zurückzuführen, dass sich der Anteil der Väter an den Wohn- und Betreuungsarrangements im Laufe der Zeit leicht erhöhte.

Die Eltern, deren Kinder regelmässig einen Teil der Zeit bei beiden wohnen, wurden mittels eines etablierten psychologischen Indexes mit zehn Fragen (Kidscreen-Index-10) auch nach dem **Wohlbefinden der Kinder** befragt. Diese Auswertungen zeigen, dass keine nachweislichen Unterschiede im Wohlbefinden der Kinder in Abhängigkeit des genauen Wohn- und Betreuungsanteils der beiden Eltern bestehen und dass sich auch im Zeitverlauf vor und nach der Revision von 2017 keine Unterschiede zeigen. Den Kindern getrennter Eltern, die einen Teil der Zeit bei beiden Elternteilen wohnen, geht es zudem nicht besser oder schlechter als dem Durchschnitt aller Kinder in der Schweiz.

5.2 Familienverständnis bei getrennt lebenden Eltern

Den Eltern wurde keine Frage zu ihrem Familienverständnis gestellt. Dagegen wurden die Kinder gebeten, die maximal 6 wichtigsten ihnen nahestehenden Personen zu nennen. Dadurch konnte festgestellt werden, wieweit sie beide Eltern zu ihrem engsten familiären Kreis zählen (**Tabelle 6**). Die befragten Kinder waren mindestens 12 Jahre alt. Es ist also die Sicht von Jugendlichen, die sich hier manifestiert, und sie ist wie erwähnt nicht im strengen Sinne repräsentativ. Insgesamt zählten 58% der Kinder beide Elternteile zu ihrem engsten Personenkreis. Kinder, die regelmässig bei beiden Eltern wohnen, taten dies jedoch deutlich häufiger als solche, die immer im gleichen Haushalt leben. Wiederum spielt es keine Rolle, zu welchen Anteilen sie bei beiden Eltern leben. Am zweithäufigsten ist nicht, dass nur ein Elternteil genannt wird, sondern dass gar keiner zu den 6 wichtigsten Personen gezählt wird.

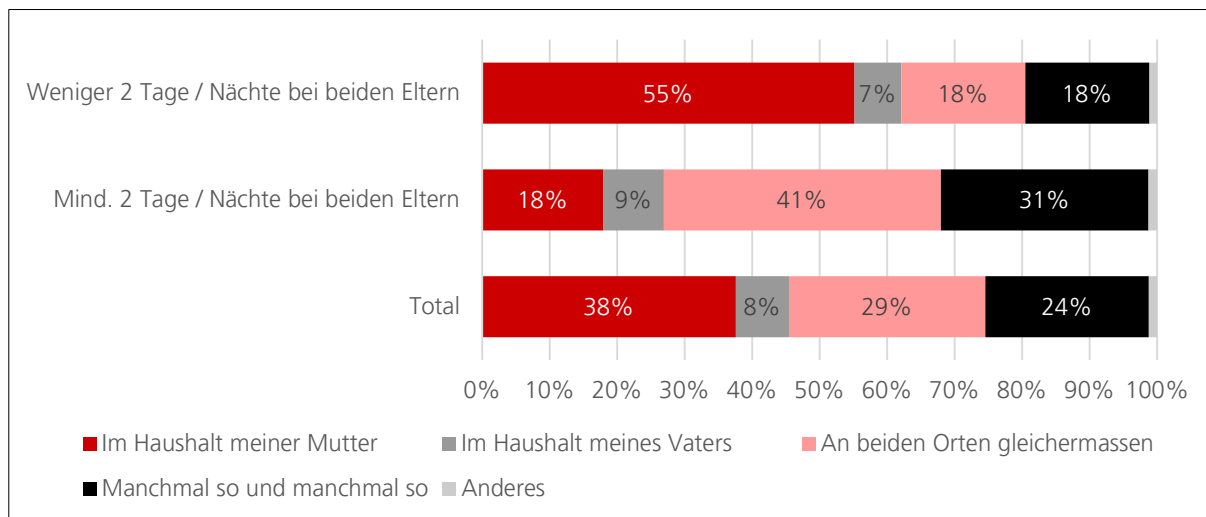
Tabelle 6: Elternteile unter den 6 wichtigsten Personen der Kinder nach Familienarrangement

	Immer im gleichen Haushalt	Weniger als 2 Tage/Nächte bei beiden Eltern	Mindestens 2 Tage/Nächte bei beiden Eltern	Total
Kein Elternteil	29%	22%	23%	24%
1 Elternteil	28%	13%	16%	18%
2 Elternteile	43%	65%	61%	58%
Total	100%	100%	100%	100%

Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Befragung der Kinder ab 12 Jahren. Fragen «Wer sind für dich heute die wichtigsten dir nahestehenden Menschen?», Antworten Kinder (n=239), Berechnungen BASS

Die Kinder wurden auch selber gefragt, wo sie sich **am meisten zuhause** fühlen (**Abbildung 16**). Hier besteht ein direkter Zusammenhang damit, wo sie sich wie häufig aufhalten.

Abbildung 16: Ort, wo sich die Kinder und Jugendlichen, welche in mehreren Haushalten wohnen, am meisten zuhause fühlen (Befragung der Kinder ab 12 Jahren)



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage «Wo fühlst du dich am meisten zuhause?». Antworten der Kinder, die in mehreren Haushalten wohnen (n=174, davon 6 ohne Angabe: 119 Kinder; 49 Jugendliche), Berechnungen BASS

Sind sie weniger als 2 Tage bzw. Nächte pro Woche bei beiden Eltern, so fühlt sich mehr als die Hälfte der Kinder bei der Mutter am meisten zuhause (55%) und nur 7% beim Vater, was reflektiert, dass die Kinder bei ungleichen Aufteilungen meist überwiegend bei der Mutter leben. Je 18% geben an, dass sie sich bei beiden Eltern gleichermassen zuhause fühlen oder dass dies «manchmal so und manchmal so» ist. Leben die Kinder mindestens zwei Tage bzw. Nächte bei beiden Elternteilen, so fühlen sie sich deutlich häufiger bei beiden gleichermassen zuhause (41%) oder geben an, dass dies «manchmal so und manchmal so» sei

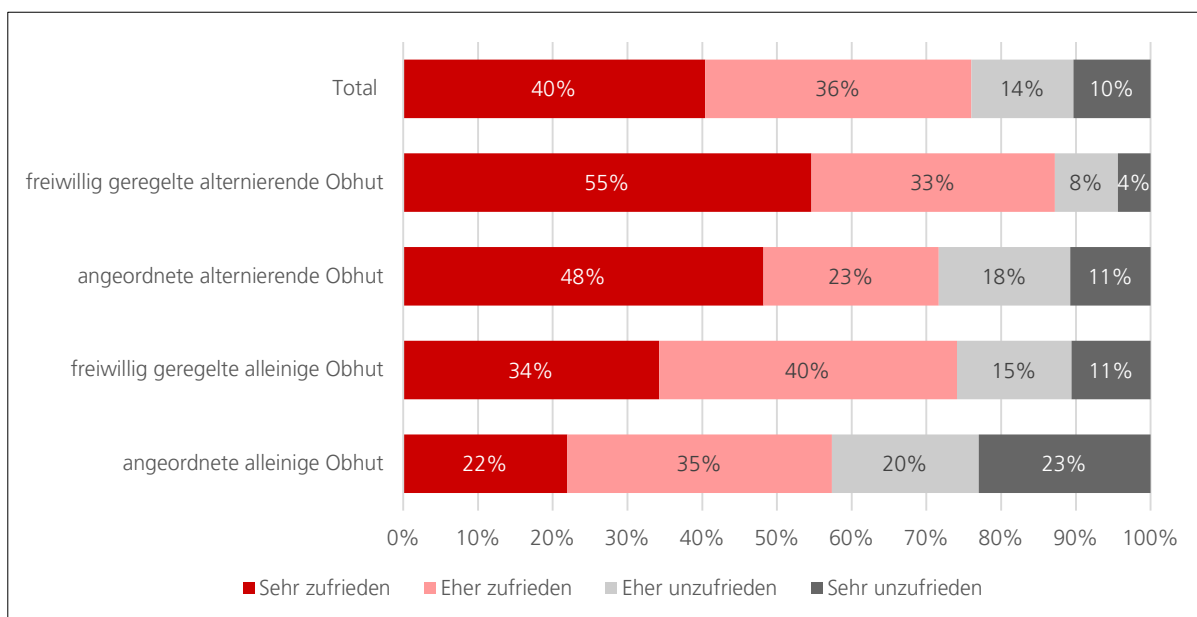
(31%). Eine vertiefende Analyse zeigt, dass die 12- bis 16-Jährigen sich öfter in beiden Haushalten zuhause fühlen als die ab 17-Jährigen, die sich wohl stärker nach aussen orientieren.

5.3 Zufriedenheit bei angeordneter alternierender Obhut

Es ist von Interesse, ob in Fällen, in denen die Obhut durch die KESB oder das Gericht entschieden und eine alternierende Obhut festgelegt wurde, die Beteiligten mit diesen Arrangements in der Praxis später zufrieden sind. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass längst nicht alle diese Eltern (wie in Abschnitt 7.1 zu zeigen bleibt) effektiv eine alternierende Betreuung der Kinder mit Anteilen von mindestens je einem Drittel leben, sondern nur rund ein Viertel von ihnen. In Abschnitt 4.1 wurde gezeigt, dass eine Anordnung alternierender Obhut durch das Gericht oder die KESB gegen den Willen (mindestens) eines Elternteils bei rund 5% aller Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht besteht. Eine auf Begehren eines Elternteils vom Gericht angeordnete alternierende Obhut wird demnach von etwas mehr als 1% aller Eltern effektiv gelebt.

Hier wird zunächst ausgewertet, wie zufrieden alle **Eltern mit der verfügbaren Zuteilung der Obhut an beide** sind, unabhängig davon, was für ein Familienarrangement sie effektiv leben (**Abbildung 17**). Zum Vergleich werden das Gesamttotal sowie eine freiwillige, einvernehmliche Regelung der Obhut und angeordnete Obhut ausgewiesen. Es zeigt sich, dass die Zufriedenheit am höchsten ist bei Eltern, die selber eine alternierende Obhutsregelung wählen: Hier sind 55% sehr und weitere 33% eher zufrieden. Wenn die Zuteilung der Obhut an beide gegen den Willen (mindestens) eines Elternteils angeordnet wurde, sind mit 48% ebenfalls fast die Hälfte sehr zufrieden, was nicht erstaunen muss, da jeweils ein Elternteil diese Lösung beantragt haben muss. Von der anderen Hälfte sind dagegen nur 23% eher zufrieden und 29% (eher) unzufrieden. Die Zufriedenheitswerte liegen nochmals deutlich tiefer bei angeordneter alleiniger Obhut.

Abbildung 17: Zufriedenheit der Eltern mit dem Wohn- und Betreuungsarrangement, nach Obhutsregelung



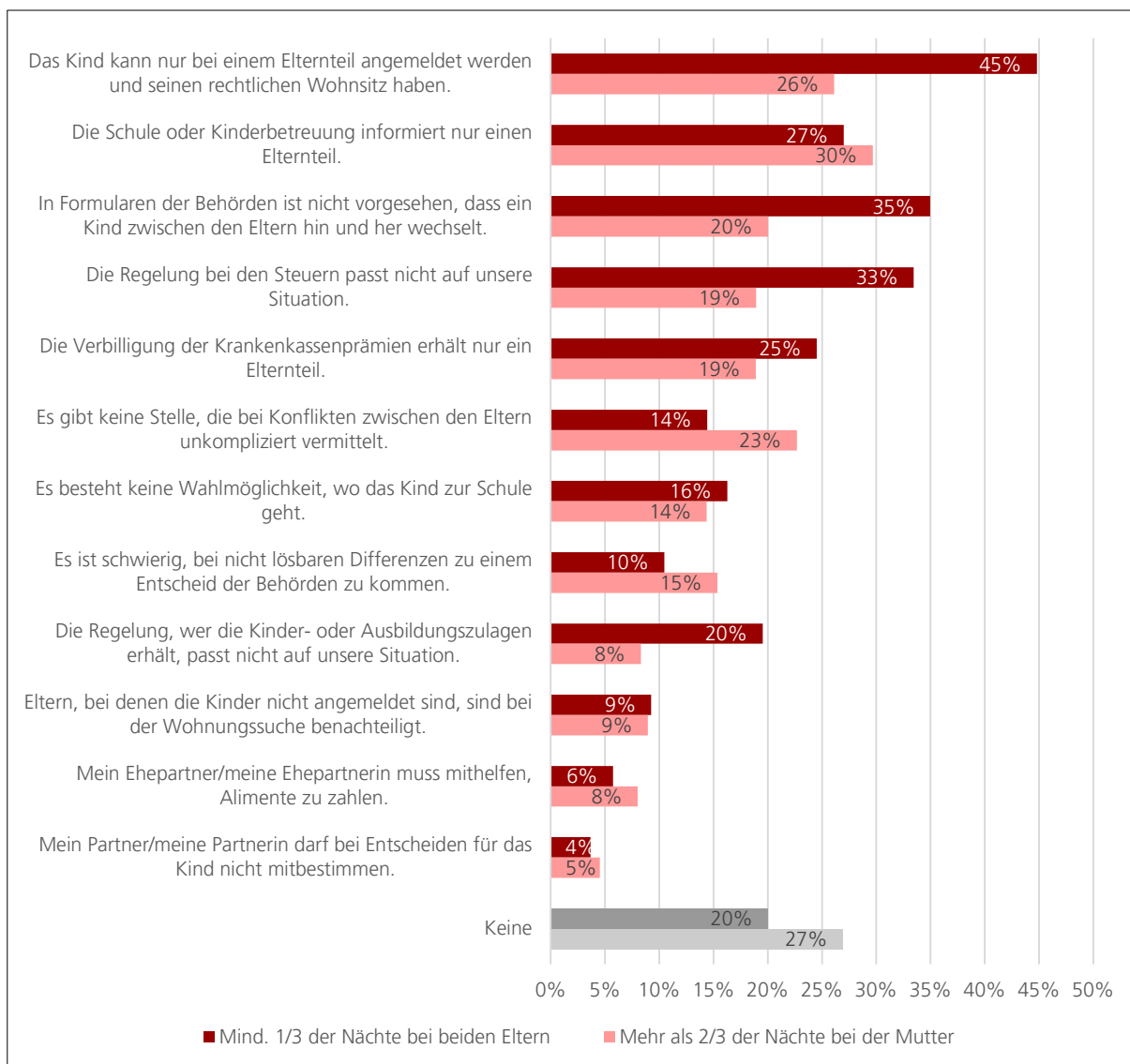
Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage «Wie zufrieden sind Sie mit der heute praktizierten Aufteilung von Wohnanteil und Betreuung Ihres eigenen Kindes/Ihrer eigenen Kinder mit einem Elternteil ausserhalb Ihres Haushalts?» Antworten der Eltern (n=2'706) zu 4'011 Kindern (davon 92 mit fehlenden Angaben), Berechnungen BASS

5.4 Umgang von Behörden und Drittpersonen mit den sorgeberechtigten Eltern, wenn die Kinder bei beiden wohnen

Wieweit nehmen Behörden oder Dritte, die mit der Familie zu tun haben, wie etwa Lehrpersonen, beide sorgeberechtigten Eltern wahr oder wenden sich nach der Trennung der Eltern nur an einen Elternteil? Welche Fragen oder Probleme stellen sich diesbezüglich in Zusammenhang mit der Festlegung des Wohnsitzes von Kindern, die bei beiden Eltern leben, der Anmeldung beim Einwohneramt oder den Steuerbehörden?

Die Eltern von Kindern, die regelmässig bei beiden Eltern wohnen, wurden gefragt, wieweit sie gewisse Rahmenbedingungen beschäftigt haben oder noch beschäftigen, die sich für Kinder, die in mehreren Haushalten leben, ungünstig auswirken könnten (**Abbildung 18**).

Abbildung 18: Ungünstige Rahmenbedingungen, die Eltern multilokal lebender Kinder beschäftigen



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage «Welche der folgenden Punkte haben Sie in Ihrer Situation tatsächlich beschäftigt oder beschäftigen Sie noch?». Antworten der Eltern mit Kindern, die bei beiden Eltern leben (n=1'339. 198 Antworten von Eltern mit einer anderen/unbekannten Aufteilung werden nicht dargestellt), Berechnungen BASS

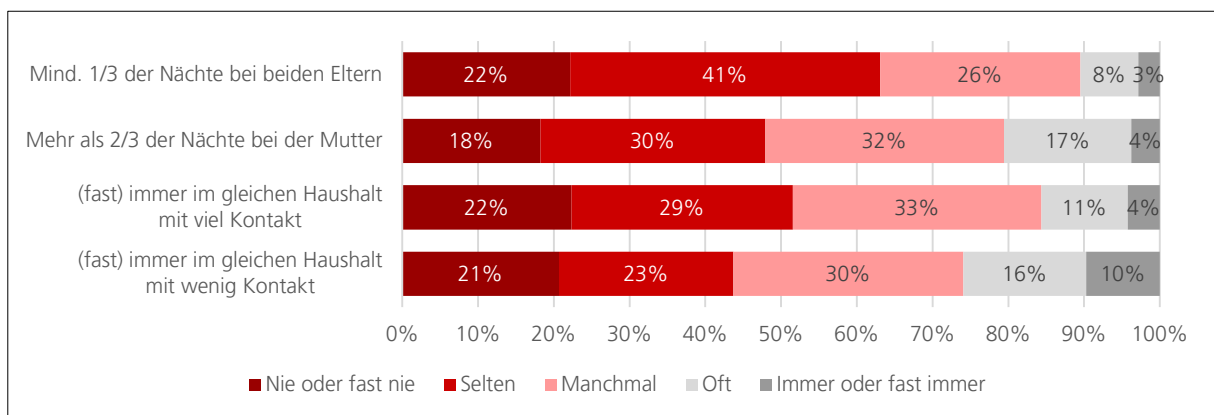
Die Resultate sind differenziert danach, ob die Kinder effektiv alternierend betreut werden, also mindestens einen Drittel der Nächte bei beiden Eltern verbringen, oder ob die Betreuungsanteile der beiden Eltern stark unterschiedlich sind (Familienarrangement 2). Es zeigt sich, dass gewisse ungünstige Regelungen bei alternierender Betreuung einen grösseren Anteil der Eltern beschäftigen. Insbesondere war für fast die Hälfte von ihnen (45%) ein Thema, dass das Kind nur bei einem Elternteil seinen Wohnsitz haben kann. Aus dem einseitigen rechtlichen Wohnsitz folgen viele weitere Punkte, die ihrerseits unpassend geregelt sein können. Je rund ein Drittel gab an, dass die Lebensform der Kinder bei beiden Eltern grundsätzlich in den Formularen der Behörden nicht vorgesehen ist und dass die Steuerregelung auf diese Lebensform nicht passt. Weitere häufig genannte Punkte sind, dass die Schule oder Kinderbetreuung nur einen Elternteil informiert oder dass nur ein Elternteil Prämienverbilligungen bei der Krankenkasse erhält.

6 Absprachen und Aushandlungen

6.1 Umgang mit unterschiedlichen Erziehungsstilen

Je stärker beide Eltern in die Betreuung und Erziehung der Kinder auch nach einer Trennung involviert bleiben, desto relevanter wird, wieweit sie in Erziehungsfragen zusammenwirken können. Die Eltern wurden in der Online-Erhebung zunächst gefragt, wie oft sie **in grundlegenden Erziehungsfragen nicht einverstanden** sind mit dem Elternteil im anderen Haushalt (**Abbildung 19**). Die Antworten sind nach Familienarrangement differenziert. Bei Eltern, welche die Kinder alternierend zu mindestens je einem Drittel betreuen, kommt dies bei einer grossen Mehrheit von 63% selten bis nie vor, bei weiteren 26% manchmal. Oft oder fast immer in grundlegenden Erziehungsfragen nicht einverstanden sind 11% von ihnen - eine alternierende Betreuung bei grundlegenden Differenzen in Erziehungsfragen kommt also nicht oft vor. Differenzen sind in den anderen Familienarrangements häufiger, dies insbesondere, wenn zwischen den Kindern und dem anderen Elternteil wenig Kontakt besteht.

Abbildung 19: In grundlegenden Erziehungsfragen nicht einverstanden mit dem anderen Elternteil (wenn Kontakt zwischen den Eltern besteht)

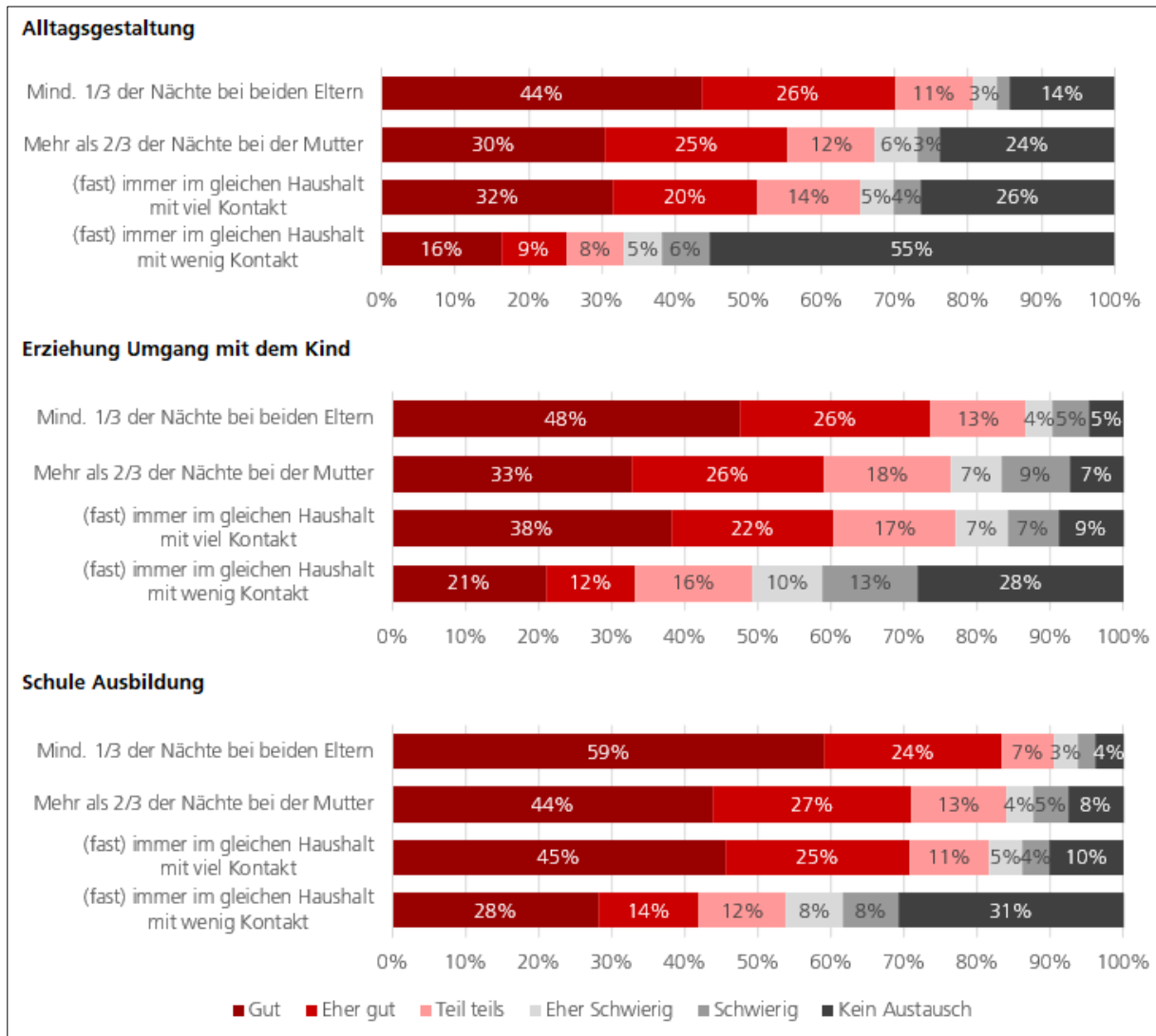


Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage «Wie oft sind Sie in grundlegenden Erziehungsfragen nicht einverstanden mit dem Elternteil ausserhalb des Haushalts?». Antworten der Eltern mit Kontakt zum anderen Elternteil (n=2'411, davon 85 mit fehlenden Angaben). 271 Antworten von Eltern mit einer anderen/unbekannten Aufteilung werden nicht dargestellt.), Berechnungen BASS

Gefragt wurde auch nach dem **Austausch zwischen den Eltern zu erziehungsbezogenen Themen** betreffend Alltagsgestaltung, Erziehung und Umgang mit dem Kind sowie Schule und Ausbildung (**Abbildung 20**). In allen drei Dimensionen zeigt sich, dass häufiger ein Austausch stattfindet, wenn beide Eltern

im Alltag stärker für die Kinder zuständig sind. Je nach Thema gibt es bei knapp einem Drittel bis über der Hälfte der Eltern keinen Austausch, wenn die Kinder kaum Kontakt zum anderen Elternteil haben. Und wenn ein Austausch stattfindet, ist er in diesen Fällen oft schwierig, während die Anteile der Eltern mit einem (eher) guten Austausch bei den anderen Familienarrangements 52% bis 83% erreichen. Generell ist ein (eher) guter Austausch bei alternierender Betreuung häufiger als bei den anderen Familienarrangements, wobei die Kausalität in beide Richtungen gehen kann: Ein guter Austausch ist eine Voraussetzung dafür, dass eine alternierende Betreuung möglich wird. Sie kann jedoch ihrerseits einen guten Austausch auch eher fördern.

Abbildung 20: Austausch zwischen den Eltern zu Erziehungsthemen nach Familienarrangement



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage «Wie gut oder schwierig war der Austausch zwischen Ihnen und dem Elternteil ausserhalb des Haushalts bei folgenden kinderbezogenen Themen in den letzten 12 Monaten?». Antworten der Eltern mit Kontakt zum anderen Elternteil (n=2'706, davon 346-409 mit fehlenden Angaben. 273 Antworten von Eltern mit einer anderen/unbekannten Aufteilung in beiden Haushalten werden nicht dargestellt), Berechnungen BASS

6.2 Absprachen zwischen den Eltern

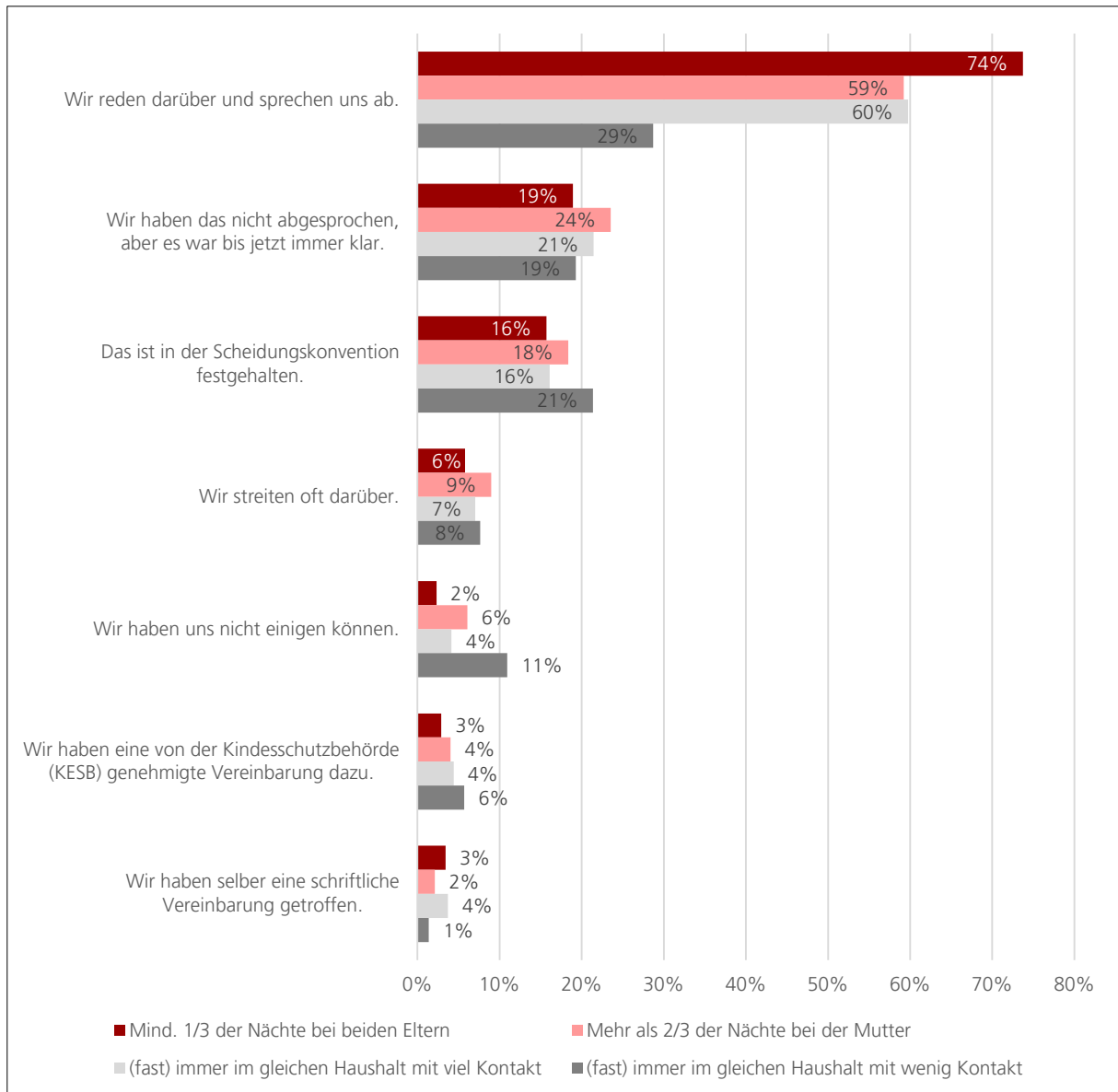
Nach Art. 301 Abs. 1^{bis} ZGB kann der Elternteil, der das Kind betreut, alleine entscheiden, wenn die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist, oder der andere Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist. Was unter einer alltäglichen oder einer dringlichen Entscheidung zu verstehen ist, sagt das Gesetz nicht. Die Abgrenzung vollzieht sich entlang der inhaltlichen Tragweite der Entscheidung, wobei diese insbesondere auch vom Alter eines Kindes abhängt. Nach dem Bundesgericht sind «alltägliche Entscheidungen» sämtliche Entscheide, welche die Alltagsgestaltung betreffen, wozu insbesondere «die Befugnis zur täglichen Betreuung des Kindes und die Ausübung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit seiner Pflege und laufenden Erziehung» zählen (BGer, 13.2.2017, 5A_609/2016, E. 4.1). Als nicht mehr alltäglich gelten hingegen Entscheidungen, wenn sie nur schwer abzuändernden Auswirkungen auf das Leben des Kindes haben, wozu beispielsweise der Schulwechsel oder medizinische Eingriffe gehören (zum Beispiel BGer, 26.10.2017, 5A_465/2017, E. 5.1.2 und BGE 146 III 313, 318 f., E. 6.2.1). Doch obwohl der Charakter der Entscheidung nach einem objektiven Massstab zu bestimmen ist und nicht danach, was ein Elternteil subjektiv als alltäglich oder wesentlich erachtet, sind die Eltern aufgerufen, sich darüber zu verständigen. Es ist zu fragen, welche Bedeutung und welchen Stellenwert die Eltern der zur Debatte stehenden Angelegenheit gemeinsam einräumen. Eltern können über die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge Absprachen treffen und Vereinbarungen erarbeiten, die allerdings stets unter dem Vorbehalt veränderter Verhältnisse stehen und deshalb lediglich eine beschränkte Rechtsbeständigkeit aufweisen (wegweisend RAVEANE 2021, 227 ff.).

Treffen die Eltern mündliche oder schriftliche Absprachen über ihre Handlungs- und Entscheidungsbefugnisse? In der Online-Erhebung wurde die Frage gestellt, ob sie als Eltern vereinbart haben, was sie als grundlegende Entscheide für das Kind betrachten, die sie absprechen (**Abbildung 21**). Bei alternierender Betreuung, wenn also die Kinder mindestens einen Drittel der Nächte bei beiden Eltern verbringen, dominieren mündliche Absprachen (74%). Diesen kommt etwas weniger ausgeprägt auch in den anderen Familienarrangements die grösste Bedeutung zu.

Rund ein Fünftel der Eltern hat gar nichts abgesprochen, aber es war immer klar, was an grundlegenden Entscheiden gemeinsam abzusprechen ist. Ähnlich oft wurde die Regelung in der Scheidungskonvention festgehalten. Eigene schriftliche Vereinbarungen unter den Eltern, aber auch Streitfälle zu den Handlungs- und Entscheidungskompetenzen sind relativ selten. Am ehesten bestehen Konflikte in Situationen, in denen zwischen den Kindern und dem anderen Elternteil wenig Kontakt besteht.

Ein Vergleich nach dem Zeitpunkt der elterlichen Trennung vor oder nach der Revision zeigt, dass sich bezüglich der Absprachen zwischen den Eltern im Laufe der Zeit wenig geändert hat, ausser dass mündliche Absprachen eher etwas häufiger geworden sind.

Abbildung 21: Vereinbarung zu grundlegenden Entscheiden bei gemeinsamem Sorgerecht (nach Familienarrangement)



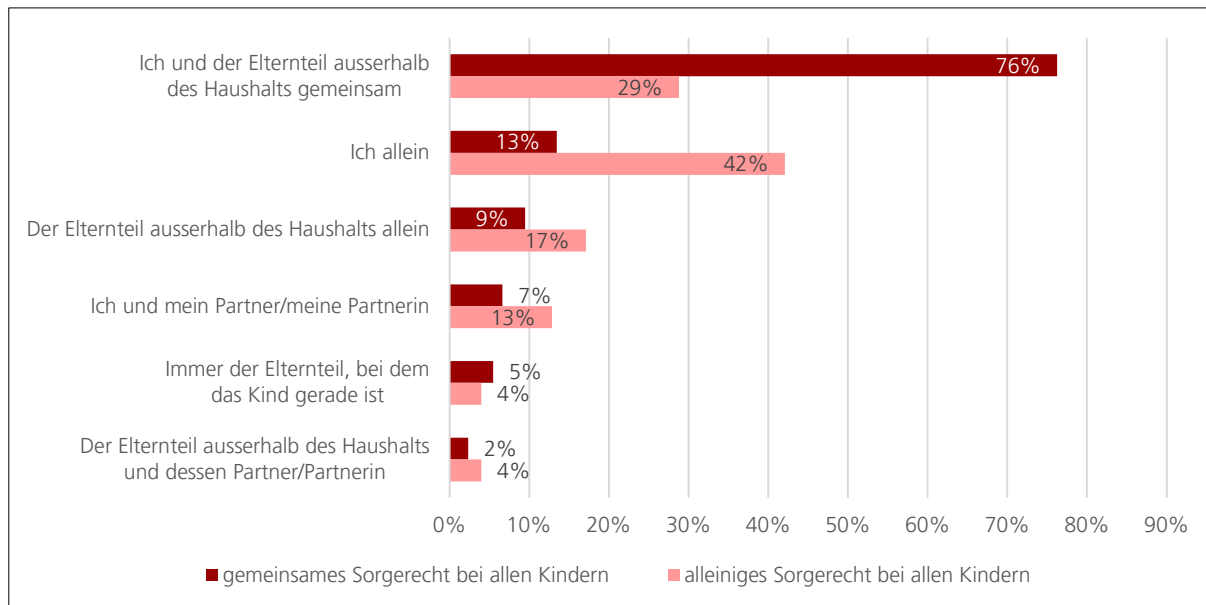
Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage «Haben Sie als Eltern vereinbart, was Sie als grundlegende Entscheide für das Kind betrachten, die Sie absprechen?». Antworten der Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht (n=2'174, davon 42 mit fehlenden Angaben. 229 Antworten von Eltern mit einer anderen/unbekannten Aufteilung werden nicht dargestellt.), Berechnungen BASS

6.3 An Entscheidungen beteiligte Personen und Alleinentscheidungsbe-fugnisse

Wieweit die Eltern einem Elternteil Alleinentscheidungsbe-fugnisse in grundlegenden Angelegenheiten übertragen oder aber gewisse Alltagsbelange für zustimmungsbedürftig erklären, lässt sich aus der On-line-Befragung nicht erschliessen. Dagegen wurde die Frage gestellt, wer mitredet mit bei grundlegenden Entscheiden für das Kind (**Abbildung 22**). Die Antworten lassen einige Rückschlüsse zu. Sie sind nach der Sorgerechtsregelung differenziert. Insgesamt 76% der Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht treffen grund-

legende Entscheide effektiv gemeinsam. Eine vertiefende Analyse zeigt, dass dies bei alternierender Betreuung auf 90% der Eltern zutrifft, lebt das Kind (fast) immer bei einem Elternteil mit wenig Kontakt zum anderen, sind es dagegen nur 27%. Dieser grosse Unterschied dokumentiert, dass nicht nur das Sorgerecht, sondern genauso die realen Lebensverhältnisse für die Mitsprache beider Eltern entscheidend sind.

Abbildung 22: An grundlegenden Entscheiden für das Kind beteiligte Personen nach Sorgerecht



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage: «Wer redet mit bei grundlegenden Entscheiden für das Kind, zum Beispiel zur Ausbildung, Religion, zu risikoreichen Sportarten oder einer medizinischen Behandlung?». Antworten der Eltern (n=2'706, davon 32 mit fehlenden Angaben. 65 Antworten von Eltern bei denen das Sorgerecht nicht bei allen Kindern gleich ist werden nicht dargestellt.), Berechnungen BASS

Dass ein Elternteil allein grundlegendere Fragen für das Kind entscheidet, ist wenig überraschend häufiger, wenn ein alleiniges Sorgerecht besteht. Hier erstaunt vor allem die grosse Differenz zwischen den Antworten «ich allein» (42%) und «der Elternteil im anderen Haushalt allein» (17%), die insbesondere die Situation von Müttern und Vätern und deren unterschiedliche Wahrnehmung widerspiegeln. Generell reden neue Partner/innen bei Entscheiden für das Kind erstaunlich wenig mit.

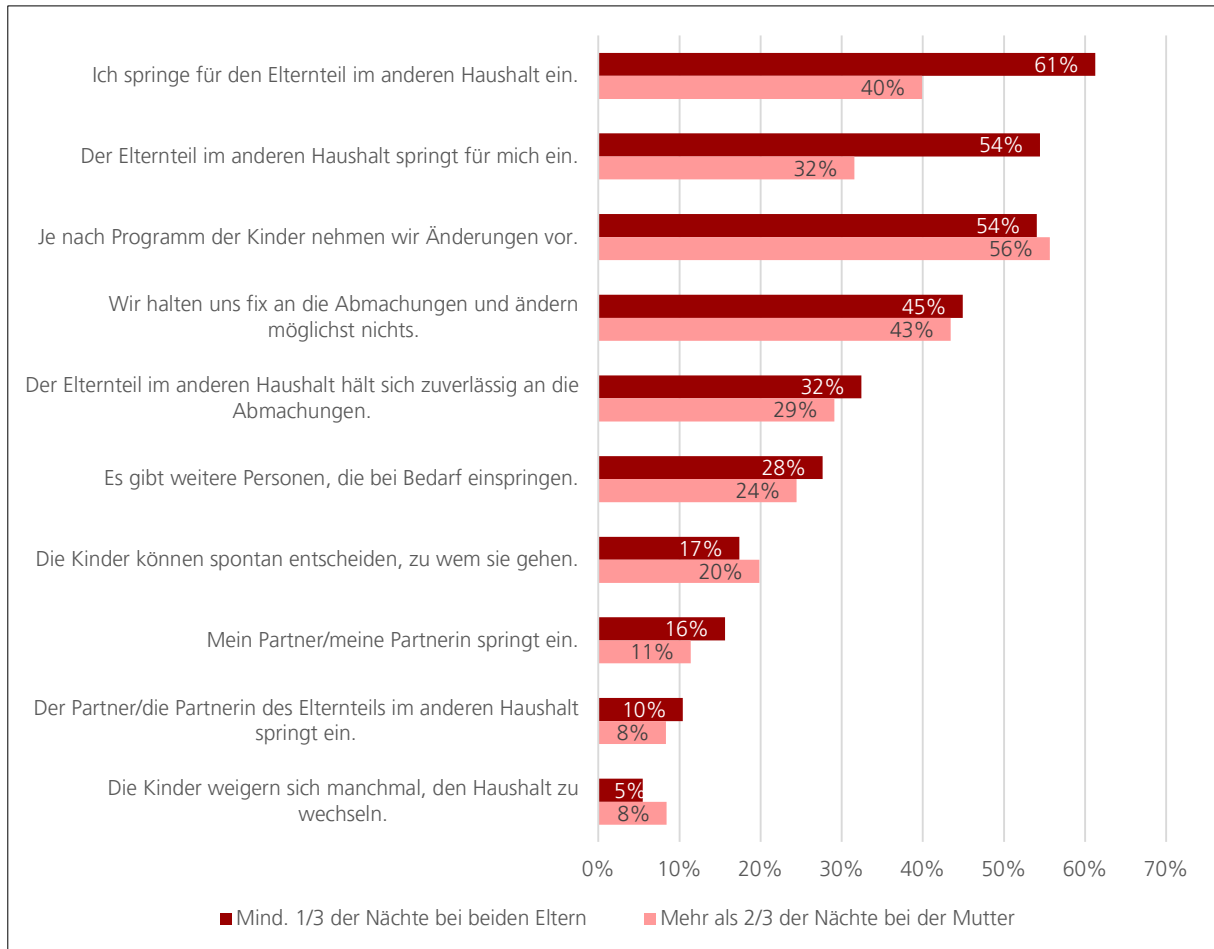
Sind der rechtliche Elternteil und die neue Partnerin oder der neue Partner verheiratet, so haben immerhin die neuen Partner/innen den Ehegatten beziehungsweise die Ehegattinnen «in der Ausübung der elterlichen Sorge gegenüber den Kindern in angemessener Weise beizustehen» und sie «zu vertreten, wenn es die Umstände erfordern» (Art. 299 ZGB). Zudem hat jeder Ehegatte, jede Ehegattin dem oder der anderen «in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen» (Art. 278 Abs. 2 ZGB).

6.4 Flexibilität der Absprachen und des Arrangements

Die Flexibilität des Familienarrangements wurde in der Online-Befragung für Situationen abgefragt, in denen die Kinder regelmässig bei beiden Eltern wohnen (**Abbildung 23**). Dabei werden alternierende Betreuung und Familienarrangements mit stark unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsanteilen (Familienarrangement 2) verglichen. Aus der Literatur bestehen Hinweise darauf, dass beide Arrangements lebbarer sind, wenn die Eltern einen flexiblen Umgang ermöglichen. Es zeigt sich in der Befragung, dass Eltern vor

allem bei alternierender Betreuung häufig füreinander einspringen. 61% (gegenüber 40% bei stark unterschiedlichen Betreuungsanteilen) geben an, dass sie selber für den anderen Elternteil einspringen, und 54% (gegenüber 32%), dass dies umgekehrt auch der andere Elternteil tut.

Abbildung 23: Flexibilität des Familienarrangements bei Eltern mit Kindern, die in beiden Haushalten leben, nach Familienarrangement (Mehrfachantworten möglich)



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage: «Wie fix oder flexibel ist das heutige Familienarrangement?». Antworten Eltern mit Kindern, die bei beiden Eltern leben (n=1'339, davon 26 mit fehlenden Angaben. 258 Antworten von Eltern mit einer anderen/unbekannten Aufteilung werden nicht dargestellt.), Berechnungen BASS

Unabhängig von den genauen Wohn- und Betreuungsanteilen passen gut die Hälfte das Betreuungsarrangement auch dem Programm der Kinder an und etwas weniger als die Hälfte der Eltern hält sich fix an die Abmachungen und ändert möglichst nichts. Bei alternierender Betreuung werden etwas häufiger auch andere Personen genannt, die bei Bedarf einspringen können. Auch hier zeigt sich, dass dies relativ selten neue Partner oder Partnerinnen sind. Zudem ist unabhängig vom genauen Betreuungsanteil mit knapp einem Fünftel relativ selten, dass die Kinder spontan entscheiden können, zu wem sie gehen.

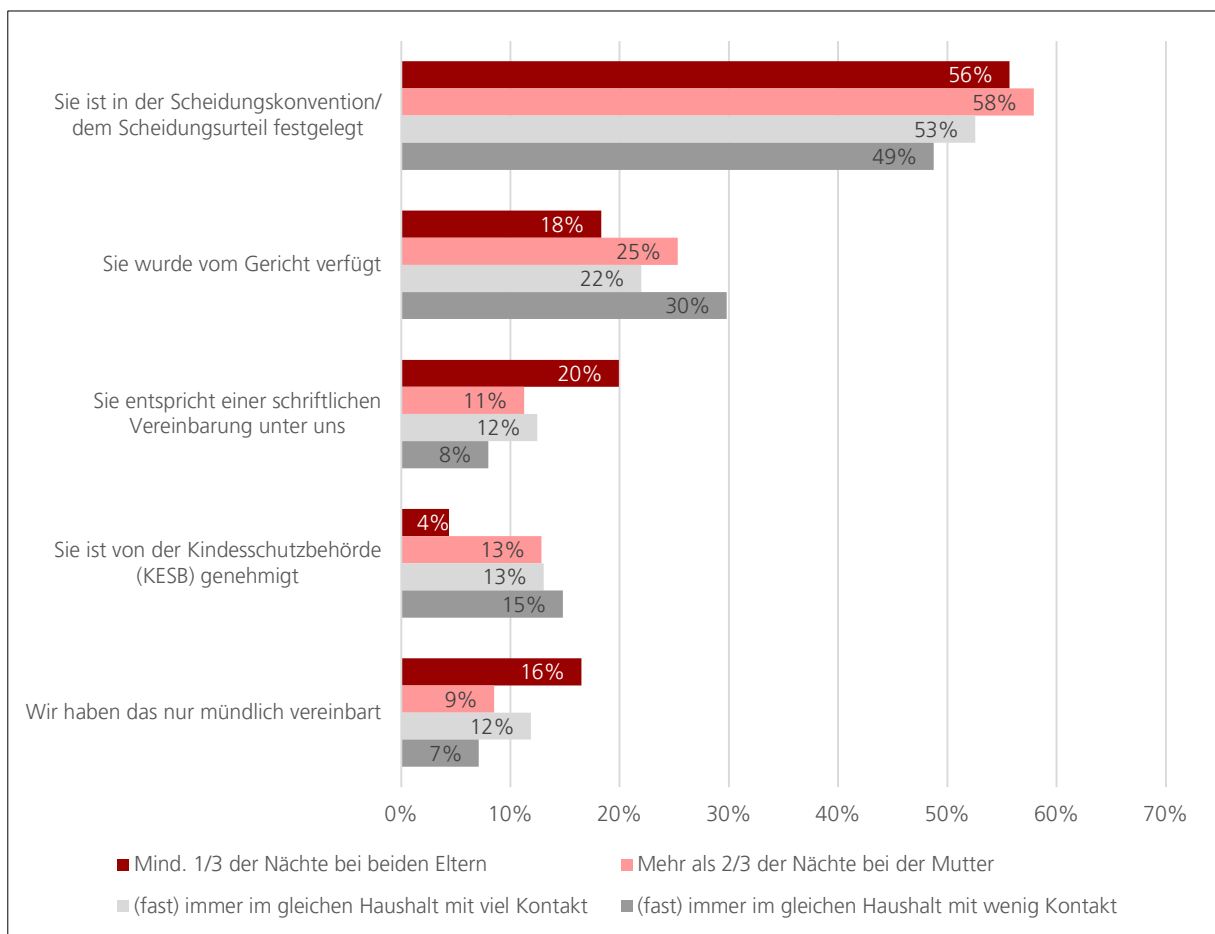
6.5 Rechtliche Absicherung der finanziellen Abmachungen

In der Online-Befragung wurden die Eltern vereinfachend gefragt, ob ein fixer monatlicher Geldbetrag zwischen den Elternhaushalten in die eine andere Richtung fließt. Dies ist bei 80% von ihnen der Fall. Bei den übrigen 20% sind die Gründe dafür, dass es keine fixen monatlichen Zahlungen gibt, vielfältig und

unterscheiden sich stark, je nachdem, ob Kinder (fast) immer beim gleichen Elternteil oder bei beiden leben. Während alternierend Betreuende oft die Kosten im Alltag aufteilen, sind bei einseitigen Wohn- und Betreuungsarrangements Zahlungsprobleme oder Zahlungsverweigerungen des anderen Elternteils häufiger (EKFF-Bericht Stutz et al. 2022).

Wie werden die finanziellen Abmachungen zwischen den Eltern getroffen? 54% der Eltern geben an, dass die Regelung des finanziellen Ausgleichs zwischen ihren Haushalten in der Scheidungskonvention festgehalten ist. In weiteren 23% der Fälle wurden sie ohne Scheidungskonvention vom Gericht verfügt und bei 12% von der KESB genehmigt. 13% der Eltern haben untereinander eine schriftliche Vereinbarung geschlossen und bei 11% besteht ausschliesslich eine mündliche Absprache.

Abbildung 24: Rechtliche Absicherung der finanziellen Abmachungen (nach Familienarrangement)



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage: «Inwiefern ist die finanzielle Abmachung mit dem Elternteil ausserhalb des Haushalts rechtlich abgesichert?». Antworten der Eltern (n=2'706, davon 170 mit fehlenden Angaben. 250 Antworten von Eltern mit einer anderen/unbekannten Aufteilung in beiden Haushalten werden nicht dargestellt.), Berechnungen BASS

Wie **Abbildung 24** zeigt, sind bei alternierender Betreuung eigene mündliche (16%) oder schriftliche Abmachungen (20%) häufiger als bei den anderen Familienarrangements. Umgekehrt sind von Gerichten verfügte (18%) oder von der KESB genehmigte Regelungen (4%) seltener. Darin dürfte sich nicht nur das durchschnittlich bessere Einvernehmen zwischen diesen Eltern niederschlagen, sondern auch ihre weniger angespannten finanziellen Verhältnisse.

Beim Vergleich nach dem Trennungszeitpunkt vor und nach der Revision lassen sich keine klaren Effekte erkennen.

7 Konflikte und Umgang mit Veränderungen

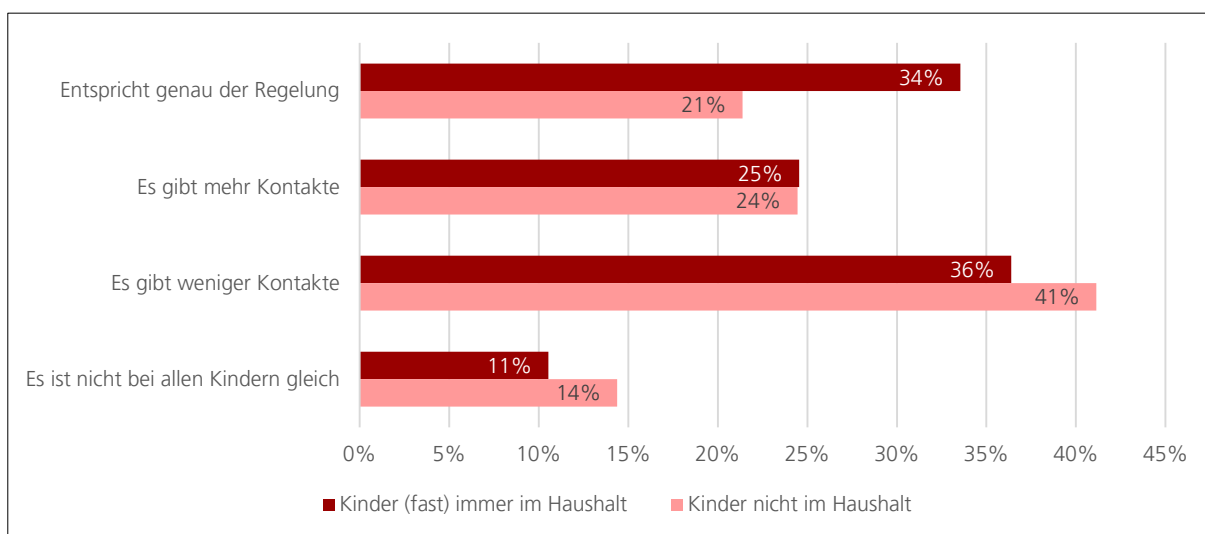
7.1 Abweichungen von einem behördlich geregelten Betreuungsmodell

Dass die gelebte Realität nicht vollumfänglich dem behördlich geregelten Betreuungsmodell entspricht, wird in den Auswertungen der Online-Befragung sehr deutlich. Dies wird im Folgenden erstens anhand der Abweichung der tatsächlichen Häufigkeit persönlicher Treffen von der Regelung des Besuchsrechts aufgezeigt, zweitens anhand der Unterschiede zwischen der Obhutsregelung und dem tatsächlichen Wohn- und Betreuungsarrangement und drittens zwischen den effektiven Zahlungen und den finanziellen Vereinbarungen. Die Gründe für die Abweichungen werden im nächsten Abschnitt 7.2 zu den Veränderungen der Familienarrangements deutlicher.

Tatsächliche Häufigkeit persönlicher Treffen und Regelung des Besuchsrechts

Bereits in Abschnitt 3.7 wurde darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Häufigkeit persönlicher Treffen nur in rund einem Drittel der Fälle der Besuchsrechtsregelung entspricht und ähnlich viele Eltern häufigere oder seltenere tatsächliche Treffen der Kinder mit dem Elternteil, der nicht im gleichen Haushalt lebt, angeben. In **Abbildung 25** ist diese Analyse eingeschränkt auf Besuchsrechtsregelungen, die behördlich genehmigt oder vom Gericht festgelegt sind. In diesen Fällen zeigt sich ein etwas kritischeres Bild. So unterscheiden sich die Einschätzungen des Elternteils im gleichen Haushalt (oft die Mutter) und desjenigen im anderen Haushalt (oft der Vater), und es besteht nicht mehr wie im Gesamttotal eine Ausgewogenheit zwischen häufigeren und selteneren persönlichen Treffen.

Abbildung 25: Entsprechung der tatsächlichen Kontakthäufigkeit mit behördlich genehmigter oder vom Gericht festgelegter Besuchsregelung

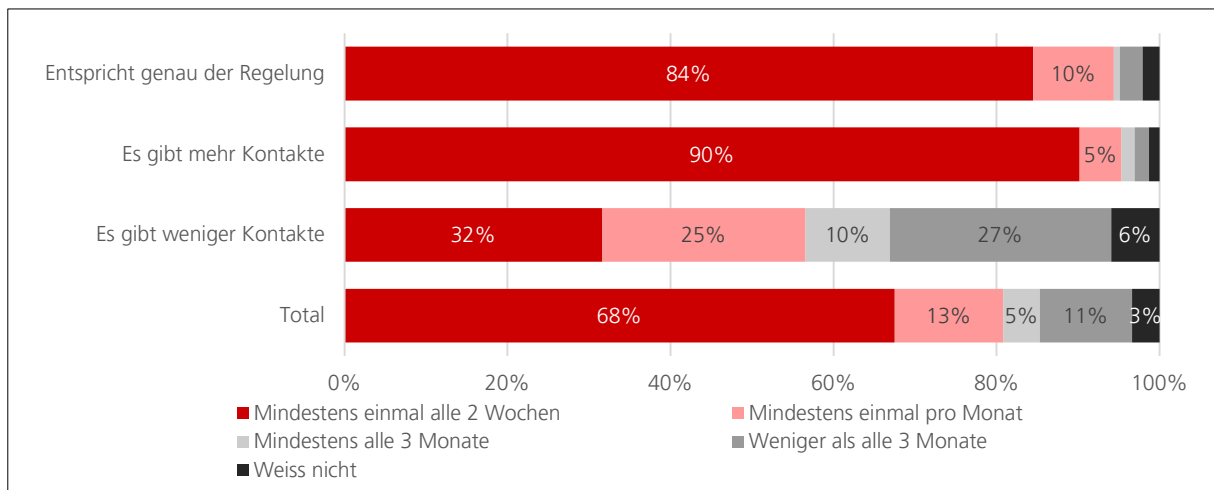


Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage: «Entspricht die tatsächliche Kontakthäufigkeit der Regelung des Besuchsrechts?». Antwort: «Das Besuchsrecht wurde in der Scheidungskonvention, von der Kinderschutzhilfe (KESB) bzw. dem Gericht festgelegt.» Antworten der Eltern, deren Kinder (fast) immer im gleichen Haushalt leben mit behördlich genehmigter oder vom Gericht festgelegter Besuchsregelung (n=656, davon 16 mit fehlenden Angaben), Berechnungen BASS

Die Eltern im gleichen Haushalt geben zu 34% an, die Häufigkeit der Treffen entspreche genau der Regelung. Die Eltern im anderen Haushalt sind allerdings nur zu 21% dieser Meinung. Sie stellen ihrerseits zu 41% fest, dass die persönlichen Treffen weniger häufig sind, als es die Regelung des Besuchsrechts vorsieht. Von den Eltern im Haushalt der Kinder sind dies etwas tiefere 36%. Häufigere Kontakte geben demgegenüber beide Eltern nur zu rund einem Viertel an. Der Rest erklärt, dass die Häufigkeit nicht bei allen Kindern gleich ist.

Abbildung 26 zeigt, wie sich Abweichungen von der Besuchsregelung auf die Kontakthäufigkeiten auswirken. Entspricht die Regelung der tatsächlichen Häufigkeit der persönlichen Treffen, sehen 84% der Kinder den anderen Elternteil mindestens zweiwöchentlich. Sind die persönlichen Treffen häufiger als in der Besuchsregelung vorgesehen, so steigt dieser Anteil auf 90%. Sind die realen Treffen dagegen seltener, so sinkt dieser Anteil sehr stark, nämlich auf 32%, und fast gleich viele Kinder (27%) sehen den anderen Elternteil weniger als alle drei Monate.

Abbildung 26: Entsprechung zwischen persönlichen Treffen der Kinder mit dem anderen Elternteil und der Besuchsregelung



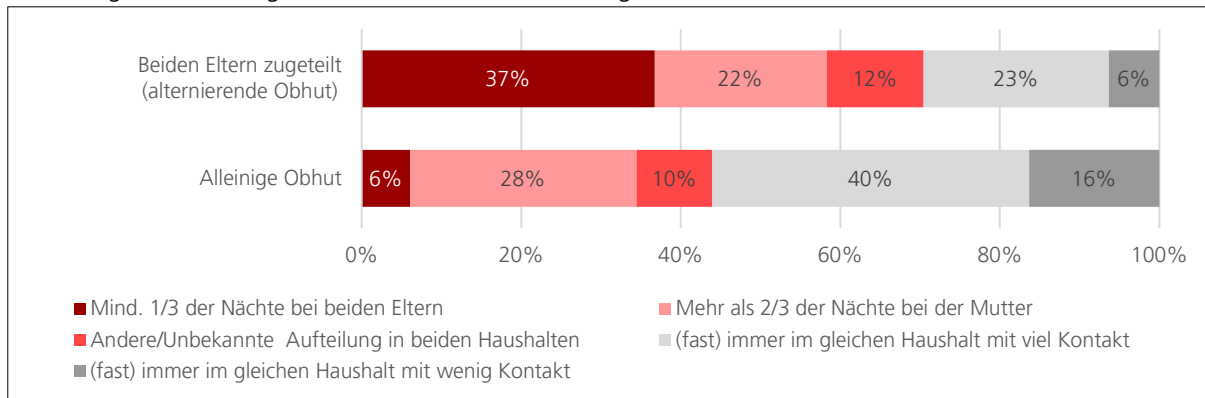
Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Antworten der Eltern die sich getrennt haben oder nie zusammengelebt haben (n=2'706) zu 2'036 eigenen Kindern die (fast) immer im gleichen Haushalt leben (Davon 489 mit fehlenden Werten. Antworten zu 191 Kindern von Eltern, bei denen die Kontakte nicht bei allen Kindern gleich den Besuchsregelungen entsprechen, werden nicht dargestellt.), Berechnungen BASS

Zuteilung der Obhut und tatsächliches Familienarrangement

Die Unterschiede zwischen der vereinbarten oder angeordneten Obhut und dem tatsächlichen Wohn- und Betreuungsarrangement sind gross, wie **Abbildung 27** deutlich macht. Auch wenn die Obhut ausdrücklich geregelt worden ist, kann die Realität dennoch ganz anders aussehen. Ist sie beiden Eltern zugeteilt (alternierende Obhut), betreuen **37%** dieser Eltern die Kinder **effektiv alternierend**, das heisst, die Kinder verbringen regelmässig mindestens einen Drittel der Nächte bei beiden Eltern. Bei weiteren 22% leben die Kinder mit stark unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsanteilen bei beiden Eltern und bei 12% besteht eine unbekannte Lösung, die im Alltag regelmässig die Betreuung durch beide Eltern involviert. Bei 29% der Eltern mit einer Regelung alternierender Obhut leben die Kinder jedoch real (fast) immer bei einem Elternteil und haben meist regelmässig, manchmal aber auch nur wenig Kontakt zum anderen Elternteil.

Umgekehrt leben auch bei alleiniger Obhut 44% der Kinder regelmässig bei beiden Eltern, wenngleich sie meist nicht einen Drittel der Nächte bei beiden verbringen. Bei einer alleinigen Obhutsregelung ist die Übereinstimmung mit der gelebten Realität jedoch grösser: Bei 56% der Eltern leben die Kinder effektiv immer im gleichen Haushalt, 40% mit viel und 16% mit wenig Kontakt zum anderen Elternteil. Mit 6% ist eine alternierende Betreuung bei dieser Obhutsregelung eine seltene Ausnahme.

Abbildung 27: Zuteilung der Obhut und Familienarrangement



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Antworten der Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht und ausdrücklicher rechtlicher Regelung der Obhut (n=1'817, davon 76 ohne Angaben, 95 Antworten von Eltern, bei denen die Obhut nicht bei allen Kindern gleich ist, werden nicht dargestellt), Berechnungen BASS

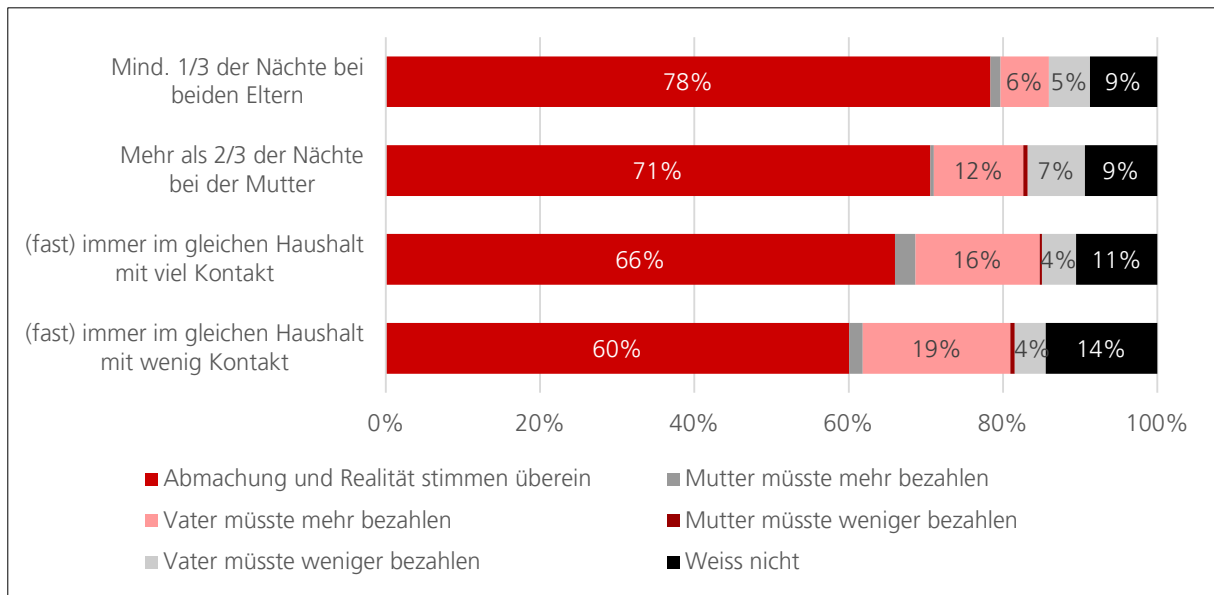
Werden nur die Fälle betrachtet, in denen das Gericht oder die Kinderschutzbehörde (KESB) die Obhut geregelt hat, weil die Eltern sich nicht einigen konnten, so ist die Übereinstimmung zwischen Realität und behördlicher Regelung bei der alternierenden Obhut noch etwas geringer als bei einvernehmlichen. Nur 26% dieser Eltern leben effektiv ein Modell alternierender Betreuung, in dem die Kinder mindestens einen Drittel der Nächte bei beiden verbringen. In insgesamt 61% dieser Fälle leben die Kinder jedoch mit häufig ungleicheren Anteilen dennoch regelmässig bei beiden Eltern. Bei den Übrigen ist dies nicht der Fall. Die angeordnete alleinige Obhut korrespondiert auch hier besser mit den tatsächlichen Arrangements. Die Resultate weichen kaum vom in Abbildung 27 gezeigten Gesamtdurchschnitt ab. Die betroffenen Kinder leben tatsächlich selten multilokal: Sie verbringen mehr als zwei Drittel der Nächte bei der Mutter oder leben fast ganz bei ihr. Aber auch in diesen Fällen besteht nur bei einem kleinen Teil wenig Kontakt zum anderen Elternteil.

Finanzielle Abmachungen und reale Zahlungen

Insgesamt stimmen die finanziellen Abmachungen und die tatsächlichen Zahlungen in gut zwei Drittel der Fälle (68%) überein, bei weiteren 11% können die Eltern dies nicht beurteilen. Beim Rest kommt es etwa doppelt so häufig vor, dass ein Elternteil mehr bezahlen müsste als dass er weniger bezahlen müsste. Werden nur die von Behörden oder Gerichten genehmigten oder festgelegten Regelungen berücksichtigt, so entsprechen die Zahlungen in 75% der Fälle mit diesen überein. Der Hauptgrund für den höheren Wert ist, dass hier weniger Eltern mit «Weiss nicht» antworteten - vielleicht weil solch behördliche oder gerichtliche Vereinbarungen eine höhere Verbindlichkeit aufweisen.

Abbildung 28 zeigt die **Abweichungen der Realität von den finanziellen Regelungen nach Familienarrangement**. Es ist klar ersichtlich, dass hier ein Zusammenhang besteht. Betreuen die Eltern ihre Kinder alternierend zu mindestens je einem Drittel, so halten sie sich mit 78% am häufigsten an die finanziellen Abmachungen. 9% kennen diese nicht mehr, in 8% der Fälle sollte ein Elternteil mehr zahlen, in 5% der Fälle müsste er weniger zahlen. Je ungleicher das Wohn- und Betreuungsarrangement, desto eher werden die finanziellen Abmachungen nicht eingehalten. Hat der andere Elternteil nur noch wenig Kontakt zu den Kindern, so erreicht der Anteil, bei dem Realität und Abmachungen übereinstimmen, gerade noch 60%. Bei den ungleicheren Arrangements nimmt vor allem der Anteil «Vater müsste mehr bezahlen» zu. Er erreicht beim Familienarrangement mit wenig Kontakt zwischen den Kindern und dem anderen Elternteil mit 19% knapp einen Fünftel.

Abbildung 28: Abweichung der Realität von der finanziellen Abmachung nach Familienarrangement



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage: «Wieweit entspricht die finanzielle Abmachung der Realität?». Antworten der Eltern n (n=2'706, davon 165 mit fehlenden Angaben. 253 Antworten von Eltern mit einer anderen/unbekannten Aufteilung werden nicht dargestellt), Berechnungen BASS

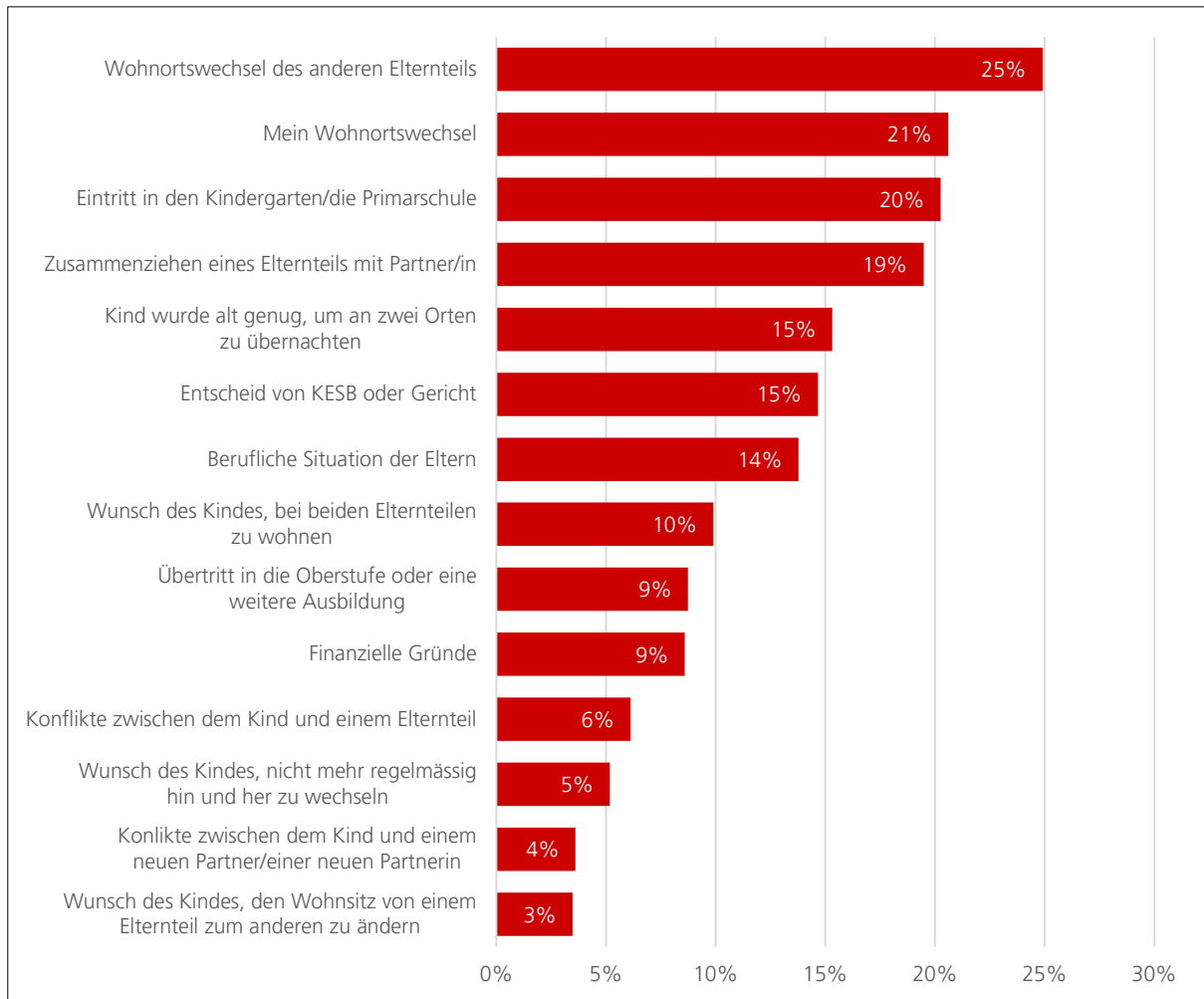
Nun stehen hinter diesen Unterschieden auch verschiedene finanzielle Verhältnisse der Eltern. Gerade in den Arrangements mit wenig Kontakt geben rund ein Drittel beider Eltern gravierende finanzielle Probleme an.

7.2 Veränderungen Arrangements und Wohnortswechsel

Eltern, die das Wohn- und Betreuungsarrangement im Laufe der Zeit verändert haben, wurden in der Online-Befragung nach den Gründen dafür befragt. Leben die Kinder heute regelmässig bei beiden Eltern (**Abbildung 29**), so waren Wohnortswechsel eines Elternteils der häufigste Grund für die Veränderung, die zu gleicheren oder ungleichen Betreuungsanteilen führen konnte (21% bzw. 25%). Inwieweit damit das Zusammenziehen mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin (19%) verbunden war, wurde nicht erfragt. Abschnitt 3.5 hat bereits gezeigt, dass die Wohndistanz zwischen den Eltern einen grossen Einfluss auf das Betreuungsarrangement ausübt. Ein weiterer Einschnitt in die Wohn- und Betreuungsarrangement ist der Eintritt eines Kindes in den Kindergarten oder die Schule, der bei 20% als Grund für die Veränderung angegeben wurde. Zu geringeren Anteilen spielen auch viele weitere Gründe eine Rolle für Veränderungen des Familienarrangements.

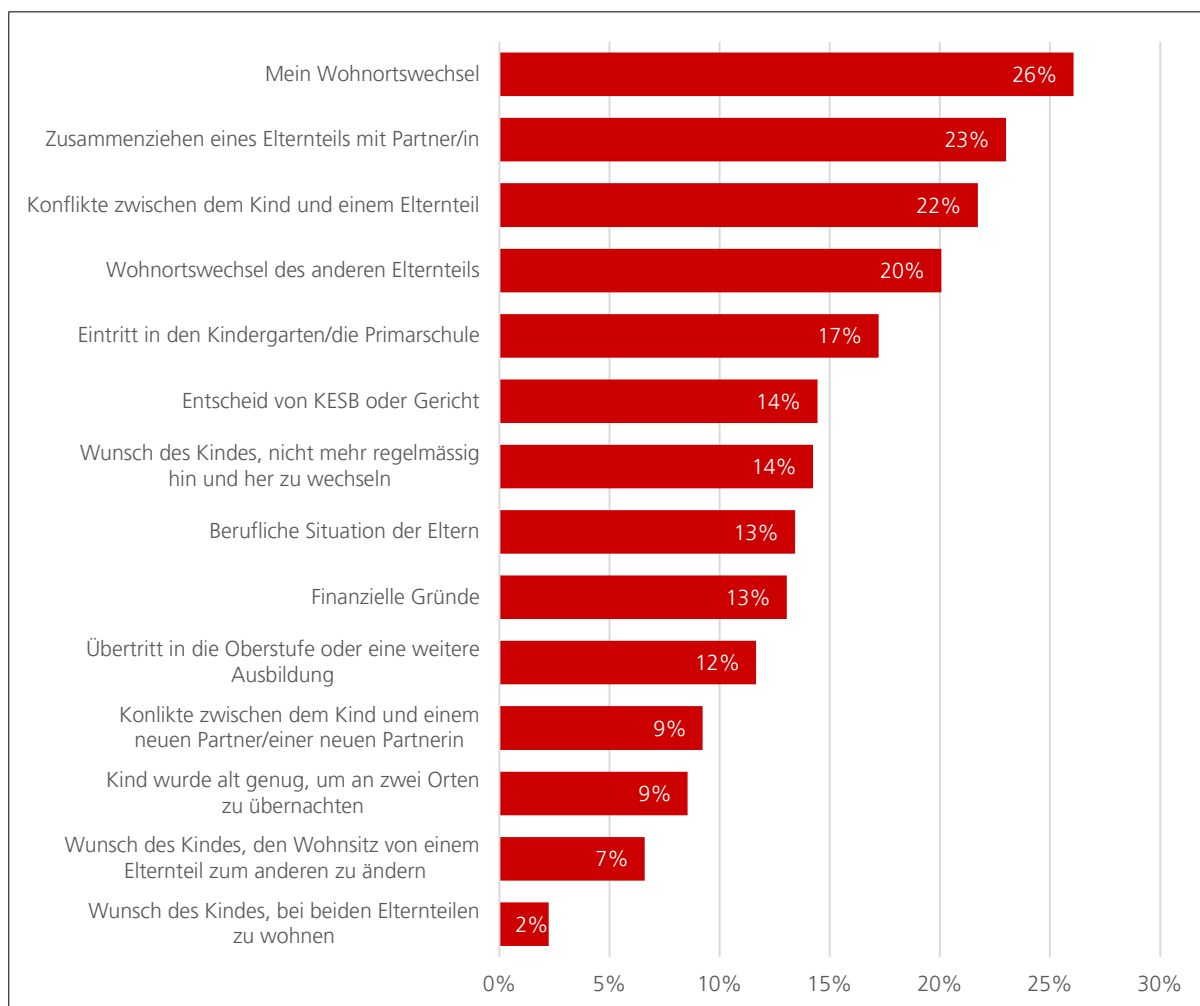
Wohnen die Kinder aktuell (fast) immer beim gleichen Elternteil (**Abbildung 30**), so gehören Wohnortswechsel der Eltern (26% bzw. 20%) und das Zusammenziehen eines Elternteils mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin (23%) ebenfalls zu den häufigen Gründen für Veränderungen des Wohn- und Betreuungsarrangements. Daneben spielen jedoch auch Konflikte zwischen dem Kind und einem Elternteil (22%) eine Rolle. Und wiederum folgt an nächster Stelle der Eintritt eines Kindes in den Kindergarten oder die Schule (17%). Die weiteren, weniger häufigen Gründe lassen sich direkt der Abbildung entnehmen.

Abbildung 29: Gründe für Veränderungen des Wohn- und Betreuungsarrangements bei Kindern, die derzeit in beiden Haushalten wohnen (Mehrfachantworten möglich)



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage «Was waren die Gründe für die Veränderungen des Wohn- und Betreuungsarrangements für [ausgewähltes Fokuskind]?». Antworten der Eltern mit einem Kind, das in beiden Elternhaushalten wohnt und bei dem es Veränderungen im Wohn- und Betreuungsarrangement gab (n=317, davon 2 mit fehlenden Angaben), Berechnungen BASS

Abbildung 30: Gründe für Veränderungen des Wohn- und Betreuungsarrangements bei Kindern, die derzeit (fast) immer im gleichen Haushalt wohnen



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage «Was waren die Gründe für die Veränderungen des Wohn- und Betreuungsarrangements?». Antworten der Eltern mit Kindern, die (fast) immer im gleichen Haushalt wohnen, bei denen es Veränderungen im Wohn- und Betreuungsarrangement gab (n=418, davon 1 mit fehlenden Angaben), Berechnungen BASS

7.3 Umgang mit Konflikten

Konflikte, die das Kind oder das Familienarrangement betreffen, werden am häufigsten dadurch gelöst, dass die Eltern letztendlich Lösungen finden, die alle einigermaßen zufriedenstellen (61%). Am zweithäufigsten wird in der Online-Befragung angegeben, dass die Eltern einen Weg suchen zwischen Kompromissen, Nachgeben, Durchsetzen und auch Umgehen von Konflikten (27%). In 19% der Fälle sucht ein Elternteil eine Lösung ohne den anderen Elternteil. 13% erklären, im Konfliktfall entscheide, was die Kinder wollen. 11% der Eltern geben an, dass Konflikte nicht gelöst werden und weiterschwelen. Beides ist häufiger als die Inanspruchnahme von Unterstützung durch Fachpersonen (8%) oder die Anrufung eines Gerichts oder der KESB (6%). Bei 6% der Eltern werden im Konfliktfall Anwälte/innen eingeschaltet.

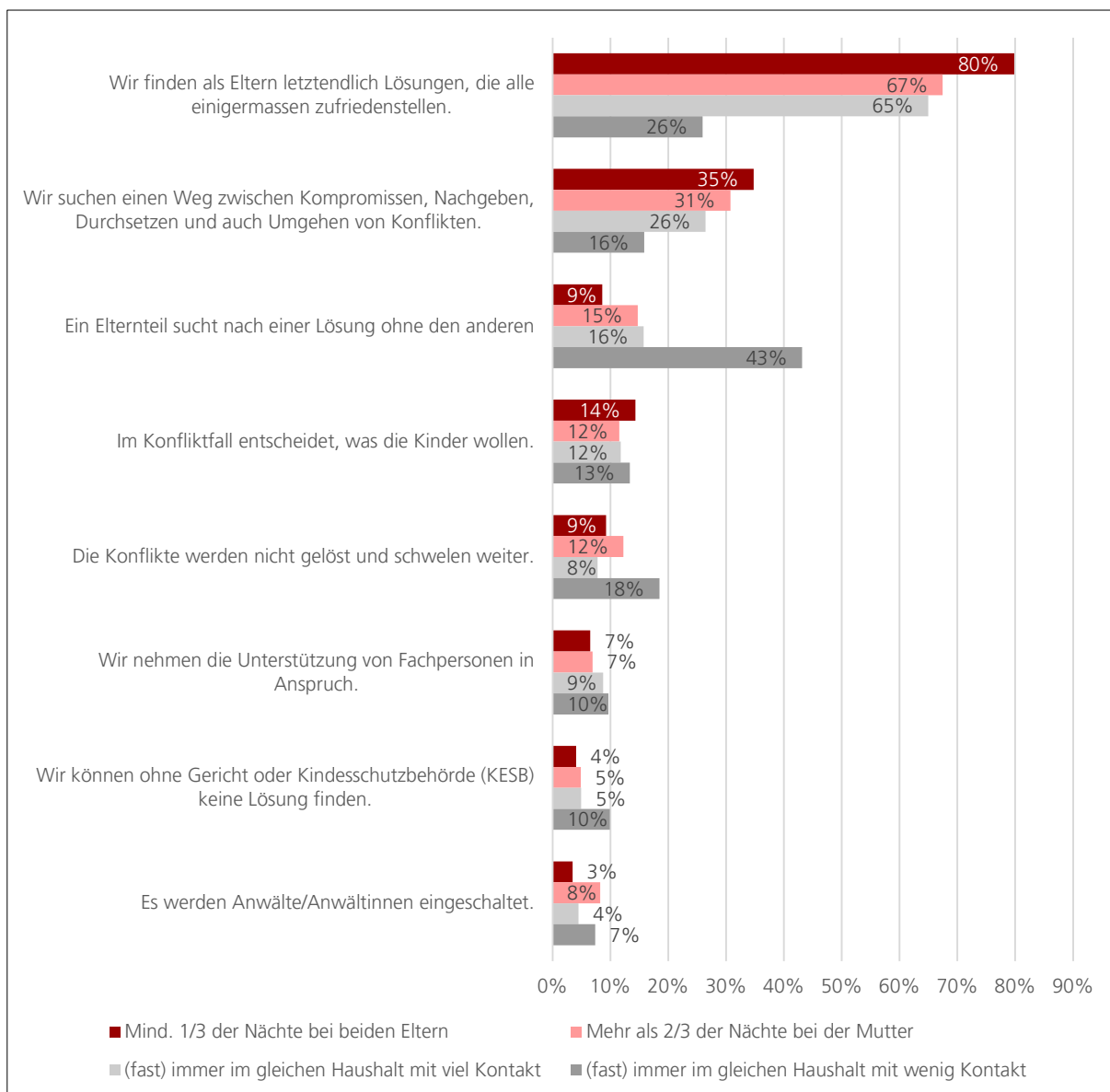
Wie **Abbildung 31** dokumentiert, hängen das gelebte Familienarrangement und die Möglichkeiten, Konfliktlösungen zu finden, zusammen. Eltern, welche die Kinder alternierend betreuen, geben deutlich häufiger

7 Konflikte und Umgang mit Veränderungen

ger an, letztendlich Lösungen zu finden, und sie sind auch öfter bereit, durch Kompromisse und Umgehungstrategien Konflikte beizulegen. Umgekehrt suchen Eltern, deren Kinder nur noch wenig Kontakt zum anderen Elternteil haben, häufig eine Lösung ohne den anderen Elternteil.

Der Zusammenhang zwischen Betreuungsmodell und Konfliktlösungsmöglichkeit zwischen den Eltern zeigt sich in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur alternierenden Obhut oder zu ausgedehnten Besuchsrechten dahingehend, dass egalitäre Betreuungsmodelle die Fähigkeit und Bereitschaft der Eltern voraussetzen, zu kommunizieren und zu kooperieren. Die elterliche Kooperationsfähigkeit wird im Zusammenhang mit dem Kindeswohl beachtet. Die alternierende Obhut ist dann möglich, wenn die Eltern in der Lage sind, ihre Konflikte konstruktiv auszutragen, und dann problematisch, wenn die Eltern «ihr Kind im Szenario einer alternierenden Obhut dem gravierenden Elternkonflikt in einer Weise aussetzen würden, die seinen Interessen offensichtlich zuwiderläuft» (BGE 142 III 612, 616, E. 4.3).

Abbildung 31: Umgang mit Konflikten, die das Kind oder das Familienarrangement betreffen (nach Familienarrangement; Mehrfachantworten möglich)



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage: «Wie werden Konflikte gelöst, welche das Kind oder das Familienarrangement betreffen?». Antworten der Eltern (n=2'706, davon 76 mit fehlenden Angaben. 264 Antworten von Eltern mit einer anderen/unbekannten Aufteilung werden nicht dargestellt.), Berechnungen BASS

Erfahrene Berater*innen und verschiedene Unterstützungskonzepte betonen, dass bei streitenden Eltern Merkmale der Konfliktdynamik und der Emotionalität sowie die psychische Gesundheit bzw. Beeinträchtigung eines oder beider Elternteile zu berücksichtigen sind (u.a. Alberstötter 2006; Baude et al. 2016; Brunner et al. 2020). In der vorliegenden Studie korrespondiert diese Empfehlung mit dem Befund, dass manche Eltern von Kindern, die regelmässig bei beiden wohnen, zwar ebenfalls über Streit und Wut berichten, aber offenbar trotzdem Lösungen finden können (EKFF-Bericht von Stutz et al. 2022). Möglicherweise wird eine alternierende Betreuung in einzelnen Fällen auch als Kompromiss gewählt, wenn Eltern sich uneins sind. (Walper et al., 2020)

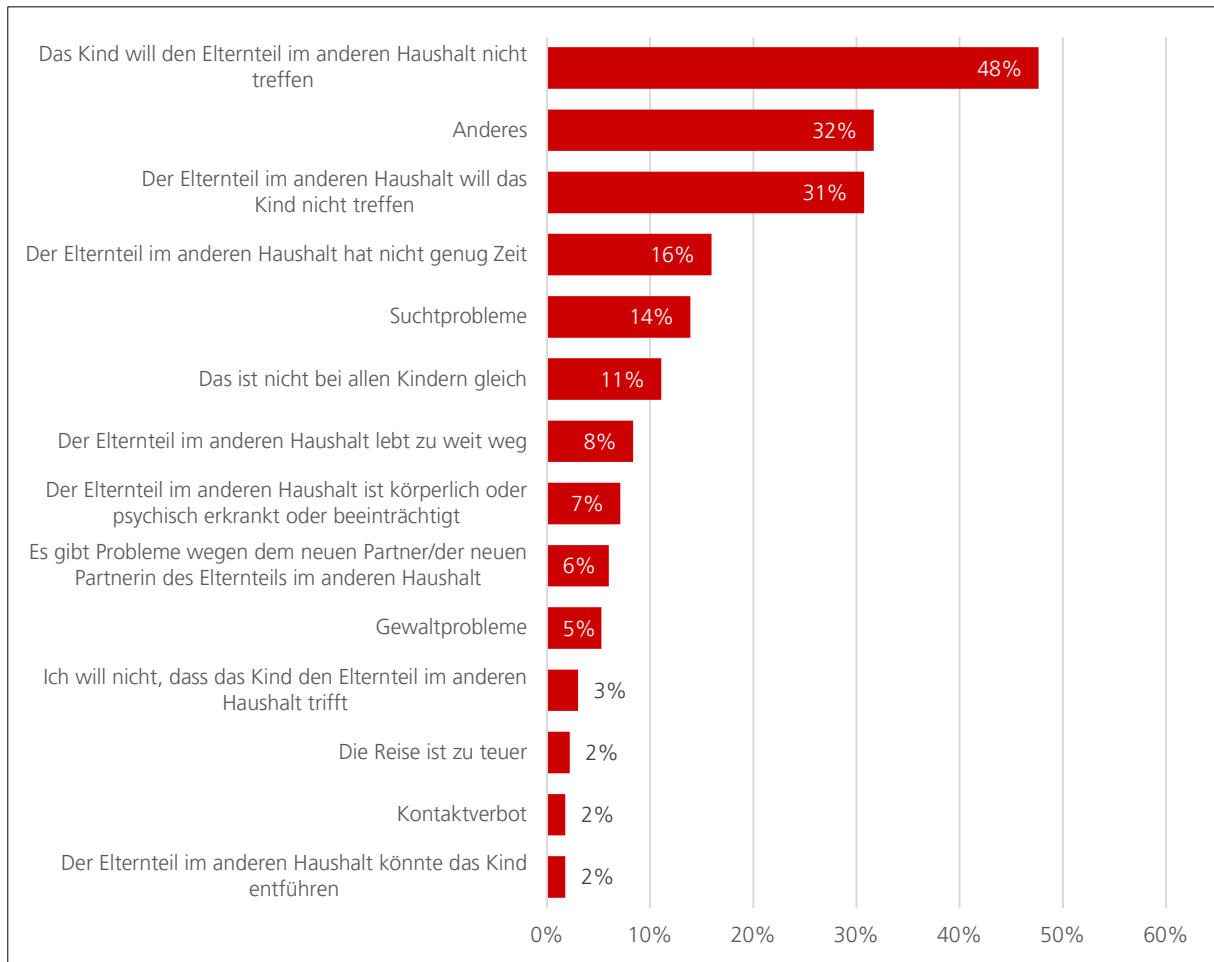
Wenn Kindern allerdings von destruktiv ausgetragenen Konflikten zwischen den Eltern bis hin zu häuslicher Gewalt betroffen sind, ist zwingend ihre Belastung zu klären und ihr Schutzbedarf zu berücksichtigen (u.a. Weber, 2015). Opfer oder Zeug*in von Gewalt zu werden, ist unmittelbar und über die ganze Lebensspanne ein grosses Risiko für die psychische und physische Gesundheit. Dies zeigen Studien, die sich spezifisch mit Gewalterfahrungen oder mit verschiedenen widrigen Kindheitserfahrungen und deren Auswirkungen beschäftigen (vgl. dazu: Huebner et al., 2016). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Trennung von Eltern Gewaltdynamiken zwar unterbrechen, aber in manchen Fällen auch verschärfen kann. Dann drohen betroffene Kinder zwischen die elterlichen Fronten zu geraten, und dies im Falle von «heissen» wie «kalten» Konfliktsituationen, also entweder, wenn bei jedem Kontakt der Eltern Eskalationen drohen, oder wenn Eltern den Kontakt untereinander zwar meiden, aber das Kind über eine zerstörte Brücke zwischen ihnen hin und her wechseln muss (Schreiner, 2012). Die Belastung des Kindes muss professionell abgeklärt werden. Ein wirksamer Kinderschutz gebietet im Beratungs- und im Behördenkontext stets, Sichtweisen und Willen betroffener Kinder sorgfältig einzubeziehen (von Salis et al. 2020; KOKES, 2017).

7.4 Gründe für seltene oder nicht bestehende Kontakte zwischen Kindern und dem anderen Elternteil

Insgesamt 13% der Kinder treffen den anderen Elternteil weniger als alle drei Monate persönlich. In diesen Situationen wurden die Eltern im gleichen Haushalt und im anderen Haushalt nach den Gründen für die spärlichen oder gar nicht bestehenden Kontakte gefragt. Da solche seltenen Kontakte nicht häufig sind, liegen nur Angaben von 133 Eltern, die mit den Kindern zusammenleben, sowie von 50 Eltern, die ihre Kinder selten sehen, vor. Aufgrund dieser tiefen Fallzahlen sind die Resultate mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Deutlich wird jedoch, dass die Eltern der beiden Seiten die Gründe sehr unterschiedlich sehen.

In **Abbildung 32** ist zunächst die Sicht der Eltern wiedergegeben, bei denen die Kinder mit wenig Kontakt zum anderen Elternteil leben. In fast der Hälfte der Fälle (48%) wird hier angegeben, dass das Kind den Kontakt verweigert. Rund ein Drittel (31%) gibt an, es sei jedoch (auch) der andere Elternteil, der den Kontakt nicht will. Ähnlich häufig (32%) werden andere Gründe aufgeführt. Dies sind namentlich fehlendes Interesse des anderen Elternteils oder schwierige Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern. Alle anderen Begründungen sind deutlich weniger häufig. Neben Zeitmangel des anderen Elternteils sowie einem weiten Weg werden nicht selten gesundheitliche Beeinträchtigungen und Suchtprobleme genannt. Weniger häufig sind Gewaltprobleme, Kontaktverbote oder Angst vor Entführungen. Ebenfalls mit 6% nicht häufig sind Probleme mit dem Partner oder der Partnerin des anderen Elternteils.

Abbildung 32: Gründe, dass das Kind kaum Kontakt mit dem anderen Elternteil hat (Mehrfachantworten möglich)

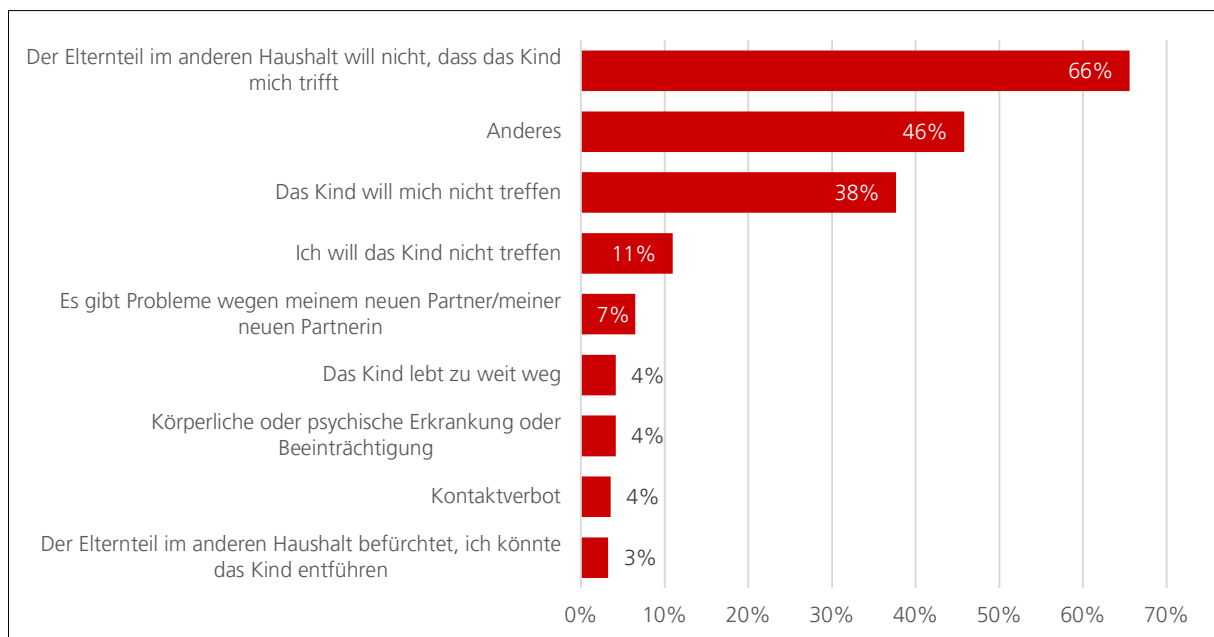


Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage: «Warum trifft dieses Kind/treffen diese Kinder den anderen Elternteil nicht oder nur selten persönlich?». Antworten der Eltern, deren Kinder (fast) immer in ihrem Haushalt wohnen und den anderen Elternteil weniger als alle 3 Monate persönlich treffen (n=133), Berechnungen BASS

Die **Sicht des andern Elternteils** mit wenig Kontakt unterscheidet sich davon markant. Die von ihnen angegebenen Gründe für fehlende oder seltene Kontakte sind in **Abbildung 33** aufgeführt. Der mit 66% am häufigsten genannte Grund ist hier, dass der andere Elternteil solche Treffen nicht will. Ebenfalls häufig sind andere Gründe (46%). Dort geht meist darum, dass der andere Elternteil das Kind negativ beeinflusst und dadurch kein Kontakt bestehe (was – wie in Abbildung 32 ersichtlich - nur von 3% der Eltern, bei denen das Kind lebt, selber bestätigt wird), oder dass die KESB bzw. das Gericht den Kontakt verhindere. Dagegen werden eigentliche Kontaktverbote hier halb so häufig genannt wie vom Elternteil, bei dem das Kind lebt (2% gegenüber 4%).

Erst an dritter Stelle aller Gründe aus Sicht des anderen Elternteils folgt mit 38%, dass das Kind den Kontakt verweigert. Und nur 11% geben an, dass sie selbst den Kontakt zum Kind nicht wollen. 7% nennen Probleme mit dem neuen Partner oder der neuen Partnerin. Alle anderen Begründungen kommen nur selten vor, verweisen aber teils auf schwierige Problemlagen. Gewisse Antwortoptionen wie Sucht- oder Gewaltprobleme werden gar nie gewählt.

Abbildung 33: Gründe des anderen Elternteils, warum kaum Kontakt zu den Kindern besteht (Mehrfachantworten möglich)



Anmerkung: Die Antwortoptionen «Ich habe nicht genug Zeit», «Die Reise ist zu teuer», «Suchtprobleme», «Gewaltprobleme» wurden nicht angewählt.

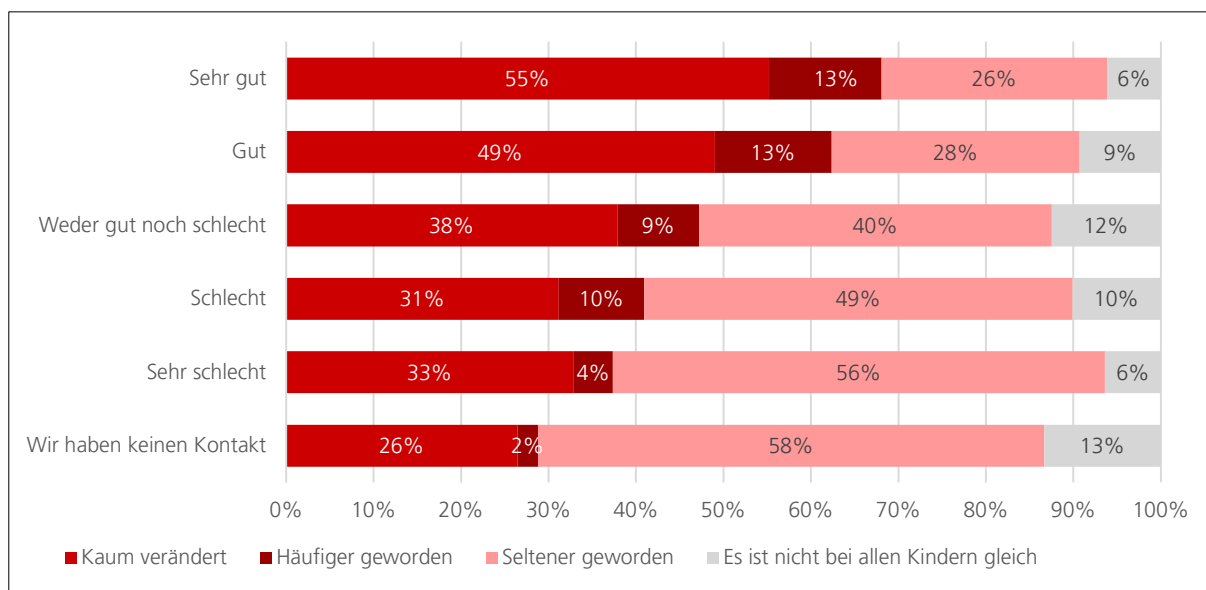
Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Antworten der Eltern, deren Kinder nicht im eigenen Haushalt wohnen und die diese weniger als alle 3 Monate persönlich treffen (n=50), Berechnungen BASS

7.5 Veränderung der Häufigkeit persönlicher Treffen der Kinder mit dem anderen Elternteil

Wie stark dünnen die Kontakte der Kinder zum anderen Elternteil mit der Zeit aus, wenn ein Kind (fast) immer beim gleichen Elternteil wohnt (Familienarrangements 3 und 4)? Die Eltern dieser Kinder geben zu 41% an, dass sich die Häufigkeit persönlicher Treffen zwischen den Kindern und dem anderen Elternteil im Laufe der Zeit nicht verändert hat. In 39% der Fälle war die Kontakthäufigkeit rückläufig und nur bei 10% der Eltern hat sie über die Jahre zugenommen. Ebenfalls bei 10% ist dies nicht bei allen Kindern gleich. Die **Angaben des anderen Elternteils** gehen durchwegs von ungünstigeren Entwicklungen der Kontakthäufigkeit aus, die Muster unterscheiden sich jedoch nicht grundlegend. Die entsprechenden **Abbildungen** sind im **Anhang** ersichtlich.

Einen klaren Einfluss auf die Entwicklung der Kontakthäufigkeit hat die Qualität der Beziehung zwischen den Eltern (**Abbildung 34**). Ist diese sehr gut, dünnen die persönlichen Treffen nur in 26% der Fälle aus, bei mehr als der Hälfte (55%) bleibt die Häufigkeit unverändert und bei 13% nimmt sie gar zu. Mit abnehmender Beziehungsqualität der Eltern nimmt der Anteil seltener werdender Kontakte der Kinder zum anderen Elternteil zu. Am höchsten ist er mit 58%, wenn die Eltern gar keinen Kontakt haben.

Abbildung 34: Veränderung der Kontakthäufigkeit des Kindes zum Elternteil ausserhalb nach der Beziehungsqualität der Eltern

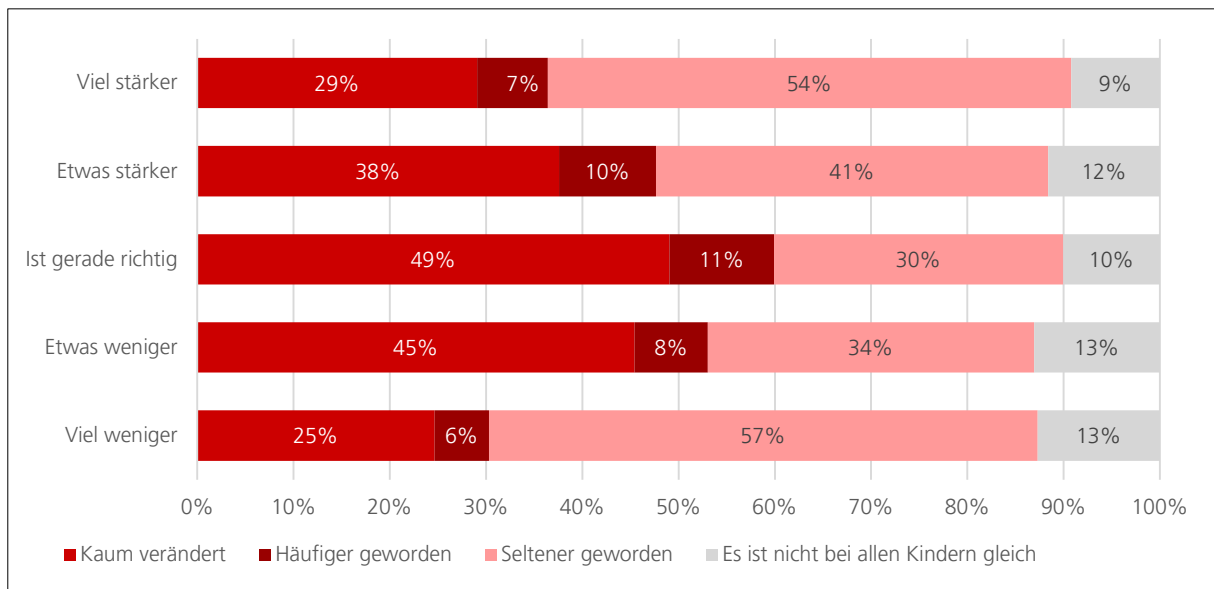


Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage: «Hat sich die Häufigkeit der persönlichen Treffen der Kinder mit dem Elternteil im anderen Haushalt in der Zeit, in der Sie getrennt wohnen, verändert?». Antworten der Eltern mit Kindern, die (fast) immer in ihrem Haushalt leben (n=1'013, davon 65 mit fehlenden Angaben), Berechnungen BASS

Die Kontakte verlieren ihre Häufigkeit auch eher bei einem alleinigen als bei einem gemeinsamen **Sorge-recht** (vgl. **Abbildung 41 im Anhang**). Die Unterschiede sind jedoch nicht so gross wie bei der Beziehungsqualität der Eltern. Die Befunde der Kontaktentwicklung in Abhängigkeit von der Beziehungsqualität zwischen den Eltern sowie der Regelung des Sorgerechts decken sich weitgehend mit diejenigen einer Schweizer Befragung aus dem Jahr 2005 (Büchler & Simoni, 2009). Dies unterstreicht die Bedeutung der Kommunikationsqualität zwischen den getrennten Eltern.

Ob der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Kontakte zum anderen Elternteil eher fördert oder behindert, wurde über die Frage nach der **gewünschten Involviertheit des anderen Elternteils** angenähert (**Abbildung 35**). Die positivste Entwicklung der Häufigkeit persönlicher Treffen der Kinder mit dem anderen Elternteil resultiert hier, wenn der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, die Involviertheit des anderen Elternteils als «gerade richtig» einschätzt, wie dies 49% tun. Dann hat sich in der Hälfte der Fälle (49%) die Kontakthäufigkeit nicht verändert, bei 30% ist sie gesunken und bei 11% gestiegen. Wenn der Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt, möchte, dass der andere Elternteil sich etwas oder viel stärker involviert, wie dies bei 43% der Fall ist, so sind die persönlichen Treffen der Kinder mit dem anderen Elternteil bereits seltener geworden. Bei den 8% der Eltern, die sich wünschen würden, der andere Elternteil wäre etwas oder viel weniger involviert, lässt sich ähnliches beobachten. Auch hier dünnen die Kontakte der Kinder zum anderen Elternteil im Laufe der Zeit öfter aus. Es lässt sich also festhalten, dass abnehmende Kontakte nicht einfach auf das Verhalten eines Elternteils zurückzuführen sind, sondern beide an dieser Entwicklung ihren Anteil haben können. Im rechtlichen Kontext spielt denn auch das Kriterium der Bindungstoleranz eine bedeutende Rolle. Danach wird für die Frage der Obhut insbesondere auch berücksichtigt, inwiefern ein Elternteil die Bereitschaft zeigt, die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil zuzulassen und aktiv zu fördern (statt Vieler BGer, 3.12.2020, 5A_642/2020, E. 3.4.1).

Abbildung 35: Veränderung der Kontakthäufigkeit des Kindes zum anderen Elternteil nach der gewünschten Involviertheit des anderen Elternteils



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Fragen: «Hat sich die Häufigkeit der persönlichen Treffen Ihrer Kinder mit dem Elternteil im anderen Haushalt in der Zeit, in der Sie getrennt wohnen, verändert?» sowie: «Wie stark sollte der andere Elternteil Ihrer Meinung nach ins Leben der gemeinsamen Kinder involviert sein?» Antworten der Eltern die sich getrennt haben oder nie zusammengelebt haben und Kindern, die (fast) immer im Haushalt leben (n=1'013, davon 98 mit fehlenden Angaben), Berechnungen BASS

Eine vertiefende **Auswertung nach dem Alter der Kinder** (vgl. **Abbildung 43 und Abbildung 45 im Anhang**) zeigt zudem, dass eine abnehmende Häufigkeit persönlicher Treffen mit dem anderen Elternteil bei den 12- bis 17-Jährigen, also im Kontext der Pubertät am stärksten verbreitet ist (44%). Es sind demnach nicht nur die Eltern, die diesbezüglich einen Einfluss ausüben, sondern wohl auch die Kinder selbst. In dieser Altersgruppe werden auch Unterschiede in der Kontakthäufigkeit zum anderen Elternteil zwischen den Geschwistern häufiger.

7.6 Wunsch nach Zugang zu einer schlichtenden Behörde oder einer autoritativen Entscheidung einer Behörde

Der Umgang mit ungünstigen Rahmenbedingungen für ein multilokales Aufwachsen der Kinder wurde in der Online-Befragung bei Eltern abgefragt, deren Kinder regelmässig bei beiden wohnen und die sich in deren Betreuung nicht nur besuchsweise, sondern im Alltag teilen. Unter den ungünstigen Rahmenbedingungen wurden auch zwei Aussagen aufgezählt, die Hinweise geben zur Frage, wieweit sich Eltern im Falle eines Konflikts über eine wichtige Entscheidung in der Kindererziehung unter leichteren Voraussetzungen Zugang zu einer schlichtenden Behörde oder einer autoritativen Entscheidung einer Behörde wünschen.

So wurde die Aussage «Es gibt keine Stelle, die bei Konflikten zwischen den Eltern unkompliziert vermittelt.» von 18% der Eltern, deren Kinder bei beiden Eltern leben, als Schwierigkeit genannt. Und 13% dieser Eltern wählten an: «Es ist schwierig, bei nicht lösbaren Differenzen zu einem Entscheid der Behörden zu kommen.» Verglichen mit anderen ungünstigen Rahmenbedingungen, die in der gleichen Fragebatte abgefragt wurden, liegt die Häufigkeit dieser Nennungen im Mittelfeld.

8 Synthese und Schlussfolgerungen

Wir gehen im Folgenden nochmals auf die wichtigsten Resultate in den einzelnen untersuchten Themenbereichen ein und ziehen daraus Schlussfolgerungen:

Aufteilung der Betreuung zwischen getrennten Eltern

■ **Der Betreuungsanteil des zweiten Elternteils hat im Laufe der Zeit zugenommen, aber die Aufteilung bleibt ungleich:** Gestiegen ist vor allem der Anteil alternierender Betreuung (mindestens ein Drittel der Nächte bei beiden Elternteilen), dies besonders markant für die Altersgruppe der 6-11-jährigen Kinder, bei welcher er von 15% bei Trennungen vor der Revision von 2017 auf 27% bei Trennungen nach der Revision stieg. Bei den jüngeren und älteren Kindern liegt der Anteil alternierender Betreuung bei Trennungen nach 2017 dagegen bei 19%. Wohnt ein Kind (fast) immer beim gleichen Elternteil, so lässt sich auch da eine Zunahme der Kontakthäufigkeit der Kinder zum anderen Elternteil feststellen. Die Revision des Unterhaltsrechts hat diese Tendenz sicher unterstützt, dürfte aber nicht die alleinige Ursache sein. Auch die Angaben der Eltern zur Aufteilung der Kinderbetreuung in der Zeit, als sie noch zusammenlebten, zeigen den Trend einer steigenden Beteiligung der Väter.

Die Prozentanteile alternierender Betreuung zeigen gleichzeitig, dass eine mehr oder weniger egalitäre Aufteilung der Betreuungsverantwortung nach wie vor nur von einer Minderheit der getrennten Eltern gelebt wird. Dies erstaunt insofern kaum, als es sich bei den ungetrennten Elternpaaren ebenso verhält.⁶

■ **Es besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen der vereinbarten oder angeordneten Obhutregelung und der gelebten Realität der Betreuung:** In der Befragung geben 40% der Eltern an, dass bei ihnen die Regelung einer alternierenden Obhut besteht. Aber nur bei 37% der Eltern mit dieser Regelung werden die Kinder im Alltag effektiv alternierend zu mindestens je einem Drittel von beiden Eltern betreut. In 34% der Fälle betreuen beide Eltern, aber die Kinder sind mindestens zwei Drittel der Nächte bei der Mutter. Bei den übrigen 29% der Eltern mit dem rechtlichen Status «alternierende Obhut» leben die Kinder de facto bei einem Elternteil und besuchen den anderen nur. Der alternierenden Obhut als rechtliches Konzept fehlt demnach häufig der Realitätsbezug. Allgemein sind die gelebten Familienarrangements deutlich vielfältiger und komplexer, und die im Gesetz angelegte Dichotomie von alleiniger Obhut mit Besuchsrecht zum einen und alternierender Obhut zum anderen wird dieser Vielfalt nicht gerecht. Die Analysen zeigen, dass die realen Betreuungsarrangements, die rechtlich als «alternierende Obhut» deklariert sind, sich in vielen Fällen nicht von Familienarrangements mit Besuchsrecht unterscheiden.

Für die Beurteilung der Belastung beider Eltern und damit etwa die Regelung des Kindesunterhalts muss zwingend die Realität als Basis dienen und nicht eine von der gelebten Wirklichkeit losgelöste programmatische Begrifflichkeit. Vielmehr behindert diese die Suche nach sinnvollen Lösungen. Anstelle der Zweiteilung in alternierende Obhut einerseits und alleinige Obhut mit Besuchsrecht andererseits, die häufig Anlass zu Auseinandersetzungen unter den Eltern bietet, wird vorgeschlagen, den einheitlichen Begriff der **Betreuungsverantwortung** beider Eltern zu verwenden. Damit wird der Fokus stärker auf die Kinder und auf die Verantwortung, die beide Eltern für sie tragen, gelegt.

Als Wert- und Orientierungsrahmen soll die geteilte Betreuungs- und Erziehungsverantwortung der Eltern gelten. Abweichungen von egalitären Lösungen sollen im Hinblick auf das Kindeswohl und die Alltagstauglichkeit begründet werden. Die konkrete Ausgestaltung und allfällige begründete Abweichungen von einer ausgeglichenen Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit müssen dabei in den Lasten- und Leistungsausgleich zwischen den Eltern miteinfließen.

⁶ Haus- und Familienarbeit | Bundesamt für Statistik (admin.ch)

Anordnungen bzw. Vereinbarungen bei Trennung oder Scheidung

■ **Die Wünsche der Kinder werden oft nicht erfragt:** Die UNO-Kinderrechtskonvention, welche die Schweiz ratifiziert hat, weist Kindern das Recht zu, in Belangen, die sie betreffen, altersgerecht angehört zu werden. Tatsächlich fragen Eltern bei der Aushandlung des Familienarrangements nach einer Trennung die Kinder häufiger als früher nach ihren Wünschen. Aber die Anteile der Eltern, die dies tun, sind immer noch tief. Sind die Kinder ab 8 Jahre alt, ist dies bei knapp der Hälfte der Eltern der Fall, sind sie jünger, bei rund einem Viertel. Viele Eltern fragen nicht aus Angst, das Kind in ihren Konflikt hineinzuziehen, weil es so einfacher ist oder aber, weil sie befürchten, das Kind zu überfordern.

Ein Anhörungsrecht der Kinder besteht vor allem bei Behördenentscheiden, also bei Entscheiden der KESB oder eines Gerichts. Aber nur 10% der Eltern geben an, dass dies bei ihren Kindern der Fall war. Auch wenn nicht in ganz allen Fällen eine Behörde involviert war, ist dies doch mit Sicherheit bei der grossen Mehrheit, die eine Scheidung durchlief, so. Der tiefe Wert legt nahe, dass seit der letzten Erhebung 2005 kaum Fortschritte bei der Umsetzung der Informations- und Mitspracherechte der Kinder erzielt wurden. Es müssen Wege gefunden werden, wie jedes Kind zu seinem Recht kommt, sich im familialen und behördlichen Rahmen gebührend einzubringen.

■ **Professionelle Beratung und Mediation werden bei der Aushandlung des Wohn- und Betreuungsarrangements selten in Anspruch genommen:** Nur 8% der Eltern geben an, dass sie solche Hilfen in Anspruch genommen haben. Es sind eher Eltern, welche die Kinder weiterhin gemeinsam betreuen, die dies getan haben.

■ **Alternierende Betreuung bedingt Kontakte und Kooperation zwischen den Eltern:** Bei der grossen Mehrheit der Eltern, die ihre Kinder effektiv alternierend betreuen, sind Kontakte zwischen ihnen häufig und ihr Austausch zu Kinderbelangen ist gut. Dass sie keinen oder weniger als monatlichen Kontakt haben, kommt nur bei 3% von ihnen vor. Die Fähigkeit und Bereitschaft, auch bei persönlichen Konflikten und einer weitgehend «parallelen» Elternschaft, in der möglichst vieles a priori detailliert schriftlich geregelt ist, im Interesse der Kinder in einem gewissen Mindestmass zu kooperieren, erscheint demnach als zentral für das Funktionieren alternierender Betreuungsarrangements. Dies setzt ihrer Anordnung gegen den Willen der Beteiligten gewisse Grenzen. Müssen die Kinder die fehlende Kommunikation zwischen den Eltern ersetzen, kann dies psychologisch sehr belastend und überfordernd sein.

■ **Es bestehen Unterschiede bei der Zufriedenheit der Eltern je nachdem, ob die alternierende Obhut selbstgewählt oder angeordnet ist:** Bei einvernehmlicher Vereinbarung alternierender Obhut sind 88% der Eltern mit dem real gelebten Familienarrangement sehr oder eher zufrieden. Bei einer durch die KESB oder das Gericht angeordneten alternierenden Obhut liegt dieser Anteil bei deutlich tieferen 71%. Die 48% sehr Zufriedenen unter ihnen spiegeln in etwa die Tatsache, dass jeweils nur ein Elternteil die alternierende Obhut beantragt hat und der andere diese offenbar nicht wollte. Unter den dieses Arrangement ursprünglich ablehnenden Elternteilen bleibt demnach die Mehrheit eher oder sehr unzufrieden mit dem gelebten Familienarrangement. Denkbar ist allerdings auch, dass die Diskrepanz zwischen der Obhutsregelung und der gelebten Betreuungslösung auf beiden Seiten zu Unzufriedenheit führt: Nämlich auch bei denjenigen, welche die alternierende Obhut beantragt und zugesprochen erhalten haben, aber eine alternierende Betreuung in der Realität aus unterschiedlichsten Gründen nicht umsetzen können.

Funktionieren in der Praxis

■ **Die Wohndistanz und die finanzielle Lage prägen das Betreuungsarrangement mit:** Alternierende Betreuung über weitere Distanzen kommen kaum vor. Vielmehr erscheint der Wille, in der Nähe des jeweils anderen Elternteils zu wohnen, als eine Voraussetzung für das Funktionieren eines solchen Famili-

enarrangements. Es zeigt sich aber auch klar ein Zusammenhang zwischen dem Bildungsniveau als Indikator für die Verdienstchancen und der alternierenden Betreuung. Es bestehen in der heutigen Realität also auch finanzielle Voraussetzungen dafür, ein solches Familienarrangement leben zu können.

■ **Alternierende Betreuungsarrangements werden teilweise durch die Rahmenbedingungen erschwert:** Auch wenn das gemeinsame Sorgerecht heute den Regelfall darstellt und der Gesetzgeber die alternierende Betreuung positiv bewertet, sind die Rahmenbedingungen nicht immer optimal. Als häufigsten Stolperstein bezeichnen die Eltern, dass ein Kind nur bei einem Elternteil seinen **Wohnsitz** haben kann, was ein Ungleichgewicht schafft. Denn an den Wohnsitz knüpfen viele weitere Regelungen an. So ist der Ort der Einschulung damit verknüpft oder das Recht, Krankenkassen-Prämienverbilligungen für die Familie zu beziehen. Sind die Kinder bei einem Elternteil nicht offiziell angemeldet, kann dies auch eine Erschwernis bei der Wohnungssuche sein.

Weiter ist die Betreuung durch beide Eltern immer nur in dem Masse möglich, wie die Rahmenbedingungen eine **Vereinbarkeit** der Betreuung mit einer Erwerbstätigkeit erlauben. Dies bedingt ein flächendeckendes und finanziell zugängliches Kinderbetreuungsangebot.

■ **Für die meisten Kinder bleiben beide Eltern zentrale Bezugspersonen:** Kinder verlieren über die Zeit den Kontakt zu einem Elternteil, den sie nur selten sehen. Nur gut zwei Fünftel der direkt befragten ab 12-jährigen Kinder rechnen in diesen Fällen beide Eltern zu den sechs engsten Bezugspersonen. Aber ob ein Kind alternierend betreut wird, also mindestens einen Drittel der Nächte bei beiden Eltern verbringt, oder ob sonst ein reger Kontakt zum anderen Elternteil besteht, scheint für dessen Platz im Beziehungsnetz eines Kindes nicht entscheidend zu sein: Unabhängig von der Betreuungsaufteilung zählen in all diesen Fällen zwei Drittel der ab 12-Jährigen beide Eltern zu den nächsten Bezugspersonen.

Absprachen und Aushandlungen

■ **Die Fähigkeit der Eltern, trotz belasteter Geschichte im Interesse der Kinder Lösungen auszuhandeln und Absprachen zu treffen, ist entscheidend:** Mehrheitlich bestehen zwischen den getrennten Eltern rege Kontakte und ein guter Austausch zu erziehungsbezogenen Themen. Und bei grundlegenden Entscheiden für das Kind sprechen sich die meisten Eltern ab, wenn beide regelmässig in die Betreuung der Kinder involviert sind. Doch wo die Kinder wenig Kontakt zum anderen Elternteil haben, sind auch die Elternbeziehungen in der Regel schwierig und konfliktbeladen oder sie wurden ganz abgebrochen. Es gibt jedoch auch in allen anderen Familienarrangements eine Minderheit von Eltern, die angeben, dass (fast) immer Wut und Feindschaft zwischen ihnen und dem anderen Elternteil herrsche. Sie schaffen es offenbar trotzdem, im Interesse ihrer Kinder Lösungen auszuhandeln.

Konflikte und Umgang mit Veränderungen

■ **Konflikte sind nicht das grösste Problem, sondern fehlende Aushandlungsfähigkeit und Kompromissbereitschaft:** Dass auch bei Familienarrangements, in denen beide Eltern substantiell in die Betreuung der Kinder involviert sind, eine Minderheit von unversöhnten und streitbaren Eltern existiert, zeigt, dass Konflikte der Eltern ein solches Betreuungsarrangement nicht a priori verhindern, solange sie trotz allem fähig sind, für ihre Kinder Kompromisse einzugehen. Fehlen solche Aushandlungs- und Kompromissfähigkeiten, ist selbst eine sogenannte «parallele» Elternschaft bei Hochkonfliktpaaren keine vertretbare Lösung. Vielmehr geht eine komplette Verweigerung der Kommunikation und Unfähigkeit zur Kooperation in hohem Masse zu Lasten der Kinder, wenn diese zwischen verfeindeten Elternhäusern hin und her wechseln, das Spannungsfeld aushalten und vielleicht sogar als Botinnen oder Boten der sprachlosen Parteien wirken müssen.

■ **Vielen Eltern fehlt ein Zugang zu niederschwelliger fachlicher Unterstützung:** 18% der Eltern, welche die Kinder beide zu gewissen Anteilen betreuen, nennen als Schwierigkeit, es gebe keine Stelle,

die bei im Laufe der Zeit auftretender Konflikten in Kinderbelangen unkompliziert und alltagsnah berät und vermittelt. 13% der gemeinsam betreuenden Eltern geben an, es sei schwierig, bei nicht selber lösba- ren Differenzen zu einem Entscheid zu kommen, bei Bedarf und entsprechender Tragweite des Themas ggf. zu einem behördlichen. Diese Aussagen zeigen deutlich, dass Vereinbarungen und Regelungen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt getroffen werden, der Entwicklung von Kindern und Familien nur bedingt gerecht werden und viele wesentlichen Fragen nicht voraussehen oder aus anderen Gründen nicht beant- worten können. Zweitens zeigen sie, dass Mediations- und Beratungsangebote das Potenzial haben, das Leben von getrennten Eltern und dadurch auch das ihrer Kinder zu erleichtern, wenn sie alltagsnah ver- fügbar sind.

■ **Wenn die Realität der Betreuung von der Obhutsregelung abweicht, sind nicht immer Kon- flikte der Grund:** Es fällt auf, dass die gelebte Realität getrennter Eltern und ihrer Kinder oft stark von den einmal getroffenen Vereinbarungen oder den behördlichen Regelungen abweicht. So leben nur 37% der Eltern mit alternierender Obhut tatsächlich ein alternierendes Betreuungsmodell. Und auch bei den Besuchsregelungen wird nur von 34% der Eltern angegeben, dass sie der effektiven Kontakthäufigkeit entsprechen. Die Gründe dafür liegen bei weitem nicht nur in Elternkonflikten oder der Weigerung der Kinder. So ist der Wunsch beider Eltern, gleichermassen im Alltag der Kinder Verantwortung zu überneh- men, aufgrund von Schwierigkeiten der Vereinbarkeit und der Finanzierbarkeit nicht immer einfach um- setzbar. Auch kann eine gewisse Flexibilität in der Handhabung die gemeinsame Elternschaft erleichtern. Zudem können sich die Bedürfnisse von Eltern und Kindern im Laufe der Zeit verändern, ohne dass des- halb eine neue rechtliche Regelung gesucht wird.

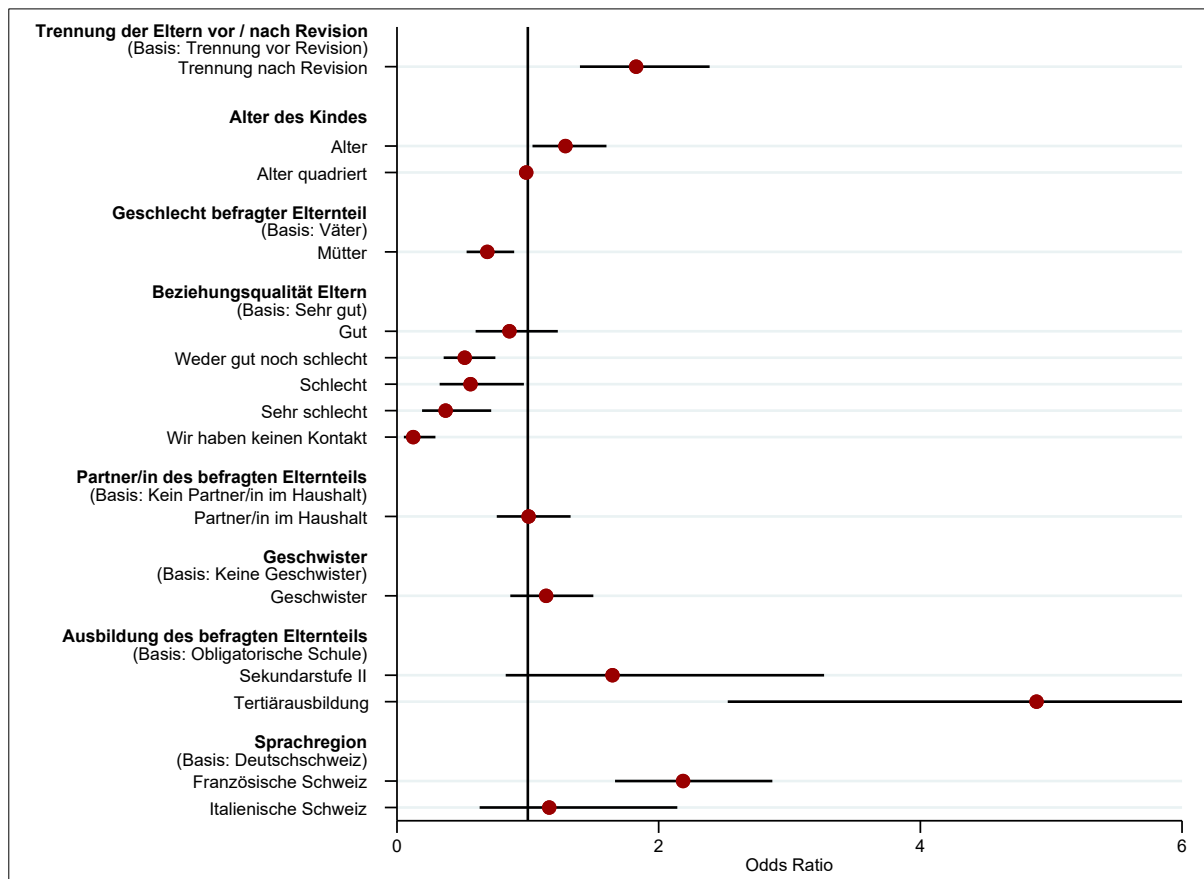
Abschliessend bleibt zu betonen, dass die Erkenntnisse aus der Befragung kein Argument gegen eine ge- teilte Wahrnehmung der Betreuungsverantwortung getrennter Eltern sind. Vielmehr sollte künftig die ge- meinsame und wenn möglich egalitär wahrgenommene Betreuungs- und Erziehungsverantwortung der Eltern als Wert- und Orientierungsrahmen gelten. Abweichungen zugunsten von Lösungen, die für das Kind und die Eltern alltagstauglicher sind, sollten entsprechend begründet werden. Die tatsächliche Lö- sung muss dabei in den Lasten- und Leistungsausgleich zwischen den Eltern miteinfließen.

9 Literatur

- Alberstötter U. (2006): Wenn Eltern Krieg gegeneinander führen. Zu einer neuen Praxis der Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern. In M. Weber, H. Schilling (Hrsg.). Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen. Weinheim und Basel: Beltz 2012, 29 – 51.
- Baude A., Pearson, J. und Drapeau, S. (2016): Child adjustment in joint physical custody versus sole custody: A meta-analytic review. *Journal of Divorce & Remarriage*, 57(5), 338–360.
- Brunner S., Hardegger K. und von Salis G. (2019): Einmal hier, einmal da. Erwägungen zur alternierenden Obhut in der frühen Kindheit. In: *undKinder* 104, Zürich: Marie Meierhofer Institut für das Kind. Frühe Beziehungen: 9–18
- Brunner S., Hardegger K. und von Salis G. (2020): Konflikte in getrennten Familien – Erfahrungen aus der KET-Beratung, *undKinder* Nr. 105, S. 29-38, Marie Meierhofer Institut für das Kind, 2020.
- Büchler A. und Clausen S. (2020): Das gerichtsübliche Besuchsrecht, Betrachtungen zum angemessenen Besuchsrecht im Lichte der Rechtsprechung und der jüngsten Gesetzesentwicklungen, *FamPra.ch* 2020
- Büchler A. und Clausen S. (2022): Familienrechtskommentar Scheidung, Art. 298 ZGB, Bern.
- Büchler A. und Simoni H. (Hg.) (2009): *Kinder und Scheidung: der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge*. Zürich: Rüegger
- Landolt, M.A. (2021): *Psychotraumatologie des Kindesalters: Grundlagen, Diagnostik und Interventionen*. (3., überarb. und erw. Aufl.). Göttingen: Hogrefe.
- Schreiner, J. (2012): Besuchsrechtskonflikte und die Perspektive des Kindes, *Avenir Social*, 21-23.
- Stutz H., Bischof S., Heusser C., Guggenbühl T., Degen M., Simoni H. und Büchler A. (2022): Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen – Elternschaft und Kinderalltag. Bericht zuhanden der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen EKFF
- Jungo A. und Arndt Ch. (2019): Barunterhalt der Kinder: Bedeutung von Obhut und Betreuung der Eltern, *Fampra.ch* 2019, 761 ff.
- Huebner, G. et al. (2016). *Beyond Survival: The Case for Investing in Young Children Globally*. Discussion Paper, National Academy of Medicine, Washington, DC.
- KOKES – Konferenz für Kinder- und Erwachsenenschutz (Hrsg) (2017): *Praxisanleitung Kindesschutzrecht mit Mustern, DIKE*. (im Autor*innenteam: Brunner, S. und Simoni, H.)
- Raveane Z. (2021): *Die Ausübung der elterlichen Sorge. Unter besonderer Berücksichtigung der Autonomie der Eltern*. Dissertation. Bern (Editions Weblaw)
- von Salis G., Hardegger K. und Brunner S. (2020): Der Kindeswille bei jungen Kindern – Gedanken und Erfahrungen aus der psychologischen Arbeit am Marie Meierhofer Institut für das Kind, *undKinder* Nr. 106, S. 7-14, Marie MeierhoferInstitut für das Kind.
- Walper S., Entleitner-Phleps, C. und Langmeyer, A. N. (2020): Betreuungsmodelle in Trennungsfamilien: Ein Fokus auf das Wechselmodell, *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation*, 40, 62-80.
- Weber M. (2015): Hoch strittige Elternschaft: Orientierungen für ein differenziertes und strukturiertes Vorgehen zur Erfassung kindlicher Befindlichkeit. *ZKJ*, 1/2015 14 – 22.

Anhang

Abbildung 36: Zusammenhänge verschiedener Faktoren mit der Wahrscheinlichkeit als Kind mit getrennt lebenden Eltern mindestens zu einem Drittel bei beiden Elternteilen zu wohnen, Odds Ratios (Logit-Regression) mit 95%-Konfidenzintervallen

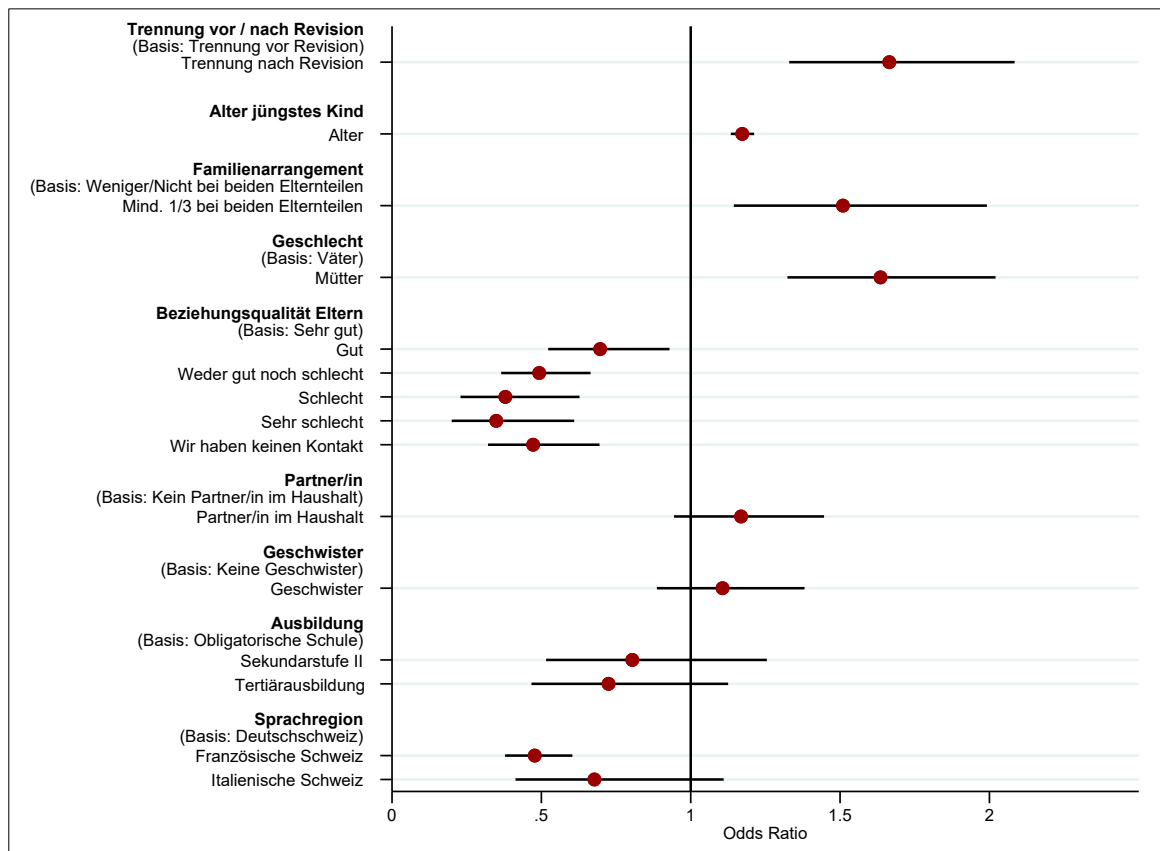


Erläuterung: Die ausgewiesenen Odds Ratios geben Auskunft über den Zusammenhang zwischen verschiedenen Faktoren und Wahrscheinlichkeit als Kind mit getrennt lebenden Eltern mindestens zu einem Drittel bei beiden Elternteilen zu wohnen. In der Abbildung bezeichnen die Punkte jeweils die Odds-Ratio einer bestimmten Ausprägung eines Merkmals (z.B. Mütter) gegenüber der Ausprägung der Referenzgruppe (z.B. Väter). Sind die Werte grösser als eins, ist der Zusammenhang positiv. Sind die Werte kleiner als eins, ist der Zusammenhang negativ. Überschneidet das 95%-Konfidenzintervall, dargestellt als horizontaler Strich, die Linie beim Wert 1 nicht, kann von einem signifikanten Effekt gesprochen werden. Die ausgewiesenen 95%-Konfidenzintervalle verdeutlichen die stichprobenbedingte Unsicherheit. Das Konfidenzintervall enthält mit 95%-Wahrscheinlichkeit den wahren Wert. Das 95%-Konfidenzintervall der Kategorie «Tertiärausbildung» endet bei 9.5. Der Einfluss des quadrierten Alters ist signifikant, dies ist in der Abbildung schlecht erkennbar.

Das Pseudo-R² beträgt 0.125.

Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Antworten der Eltern (n=2'706) zu 4'011 eigenen Kindern (603 Kinder, die bis 5 Jahre alt sind, werden aus der Regression ausgeschlossen, 362 mit fehlenden Werten), Berechnungen BASS

Abbildung 37: Zusammenhänge verschiedener Faktoren mit der Wahrscheinlichkeit, dass die Eltern das Kind bei der Festlegung des Familienarrangements nach seinen Wünschen gefragt haben, Odds Ratios (Logit-Regression) mit 95%-Konfidenzintervallen

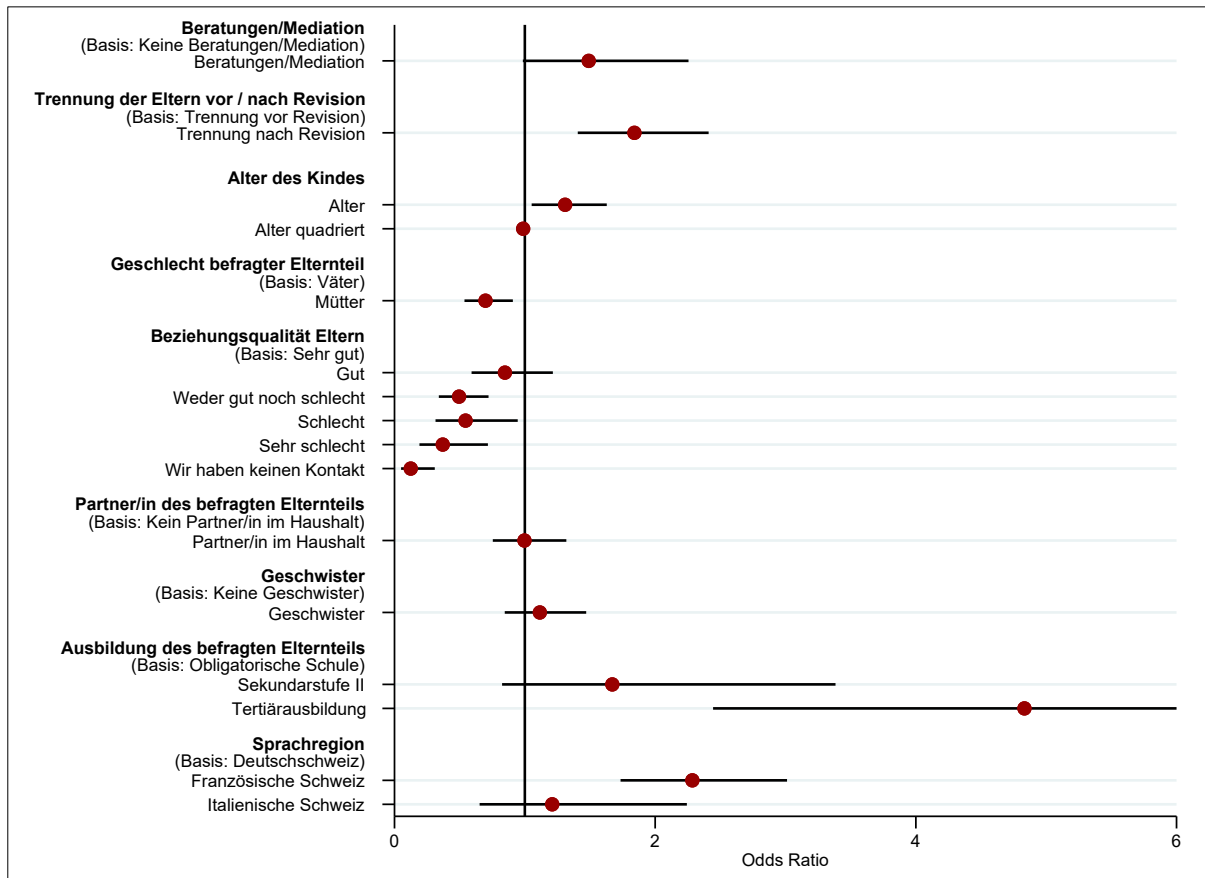


Erläuterung: Die ausgewiesenen Odds Ratios geben Auskunft über den Zusammenhang zwischen verschiedenen Faktoren und Wahrscheinlichkeit, dass die Eltern das Kind bei der Festlegung des Familienarrangements nach seinen Wünschen gefragt haben (Frage «Wieweit redete das Kind mit beim Finden des heutigen Familienarrangements?», Antwortmöglichkeit «Wir haben das Kind nach seinen Wünschen gefragt» angewählt).

In der Abbildung bezeichnen die Punkte jeweils die Odds-Ratio einer bestimmten Ausprägung eines Merkmals (z.B. Mütter) gegenüber der Ausprägung der Referenzgruppe (z.B. Väter). Sind die Werte grösser als eins, ist der Zusammenhang positiv. Sind die Werte kleiner als eins, ist der Zusammenhang negativ. Überschneidet das 95%-Konfidenzintervall, dargestellt als horizontaler Strich, die Linie beim Wert 1 nicht, kann von einem signifikanten Effekt gesprochen werden. Die ausgewiesenen 95%-Konfidenzintervalle verdeutlichen die stichprobenbedingte Unsicherheit. Das Konfidenzintervall enthält mit 95%-Wahrscheinlichkeit den wahren Wert. Das Pseudo-R² beträgt 0.08.

Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Antworten der Eltern (n=2'706, 548 Kinder, die bis 5 Jahre alt sind, werden aus der Regression ausgeschlossen, 97 mit fehlenden Werten), Berechnungen BASS

Abbildung 38: Zusammenhänge verschiedener Faktoren mit der Wahrscheinlichkeit, als Kind mit getrennt lebenden Eltern mindestens zu einem Drittel bei beiden Elternteilen zu wohnen, Odds Ratios (Logit-Regression) mit 95%-Konfidenzintervallen

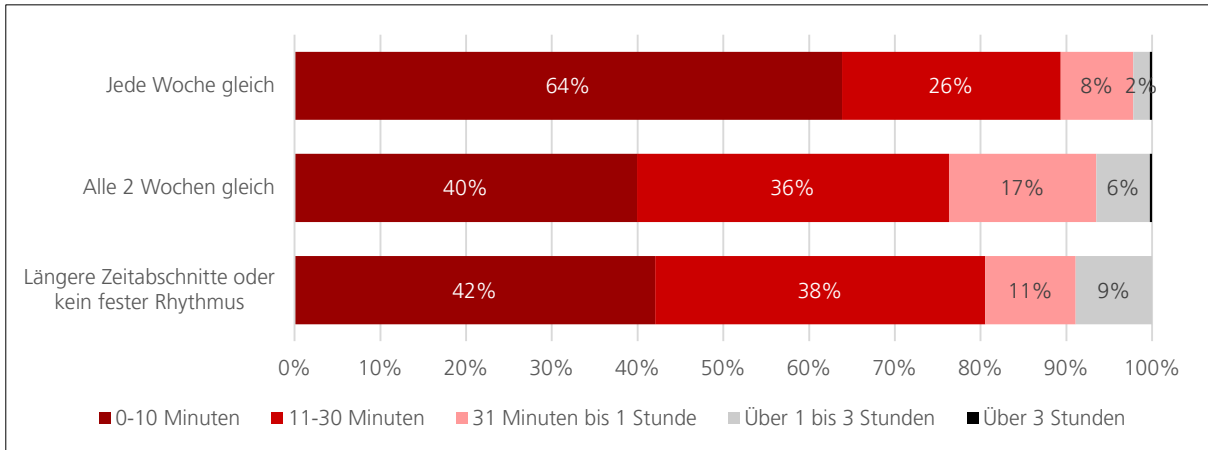


Erläuterung: Die ausgewiesenen Odds Ratios geben Auskunft über den Zusammenhang zwischen verschiedenen Faktoren und Wahrscheinlichkeit als Kind mit getrennt lebenden Eltern mindestens zu einem Drittel bei beiden Elternteilen zu wohnen. In der Abbildung bezeichnen die Punkte jeweils die Odds-Ratio einer bestimmten Ausprägung eines Merkmals (z.B. Mütter) gegenüber der Ausprägung der Referenzgruppe (z.B. Väter). Sind die Werte grösser als eins, ist der Zusammenhang positiv. Sind die Werte kleiner als eins, ist der Zusammenhang negativ. Überschneidet das 95%-Konfidenzintervall, dargestellt als horizontaler Strich, die Linie beim Wert 1 nicht, kann von einem signifikanten Effekt gesprochen werden. Die ausgewiesenen 95%-Konfidenzintervalle verdeutlichen die stichprobenbedingte Unsicherheit. Das Konfidenzintervall enthält mit 95%-Wahrscheinlichkeit den wahren Wert. Das 95%-Konfidenzintervall der Kategorie «Tertiärausbildung» endet bei 9.6. Der Einfluss des quadrierten Alters ist signifikant, dies ist in der Abbildung schlecht erkennbar.

Das Pseudo-R2 beträgt 0.125.

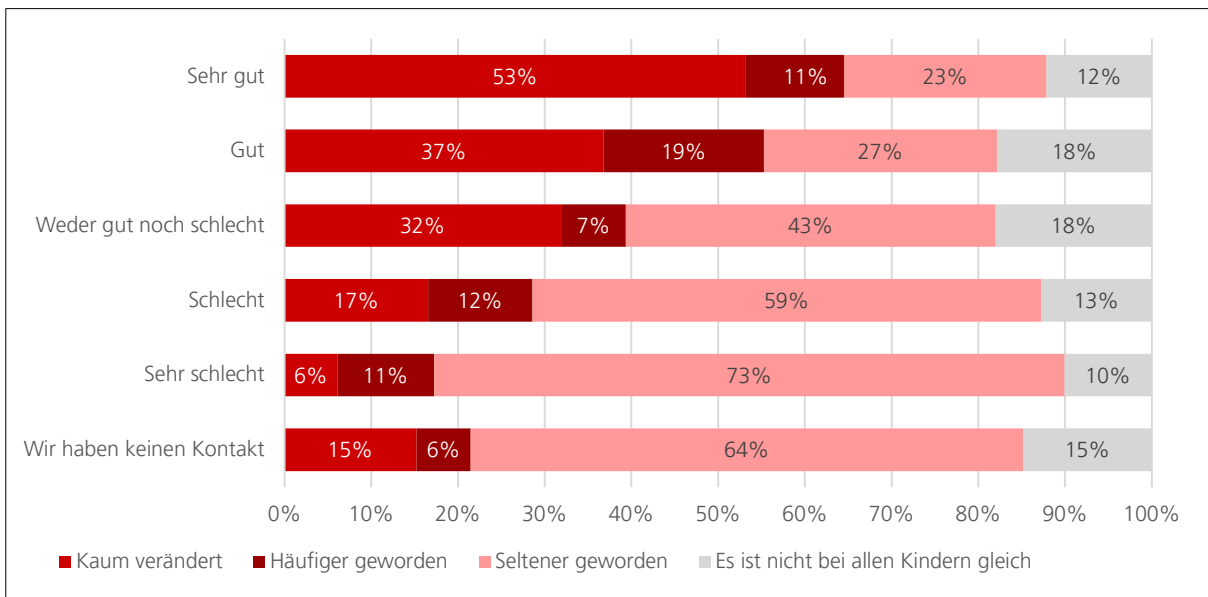
Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Antworten der Eltern (n=2'706) zu 4'011 eigenen Kindern (603 Kinder die bis 5 Jahre alt sind, werden aus der Regression ausgeschlossen, 433 mit fehlenden Werten), Berechnungen BASS

Abbildung 39: Wegzeit zwischen den Haushalten der Eltern und wiederkehrende Muster der Wechsel der Kinder



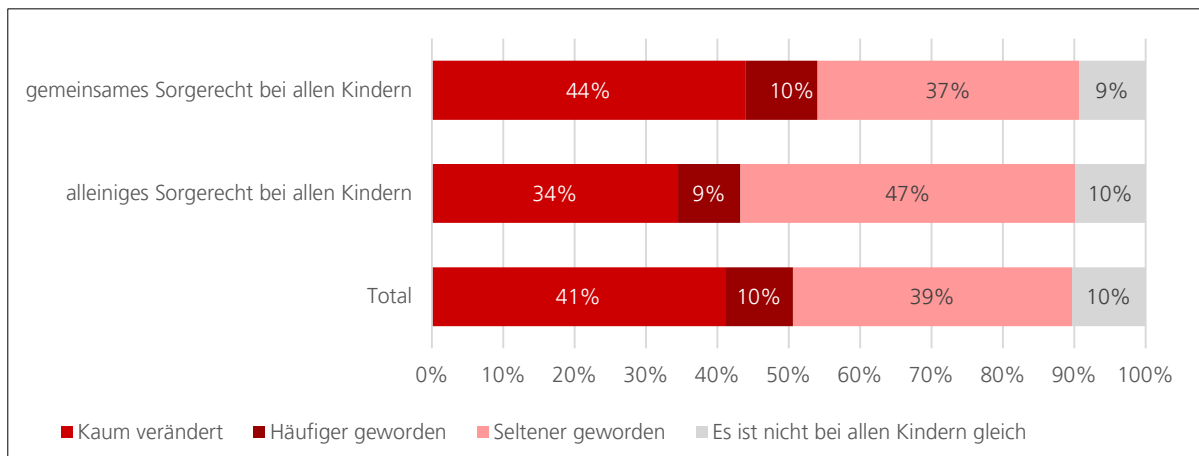
Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage: «Wie weit weg wohnt bei Ihren eigenen Kindern der Elternteil im anderen Haushalt? Geben Sie die Zeit mit dem üblicherweise vom Kind/von den Kindern genutzten Verkehrsmittel an.» Antworten der Eltern mit Kindern, die bei beiden Eltern leben (n=1'339, davon 14 mit fehlenden Angaben), Berechnungen BASS

Abbildung 40: Veränderung der Häufigkeit persönlicher Treffen der Kinder mit dem anderen Elternteil nach Beziehungsqualität der Eltern (Sicht des anderen Elternteils)



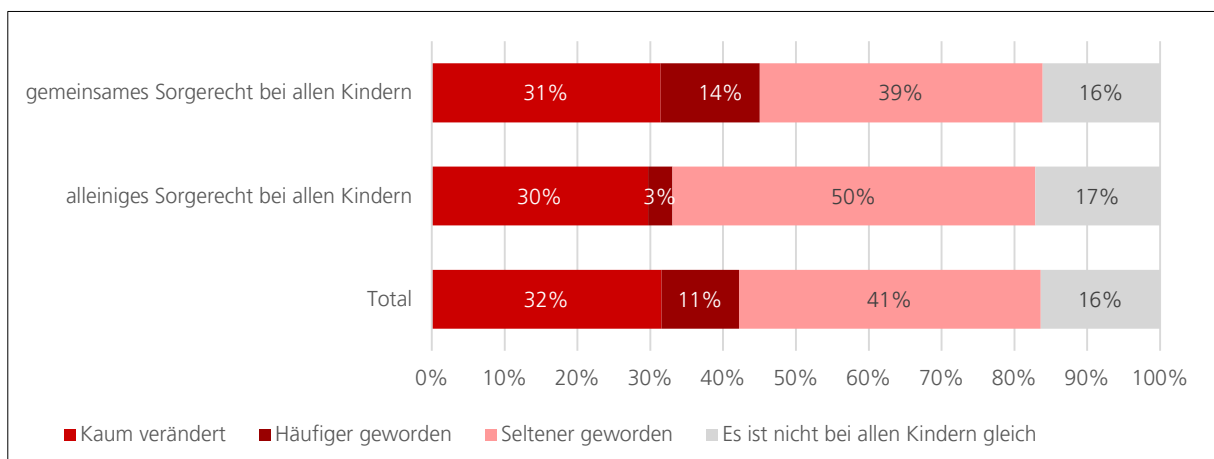
Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen». Antworten der Eltern mit Kindern, die (fast) nie im eigenen Haushalt leben (n=354, davon 30 mit fehlenden Angaben), Berechnungen BASS

Abbildung 41: Veränderung der Häufigkeit persönlicher Treffen der Kinder mit dem anderen Elternteil nach Sorgerecht (Sicht des Elternteils, bei dem die Kinder leben)



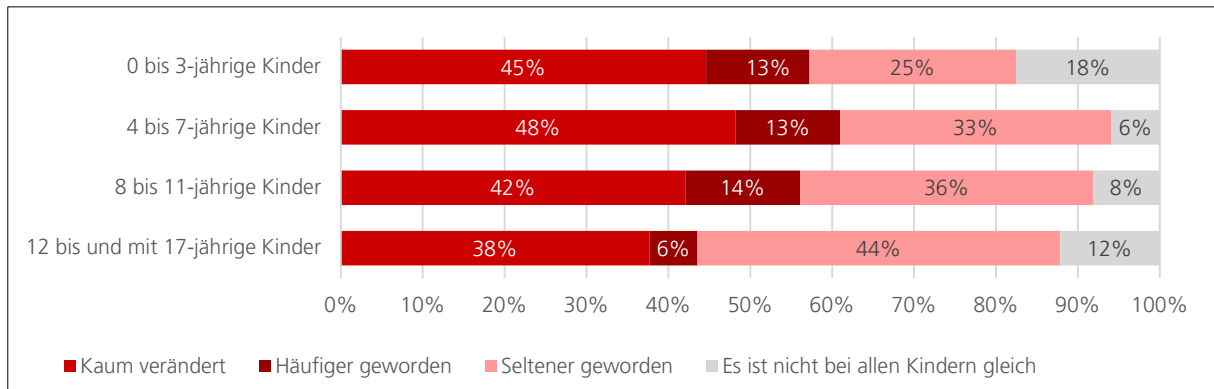
Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen», Frage «Hat sich die Häufigkeit der persönlichen Treffen Ihrer Kinder mit dem Elternteil im anderen Haushalt in der Zeit, in der Sie getrennt wohnen, verändert?». Antworten der Eltern mit Kindern, die (fast) immer im Haushalt leben (n=1'013, davon 48 mit fehlenden Angaben. 25 Antworten von Eltern, bei denen das Sorgerecht nicht bei allen Kindern gleich ist, werden nicht dargestellt), Berechnungen BASS

Abbildung 42: Veränderung der Häufigkeit persönlicher Treffen der Kinder mit dem anderen Elternteil nach Sorgerecht (Sicht des anderen Elternteils)



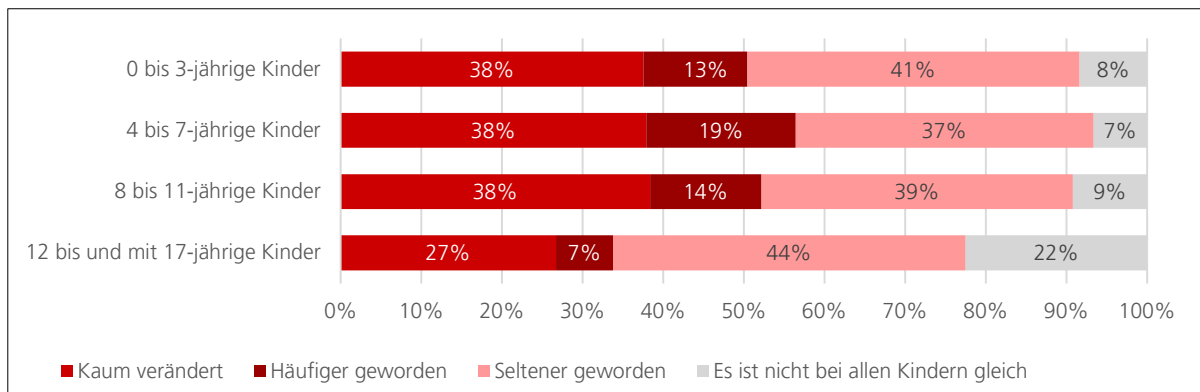
Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen». Antworten der Eltern mit Kindern, die (fast) nie im eigenen Haushalt leben (n=354, davon 17 mit fehlenden Angaben. 25 Antworten von Eltern, bei denen das Sorgerecht nicht bei allen Kindern gleich ist, werden nicht dargestellt), Berechnungen BASS

Abbildung 43: Veränderung der Häufigkeit persönlicher Treffen der Kinder zum anderen Elternteil nach dem Alter des jüngsten Kindes (Sicht des Elternteils, bei dem die Kinder leben)



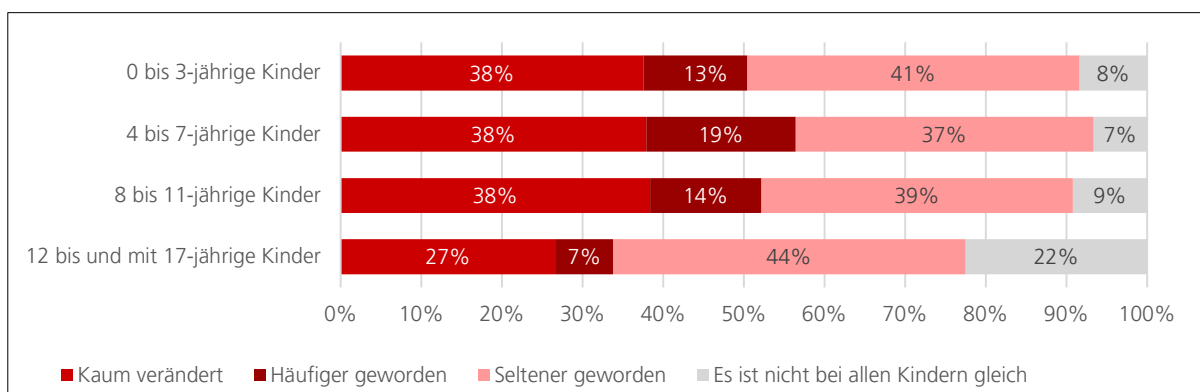
Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen». Antworten der Eltern mit Kindern, die (fast) immer im eigenen Haushalt leben (n=1'013, davon 48 mit fehlenden Angaben), Berechnungen BASS

Abbildung 44: Veränderung der Häufigkeit persönlicher Treffen der Kinder zum anderen Elternteil nach dem Alter des jüngsten Kindes (Sicht des anderen Elternteils)



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen». Antworten der Eltern mit Kindern, die (fast) nie im eigenen Haushalt leben (n=354, davon 17 mit fehlenden Angaben), Berechnungen BASS

Abbildung 45: Veränderung der Häufigkeit persönlicher Treffen des anderen Elternteils mit den Kindern (nach Alter des jüngsten Kindes)



Quelle: Befragung «Wenn die Eltern nicht zusammenwohnen». Antworten der Eltern mit Kindern, die (fast) nie im eigenen Haushalt leben (n=354, davon 17 mit fehlenden Angaben), Berechnungen BASS